



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Basel II

Umsetzung in der Schweiz

Kommentar

Erläuterungen
zur Umsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung
(Basel II) in der Schweiz

Oktober 2006



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
1 Zusammenfassung	8
1.1 Basel II	8
1.1.1 Ziele von Basel II.....	8
1.1.2 Grundzüge und wesentliche Neuerungen von Basel II.....	8
1.1.3 Zeitplan von Basel II.....	9
1.2 Ziele der Umsetzung in der Schweiz	9
1.3 Grundzüge der Umsetzung in der Schweiz	10
1.3.1 Schweizer Standardansatz	10
1.3.2 Internationaler Standardansatz	11
1.3.3 Internal Ratings Based Approach (IRB).....	11
1.3.4 Säule 2	12
1.3.5 Säule 3	12
1.4 Rechtlicher Rahmen der Umsetzung in der Schweiz	12
1.4.1 Eigenständige Eigenmittelverordnung	12
1.4.2 Rundschreiben mit technischen Erläuterungen	12
1.4.3 Zeitplan.....	13
1.5 Wirtschaftliche Auswirkungen.....	13
1.5.1 Auswirkungen auf Banken	13
1.5.2 Keine negativen Auswirkungen auf Kunden und insbesondere KMU	13
1.5.3 Folgen der Differenzierung.....	13
2 Übersicht	14
3 Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“)	16
3.1 Ziele der neuen Vereinbarung	16
3.2 Grundzüge und wesentliche Neuerungen	16
3.3 Zeitplan für das Inkrafttreten.....	18



4	Umsetzung im Ausland	19
4.1	Umsetzung in der EU.....	19
4.2	Die Umsetzung in den Vereinigten Staaten.....	20
4.3	Fazit mit Blick auf die Umsetzung in der Schweiz	21
5	Ziele der Umsetzung in der Schweiz.....	21
5.1	Einfache Umsetzung für überwiegend im Inland tätige Banken (Schweizer Standardansatz, SA-CH)	21
5.2	Vergleichbarkeit für international tätige Banken (internationaler Standardansatz, SA-BIZ).....	22
5.3	Fortgeschrittene Ansätze zugeschnitten auf Grossbanken	24
5.4	Keine Gefährdung der KMU-Finanzierung	24
5.5	Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus.....	25
6	Rechtlicher Rahmen der Umsetzung	25
6.1	Vorgabe von Basel II	25
6.2	Eigenmittel, Risikoverteilung und Konsolidierung – bundesrätliche Verordnungsbestimmungen.....	26
6.3	Technische Erläuterungen in sechs Rundschreiben der Bankenkommision	26
6.4	Die Basler Mindeststandards als Interpretationshilfe	29
6.5	Weitere Erläuterungen.....	29
7	Finanzgruppen – Umfang der Konsolidierung	29
7.1	Übersicht.....	29
7.2	Konsolidierung im Finanzbereich tätiger Gruppengesellschaften	30
7.3	Nebeneinander von Quotenkonsolidierung und Abzugsmethode für Minderheitsbeteiligungen.....	30
7.4	Besondere Fälle.....	31
8	Anwendung auf Effektenhändler	32
9	Anrechenbare Eigenmittel	32
9.1	Übersicht.....	32
9.2	Innovatives Kernkapital.....	32



9.3	Abzüge vom Kernkapital.....	33
10	Kreditrisiken – differenzierte Ansätze.....	33
10.1	Menü-Auswahl.....	33
10.2	Schweizer Standardansatz (SA-CH).....	36
10.3	Der internationale Standardansatz (SA-BIZ).....	37
10.4	Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB).....	39
10.5	Spezifische Punkte zu den Standardansätzen.....	43
10.5.1	Verwendung externer Ratings.....	43
10.5.2	Gruppenbetrachtung von Retailpositionen.....	43
11	Marktrisiken – leicht angepasster Status quo.....	44
11.1	Rundschreiben Marktrisiken.....	44
11.2	Handelsbuch.....	44
11.2.1	Definition.....	44
11.2.2	Handelsstrategie und aktive Bewirtschaftung.....	44
11.2.3	Abgrenzung zum Bankenbuch.....	45
11.2.4	Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung.....	45
11.2.5	Bewertungsanpassungen/-reserven.....	45
11.3	Spezifisches Risiko von Zinsinstrumenten.....	45
11.4	Kreditderivate im Handelsbuch.....	45
11.5	Verrechnung des allgemeinen Marktrisikos von Aktienpositionen.....	46
11.6	Weitere Änderungen für Institute mit Marktrisiko-Modellansatz.....	46
11.6.1	Modellierung von Ereignis- und Ausfallrisiken.....	46
11.6.2	Stresstesting und Modellvalidierung.....	46
11.7	Inkrafttreten des neuen EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“.....	47
12	Operationelle Risiken – neue erforderliche Eigenmittel.....	47
12.1	Regulatorisches Neuland.....	47
12.2	Wahlfreiheit für alle Institute.....	48
12.3	Standardansatz (Art. 81 ERV).....	48
12.4	Qualitative Anforderungen.....	48
12.5	Verzicht auf den alternativen Standardansatz.....	49



12.6	Allokationsmechanismen	49
12.7	Verzicht auf die Anforderung ausreichender Feinheit und Trennschärfe	50
12.8	Grosszügigere Lösung für Korrelationsannahmen	50
13	Vermeidung unverhältnismässigen Aufwands (Art. 15 ERV)	50
14	Aufsichtsverfahren unter Basel II (Säule 2) – Weiterführung der bestehenden EBK-Praxis	53
15	Offenlegung (Säule 3).....	54
16	Risikoverteilung.....	56
16.1	Allgemeine Bestimmungen	57
16.2	Schweizer Ansatz	57
16.3	Internationaler Ansatz.....	58
16.4	Neues EBK-RS 06/5 „Risikoverteilung“	60
17	Anwendung im grenzüberschreitenden Verhältnis	61
18	Wirtschaftliche Auswirkungen	62
18.1	Auswirkungen auf die Banken	62
18.2	Kunden und KMU	63
18.3	Wettbewerbsposition des Finanzplatz Schweiz.....	64
18.4	Kosten-Nutzen-Überlegungen	65
18.5	Ergebnisse der QIS Schweiz (QIS-CH), Kalibrierung.....	66
19	Zeitplan	67
20	Konkordanz	69



Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind jene Abkürzungen erläutert, die spezifisch im Kontext mit Basel II verwendet werden oder nicht allgemeinsprachlich verständlich sind.

ADR		American Depository Receipts
A-IRB	Advanced IRB	fortgeschrittener IRB
AMA	Advanced Measurement Approaches	institutsspezifische Ansätze
BankG		Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)
BankV		Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung; BankV; SR 952.02)
BEHG		Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHV; SR 954.1)
BEHV		Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV; SR 954.11)
BIA		Basisindikatoransatz
CLN		Credit-Linked Note
EAD	Exposure at Default	Position bei Ausfall
EBK-RS		Rundschreiben der eidg. Bankenkommission
EPE		Expected Positive Exposure
ERV		Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV)
FDS		First-to-Default Swap
F-IRB	Foundation IRB	einfacher IRB
FRA		Forward Rate Agreement
GI		Gross Income
IRB	Internal Ratings-Based Approach	auf internen Ratings basierender



		Ansatz
LGD	Loss Given Default	Verlustquote bei Ausfall
M	Effective Maturity	effektive Laufzeit
PD	Probability of Default	Ausfallwahrscheinlichkeit
RRV-EBK		Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV vom 14. Dezember 1994
Rz		Randziffer
SA		Standardansatz (für operationelle Risiken)
SA-BIZ		internationaler Standardansatz (für Kreditrisiken)
SA-CH		Schweizer Standardansatz (für Kreditrisiken)
VaR		Value-at-Risk
WTI	West Texas Intermediate	[Rohöl-Rohstoff-Gruppe]



1 Zusammenfassung

1.1 Basel II

1.1.1 Ziele von Basel II

Ende Juni 2004 verabschiedete der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die neue Eigenkapitalvereinbarung (Basel II).¹ Dieses internationale Regulierungswerk hat zum Ziel, die **Stabilität des internationalen Finanzsystems** zu stärken und – durch eine internationale Harmonisierung der Eigenmittelanforderungen – die **Gleichbehandlung der Banken im internationalen Wettbewerb** zu verbessern. Generell soll dabei die **Eigenmittelausstattung im gesamten Bankensystem erhalten** bleiben (vgl. Abschnitt 3.1).

1.1.2 Grundzüge und wesentliche Neuerungen von Basel II

Diese Ziele sollen mit einem **Drei-Säulen-Prinzip** erreicht werden. Die erste Säule regelt die minimalen **Eigenmittelanforderungen** für verschiedene Risikotypen. Unter der zweiten Säule müssen die Aufsichtsinstanzen im Rahmen ihrer **aufsichtsrechtlichen Prüfungen** sicherstellen, dass jede Bank über die nötigen internen Verfahren des Risikomanagements verfügt und die unter der ersten Säule nicht erfassten Risiken abgedeckt sind. Unter der dritten Säule schliesslich sollen die Marktteilnehmer durch **verstärkte Offenlegung und Transparenz** einen besseren Einblick in das Risikoprofil einer Bank und die Angemessenheit ihrer Eigenmittelausstattung erhalten. Erhöhte und vereinheitlichte Anforderungen an die Transparenz sollen die Banken durch den Markt gleichsam disziplinieren (vgl. Abschnitt 3.2).

Neu werden die **operationellen Risiken** einer separaten Betrachtung unterzogen. Sie waren unter Basel I noch implizit in den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken enthalten. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht unter Basel II – differenziert nach Banktyp – eine **Menü-Auswahl** verschiedener Ansätze zur Verfügung. Die einfachen standardisierten Ansätze sind in der Anwendung und Berechnung weniger aufwändig, führen aber wegen ihrer fehlenden Genauigkeit in der Regel zu höheren Eigenmittelanforderungen als die komplexen institutsspezifischen Ansätze. Letztere liegen näher bei den von Banken entwickelten internen Risikomanagementmethoden und benötigen bei günstigem Risikoprofil vergleichsweise weniger Eigenmittel. Die Anwendung institutsspezifischer Ansätze untersteht strengen Zulassungsvoraussetzungen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. Abschnitt 3.2).

Wesentliche Neuerungen ergeben sich unter Basel II insbesondere bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für **Kreditrisiken**. Hier kann ein Institut zwischen zwei

¹ "International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework"; Juni 2004/überarbeitet November 2005: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>.



Ansätzen wählen: einem **Standardansatz**, wie es ihn auf ähnliche Weise bereits unter Basel I gab, und neu einem anspruchsvollen, auf **internen Ratings basierenden** Ansatz (IRB, in den Varianten **Foundation IRB**, F-IRB, und **Advanced IRB**, A-IRB). Beim Standardansatz sind die Risikogewichte für bestimmte Arten von Kreditrisikopositionen vorgegeben. Die Risikogewichtung erfolgt – sofern vorhanden – über Ratings von hierzu anerkannten externen Ratingagenturen oder ansonsten wie bis anhin über pauschale, gegenüber Basel I jedoch etwas differenziertere Risikogewichte. Basel II lässt im Standardansatz eine breite Palette an Techniken zur Minderung des Kreditrisikos zu. Der institutsspezifische IRB beruht auf der bankinternen Einschätzung der Bonität eines Schuldners (vgl. Abschnitt 3.2 und Kapitel 10).

Bei den **operationellen Risiken** bilden der **Basisindikatoransatz (BIA)** und der **Standardansatz** die einfachen Ansätze. Die Eigenmittelanforderung entspricht beim Basisindikatoransatz 15% des Bruttoertrags einer Bank. Beim Standardansatz erfolgt die Berechnung in analoger Weise, nur werden die Bruttoerträge auf acht Geschäftsfelder aufgeteilt und je mit einem eigenen Prozentsatz (12%, 15% oder 18%) gewichtet. Mit dem **institutsspezifischen Ansatz (Advanced Measurement Approach, AMA)** steht den Banken die Möglichkeit offen, ihre Eigenmittelanforderungen mit einem internen Modell zur Schätzung der operationellen Risiken selbst zu ermitteln (vgl. Abschnitt 3.2 und Kapitel 12).

Die **Marktrisikoregulierung**, bei der die Banken bereits früher aus verschiedenen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Ansätzen wählen konnten, wurde unter Basel II im Wesentlichen unverändert übernommen. Es wurden insbesondere Anpassungen und Ergänzungen im Bereich der Handelsbuchdefinition und der Behandlung von Doppelausfalleffekten vorgenommen, um ein reibungsloses Zusammenspiel von Marktrisikoregulierung und Basel II zu gewährleisten. Die entsprechenden Regeln entwickelte der Basler Ausschuss gemeinsam mit der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) (vgl. Abschnitt 3.2 und Kapitel 11).

1.1.3 Zeitplan von Basel II

Basel II setzt die einfacheren Ansätze (einschliesslich F-IRB) am 1. Januar 2007 in Kraft, die fortgeschritten institutsspezifischen Ansätze (Advanced IRB und AMA) erst ein Jahr später, um den entsprechenden Banken den für die grosse Umstellung benötigten zeitlichen Vorlauf zu geben (vgl. Abschnitt 3.3).

1.2 Ziele der Umsetzung in der Schweiz

Bei der Ausgestaltung der neuen Eigenmittelanforderungen waren die folgenden **fünf Zielsetzungen** wegweisend (vgl. Kapitel 5).

1. Einfache Umsetzung für überwiegend im Inland tätige Banken

Für die vielen hauptsächlich im inländischen Retailgeschäft tätigen kleinen und mittleren Universalbanken sollte der Umstellungsaufwand möglichst gering gehalten werden (vgl. Abschnitte 5.1 und 10.2).



2. Vergleichbarkeit für international tätige Banken

International ausgerichtete Banken berechneten bisher ihre Eigenmittelanforderungen sowohl nach schweizerischem Recht als auch freiwillig nach Basler Vorgaben. Sie sollen in Zukunft von dieser Doppelrechnung befreit sein (vgl. Abschnitte 5.2 und 10.3).

3. Fortgeschrittene Ansätze auf Grossbanken zugeschnitten

Die anspruchsvollen institutsspezifischen Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit- und operationelle Risiken (IRB und AMA) sollen in erster Linie international tätigen Grossbanken vorbehalten sein, die auch über die dafür benötigten Ressourcen verfügen (vgl. Abschnitte 5.3 und 10.4).

4. Keine Gefährdung der KMU-Finanzierung

Die Erleichterungen, die Basel II bei den Eigenmittelanforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ausdrücklich vorsieht, wurden auch in die schweizerischen Vorschriften übernommen (vgl. Abschnitte 5.4 und 18.2).

5. Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus

Für den Schweizer Finanzplatz stellt eine starke Eigenmittelbasis einen Grundpfeiler für die Systemstabilität und für das insbesondere im Vermögensverwaltungsgeschäft zentrale Kundenvertrauen dar. Die schweizerischen Eigenmittelanforderungen liegen daher auch unter der neuen Regulierung deutlich über dem internationalen Mindeststandard (vgl. Abschnitte 5.5 und 18.5).

1.3 Grundzüge der Umsetzung in der Schweiz

Wie alle Mitgliedsländer des Basler Ausschusses (ausser den USA) und der EU beziehungsweise des EWR übernimmt die Schweiz alle von Basel II vorgesehenen Menü-Ansätze und die drei Säulen in ihre Regulierung. Der IRB, die Ansätze für operationelle Risiken und die Änderungen für Marktrisiken wurden aus Basel II unverändert übernommen. Für den IRB gibt es in der Schweiz zusätzlich einen institutsspezifischen Multiplikator. Er ermöglicht der Bankenkommission, den entsprechenden Instituten grössere Freiheiten bei der Anwendung ihres IRB einzuräumen und gleichzeitig nationale Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Neben rund fünf interessierten Auslandbanken beabsichtigen gegenwärtig nur die beiden Grossbanken und eine Kantonalbank, den IRB anzuwenden. Für einen AMA interessierten sich neben den beiden Grossbanken nur sehr wenige Institute explizit. Die grosse Mehrheit der Institute wird die einfachen Ansätze anwenden. Die Umsetzung von Basel II hat sich deshalb auch schwerwiegend auf diese Ansätze ausgerichtet. Der Standardansatz für Kreditrisiken wird in der Schweiz in zwei Ausprägungen angeboten.

1.3.1 Schweizer Standardansatz

Die Neuerungen von Basel II wurden im **Schweizer Standardansatz** vollumfänglich übernommen, ansonsten aber, das heisst in den von Basel II nicht geänderten Berei-



chen, wurde möglichst wenig am bewährten und bei den Banken implementierten schweizerischen System geändert. Die Risikogewichte für Hypothekar- und Unternehmenskredite entsprechen grundsätzlich dem internationalen Minimum. Die schweizerischen Eigenmittelanforderungen für gewisse, vorsichtig belehnte gewerbliche Hypotheken und Lombardkredite sind im Vergleich mit Basel II tendenziell tiefer. Für das Interbankgeschäft und für nicht gegenparteibezogene Aktiven hingegen sind die schweizerischen Bestimmungen deutlich strenger und differenzierender. Unter Basel II erfuhren diese beiden Geschäftsfelder keine Revision. Die von Basel II vorgesehene eigenmittelmässige Privilegierung für Retail- und Wohnbauhypotheken, für Kredite an Unternehmen mit gutem externen Rating sowie an KMU wurde vollständig übernommen. Die Risikoverteilungsvorschriften für Banken mit Schweizer Standardansatz sind wie bisher an die Risikogewichte der Eigenmittelunterlegung gebunden. Deshalb fällt der Umstellungsaufwand beim Schweizer Standardansatz relativ gering aus (vgl. Abschnitte 10.2 und 16.2).

1.3.2 Internationaler Standardansatz

Viele international ausgerichtete Schweizer Banken und zahlreiche Töchter von ausländischen Banken haben ihre Eigenmittelanforderungen bisher nicht nur nach schweizerischem Recht berechnet, sondern zwecks besserer internationaler Vergleichbarkeit auch noch nach Basler Vorgaben (BIZ-Ratio). Um auf diese Doppelrechnung zu verzichten, stellt die neue Regulierung einen **internationalen Standardansatz** zur Verfügung, der die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken ohne irgendwelche Abweichungen gemäss Basler Vorgaben und in Anlehnung an die EU-Richtlinien festlegt. Um Eigenmittelarbitrage und Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Schweizer Standardansatz zu verhindern, wurden die Eigenmittelanforderungen des internationalen Standardansatzes mit Hilfe von Multiplikatoren geeignet kalibriert. Für die Risikoverteilungsvorschriften wurde hier der Ansatz der Europäischen Union übernommen, der das Brutto-Exposure als Mass für Klumpenrisiken vorsieht. Der internationale Standardansatz steht allen Banken offen. Er ist allerdings mit erheblichem Umstellungsaufwand verbunden (vgl. Abschnitte 10.3 und 16.3)

1.3.3 Internal Ratings Based Approach (IRB)

Zur Unterlegung von Kreditrisiken stellt die neue Regulierung schliesslich noch den IRB in Form des Foundation IRB (einfacher IRB) wie auch des Advanced IRB (fortgeschrittener IRB) zur Verfügung. Die Umsetzung folgt – mit Ausnahme von zwei erwähnenswerten Punkten (vgl. Abschnitt 10.4) – den Basler Vorgaben. In diesen zwei Punkten wurde die Kompatibilität mit den EU-Richtlinien, die ihrerseits hie und da von den Basler Vorgaben abweichen, als wichtiger erachtet. Als eigenständige Ergänzung zu den Basler Vorgaben ist ein allfällig vorgesehener institutsspezifischer Multiplikator zu erwähnen (vgl. Abschnitt 10.4 für die Hintergründe). Für die Risikoverteilungsvorschriften wurde wie beim internationalen Standardansatz der Ansatz der Europäischen Union übernommen. Der IRB ist mit sehr grossem Aufwand verbunden, sowohl im Zusammenhang mit der Umstellung als auch im Anschluss. Seine Anwendung erfordert zudem eine explizite Bewilligung der Bankenkommission. Der IRB kann in Kombination



mit dem internationalen, aber nicht mit dem Schweizer Standardansatz angewandt werden.

1.3.4 Säule 2

Die Bankenkommission führt ihre bewährte Praxis der risikoorientierten aufsichtsrechtlichen Überwachung fort. Weiterhin überwacht sie die beiden Grossbanken vertieft und individuell. Bereits bisher konnte die Bankenkommission im Einzelfall zu den Eigenmittelanforderungen unter der ersten Säule an die individuelle Risikosituation eines Institutes angepasste Eigenmittelzuschläge verfügen. In Bestätigung der bisherigen Praxis erwartet die Bankenkommission von den Banken einen Eigenmittelüberschuss in bestimmter Höhe. Die temporäre Unterschreitung dieser Zielgrösse ist zwar erlaubt, zieht aber eine engere Überwachung des betreffenden Institutes und nötigenfalls eingreifende Massnahmen von Seiten der Bankenkommission nach sich (vgl. Kapitel 14).

1.3.5 Säule 3

Bei der Umsetzung der dritten Säule von Basel II beschränkte sich die schweizerische Regulierung für Banken mit internationalem Standardansatz auf das von den Mindeststandards verlangte Minimum. Für Banken mit Schweizer Standardansatz liegen die entsprechenden Anforderungen sogar noch wesentlich darunter (vgl. Kapitel 16).

1.4 Rechtlicher Rahmen der Umsetzung in der Schweiz

1.4.1 Eigenständige Eigenmittelverordnung

Zur Umsetzung von Basel II in schweizerisches Recht bedurfte es keiner Änderung des Bankengesetzes. Wie bisher sind die grundlegenden Entscheide sowie die standardisierten Risikogewichte und der Unterlegungssatz in der Höhe von 8% der risikogewichteten Positionen durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt. Die Bankenverordnung war durch die umfangreichen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften bisher überladen. Ein zusätzlicher Einbau der Menü-Auswahl hätte deren Rahmen endgültig gesprengt. Die gesamte Basel-II-Materie wurde deshalb in einer eigenständigen Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung (Eigenmittelverordnung, ERV) des Bundesrates geregelt. Die durch Basel II nicht abgeänderten Vorschriften der Bankenverordnung zum Eigenmittelbegriff sowie zur Risikoverteilung wurden aus der bestehen Bankenverordnung herausgelöst und in die die ERV übertragen. Die ab 1. Januar 2006 geltenden Vorschriften zur Gruppen- und Konglomeratsaufsicht des Bankengesetzes wurden in der Bankenverordnung konkretisiert (vgl. Abschnitt 6.1).

1.4.2 Rundschreiben mit technischen Erläuterungen

Die technischen Erläuterungen mit den detaillierten Vorschriften wurden in fünf Rundschreiben der Bankenkommission zu Kreditrisiken, Marktrisiken, operationellen Risiken Eigenmittelloffenlegung und Risikoverteilung erlassen. Dabei verweist das Rundschreiben Kreditrisiken für den IRB direkt auf die englischsprachigen Mindeststandards des



Basler Ausschusses und beschränkt sich auf notwendige Präzisierungen zum Originaltext (vgl. Abschnitte 6.3 und 6.4).

1.4.3 Zeitplan

Die einfacheren Ansätze (einschliesslich F-IRB) treten am 1. Januar 2007 in Kraft, die fortgeschrittenen institutsspezifischen Ansätze (A-IRB und AMA) erst ein Jahr später. Dadurch wird den Banken, die einen institutsspezifischen Ansatz anzuwenden beabsichtigen, der nötige zeitliche Vorlauf für die Umstellung gegeben. Dieser vom Basler Ausschuss vorgesehene Zeitplan wurde von der Schweiz und der Europäischen Union übernommen. In den USA ergeben sich jedoch Verzögerungen (vgl. Abschnitt 4.2)

1.5 Wirtschaftliche Auswirkungen

1.5.1 Auswirkungen auf Banken

Je nach Risikoprofil können sich für einzelne Banken im Vergleich zur bisherigen Regulierung höhere oder tiefere Eigenmittelanforderungen ergeben. Für die kleinen und mittleren Universalbanken dürften sich insgesamt die durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen mit dem Wechsel zu Basel II kaum ändern. Die zusätzlichen Anforderungen für operationelle Risiken werden durch leicht geringere Eigenmittelanforderungen für die Unterlegung von Kreditrisiken im Schweizer wie auch im internationalen Standardansatz kompensiert. Damit entstehen keine neuen eigenmittelmässigen Sonderbelastungen für die Banken (vgl. Abschnitt 18.1).

1.5.2 Keine negativen Auswirkungen auf Kunden und insbesondere KMU

Lange vor Basel II und unabhängig von jeglicher Regulierung haben die Banken damit begonnen, interne Ratingsysteme im Kreditgeschäft einzusetzen. Die neuen Eigenmittelvorschriften des IRB sind somit nichts anderes als der regulatorische Nachvollzug aktueller Praxis im Bankengeschäft. In diesem Sinne hat Basel II keinen entscheidenden Einfluss auf die Kreditvergabepolitik der Banken. Dieselbe Aussage gilt umso mehr für alle Banken, welche einen Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für ihre Kreditrisiken verwenden. Denn hier gibt es – ausser bei Verwendung der meist nur bei grösseren Unternehmen vorhandenen externen Ratings – keinen direkten Bezug zwischen der entsprechenden Eigenmittelanforderung und Bonitätsänderungen des Kreditnehmers. Vielmehr sind es betriebswirtschaftliche Grössen eines Unternehmens, das heisst seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die über die entsprechenden Risikokosten des Kapitals den Preis eines Kredites bestimmen. Daran ändert auch der Wechsel von Basel I zu Basel II nichts. Gleichwohl kommt die schweizerische Umsetzung durch die volle Übernahme der von Basel II vorgesehenen Privilegierungen dem Anliegen der KMU entgegen (vgl. Abschnitt 18.2).

1.5.3 Folgen der Differenzierung

Die differenzierte Regulierung nach Banktypen durch Zurverfügungstellen verschiedener Ansätze führt zu einer beträchtlichen Volumenzunahme in der Verordnung und in



den Rundschreiben. Für die einzelnen Institute ist aber jeweils nur ein Teilbereich der neuen Bestimmungen relevant. Das differenzierende Menü-Konzept erlaubt somit eine kostengünstige und auf die individuellen Bedürfnisse der Institute angepasste Anwendung der Regulierung.

2 Übersicht²

Nach sechsjährigen Verhandlungen haben Vertreter der Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden der Zehnergruppe (G10) am 26. Juni 2004 der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ausgearbeiteten neuen Eigenkapitalvereinbarung („**Basel II**“) zugestimmt. Die neuen Eigenkapitalstandards sollen ab 1. Januar 2007 die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 („**Basel I**“) ersetzen, wobei die anspruchsvollsten internen Verfahren erst ein Jahr später angewendet werden dürfen. Basel I hat sich zwar international als Standard etabliert, war aber seit Mitte der Neunzigerjahre zunehmender Kritik ausgesetzt. Die wenig differenzierende Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken und die enge Ausrichtung auf Kredit- und Marktrisiken entsprachen nicht mehr den tatsächlichen Risiken von grossen, international tätigen Banken und den von ihnen heute verwendeten modernen Risikosteuerungsmethoden. Das bisherige System setzte zudem Verhaltensanreize, welche der Zielsetzung einer risikoadäquaten Eigenmittelausstattung international tätiger Banken zuwiderlaufen. Mit Basel II sollen diese Schwächen beseitigt werden.

Auf Grund der internationalen Ausrichtung ihres Finanzplatzes liegt eine Umsetzung von Basel II im Interesse der Schweiz. Die **Umsetzung von Basel II** in nationales Recht erfolgte in Form einer **differenzierten Regulierung**, die insbesondere auch den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Banken Rechnung trägt. Auf **Gesetzesstufe** waren **keine Anpassungen** notwendig. Hingegen werden **alle wesentlichen Elemente der Umsetzung auf Verordnungsstufe** durch den Bundesrat geregelt. Ein Entwurf der neuen Verordnungsbestimmungen sowie fünf präzisierende Rundschreiben der EBK wurden **in einer gemischten Arbeitsgruppe unter** der Federführung der EBK **ausgearbeitet**. Zusätzlich wurden neue Bestimmungen zur Präzisierung der Bestimmungen des Bankengesetzes zur **Gruppen- und Konglomeratsaufsicht in die Bankenverordnung** eingefügt.

Angesichts der bereits bestehenden internationalen Akzeptanz und der wirtschaftlichen Vorteile von Basel II beauftragte die Bankenkommission im März 2003 ihr Sekretariat frühzeitig, aufsichtsrechtliche Normen zu erarbeiten, welche die neuen **Basler Mindeststandards**³ in der Schweiz festlegen. Unter der Leitung der Bankenkommission

² Vgl. „Umsetzung von Basel II in der Schweiz“ in den EBK-Jahresberichten 2003 (S. 21–29), 2004 (S. 17–23) und 2005 (S. 15–21) sowie die Reden „Die Umsetzung von Basel II in der Schweiz“, beziehungsweise „Basel II – cuisine suisse: Menüs für jeden Geschmack“ beziehungsweise „Basel II Schweiz: Punktlandung“ von Direktor Zuberbühler anlässlich der Medienkonferenzen vom 29. April 2004, http://www.ebk.ch/d/archiv/2004/20040429/Referat_Z_D.pdf, bzw. vom 19. April 2005, http://www.ebk.ch/d/publik/refer/pdf/050419_Referat_Z_d.pdf bzw. vom 27. April 2006, http://www.ebk.ch/d/publik/refer/pdf/060427_Referat_MK_Z_d.pdf.

³ „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework“; Juni 2004/überarbeitet November 2005: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>.



wurde hierzu eine nationale Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern aller von der neuen Regulierung direkt betroffenen Interessengruppen der schweizerischen Finanzbranche zusammensetzt (Nationale Arbeitsgruppe).⁴

Durch diese breit abgestützte Zusammensetzung konnte sichergestellt werden, dass die Anliegen der direkt Betroffenen unmittelbar in die **gemeinsame Erarbeitung** der neuen Regulierung einfließen. Um in der zur Verfügung stehenden, relativ knapp bemessenen Zeit die Umsetzungsarbeiten erfolgreich durchzuführen, fokussierte sich die **Nationale Arbeitsgruppe** bei den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken **auf den Standardansatz**. Da nur ganz wenige Banken im Kreditbereich einen fortgeschrittenen Ansatz, das heisst den auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach, **IRB**; vgl. Abschnitt 10.4), anwenden werden und die Bankenkommission die entsprechenden bankinternen Methoden im Rahmen von Arbeitssitzungen und Direktprüfungen eng begleitet beziehungsweise bewilligt, hat sich diese Vorgehensweise empfohlen.

Man einigte sich in der nationalen Arbeitsgruppe darauf, unter der neuen Regulierung **neben einem schweizerischen Standardansatz auch einen internationalen Standardansatz** vorzusehen (vgl. Abschnitt 5.2). Die Idee hinter dem **schweizerischen Standardansatz** war, bei der Umsetzung von Basel II **nur das Allernötigste anzupassen beziehungsweise zu ergänzen**, um einerseits an die bewährte – in einzelnen Teilen Basel II gegenüber sogar überlegene, weil risikosensitivere – schweizerische Regulierung anzuknüpfen und dadurch andererseits auch den Umstellungsaufwand bei den Banken möglichst gering zu halten. Der **internationale Standardansatz** sollte sich **streng an den Vorgaben der EU orientieren**. Die gleichen Grundsätze sollten auch bei den neuen Risikoverteilungsvorschriften Anwendung finden.

Mit Hilfe von breit angelegten Wirkungsstudien, einmal auf schweizerischer Ebene (**QIS-CH**) und einmal auf internationaler Ebene (**QIS5**), wurden die **quantitativen Auswirkungen** der neuen Regulierung auf die **Eigenmittelanforderungen** für Schweizer Banken untersucht. Diese beiden Wirkungsstudien bildeten die Grundlage, um die Eigenmittelanforderungen in der neuen Regulierung sowohl international als auch national definitiv festzulegen. Um das Ziel einer verhältnismässigen, kostenbewussten und wirksamen Regulierung zu erreichen, richtete sich die Umsetzung von Basel II nach den **Richtlinien für Finanzmarktregulierung**⁵ aus. Im Einverständnis mit den Bankenverbänden und unpräjudiziell für andere Regulierungsvorhaben verzichtete die EBK auf die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse.

Die in den Anhörungen und in der Ämterkonsultation gegenüber der EBK formulierten Änderungsanträge wurden innerhalb der Nationalen Arbeitsgruppe diskutiert. Wo Differenzen fortbestanden, konnten diese bis im Mai 2006 allesamt bereinigt werden.

Dank effizienter Zusammenarbeit in der Nationalen Arbeitsgruppe kann die Schweiz Basel II gleichzeitig mit den anderen international wichtigen Finanzplätzen umsetzen:

⁴ Bankenkommission, Schweizerische Nationalbank, Schweizerische Bankiervereinigung, Treuhandkammer, UBS AG, Credit Suisse Group, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, RBA-Holding, Schweizer Verband der Raiffeisenbanken, Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken, Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers, Verband der Auslandsbanken in der Schweiz, Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler

⁵ Vgl. <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/grundlagenpapiere/00818/index.html?lang=de>.



Die Banken müssen die Anforderungen des neuen Rechtsrahmens spätestens ab dem 1. Januar 2008 einhalten. Um dies zu gewährleisten unterstützte die Bankenkommission die Banken bereits vorgängig in ihren Umsetzungsarbeiten.

3 Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“)

3.1 Ziele der neuen Vereinbarung

Die neuen Eigenkapitalstandards umschreiben die für international tätige Banken zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel anwendbaren Mindeststandards. Ihr Ziel ist es, durch eine möglichst vollständige Erfassung der Risiken bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen, durch eine Stärkung der Rolle der Bankenaufsicht sowie durch erhöhte Markttransparenz die **Stabilität des internationalen Finanzsystems** zu stärken. Ebenso soll durch eine internationale Harmonisierung der Eigenmittelanforderungen die **Wettbewerbsgleichheit auf internationaler Ebene** verbessert werden. Dabei soll die **Eigenmittelausstattung im gesamten Finanzsystem erhalten** bleiben.

Die Harmonisierung durch die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht erfolgte erstmals 1988 („Basel I“). Seitdem hat sich das Bankgeschäft stark verändert und es wurden neue Methoden des Risikomanagements entwickelt. Der Basler Ausschuss hat dies 1998 zum Anlass genommen, an den aktuellen Gegebenheiten orientierte, neue Standards zu erarbeiten.

3.2 Grundzüge und wesentliche Neuerungen

Die genannten Ziele sollen mit einem **Drei-Säulen-Prinzip** erreicht werden. **Säule 1** regelt die Festlegung der minimalen Eigenmittelanforderungen für verschiedene Risikotypen. Neu werden die **operationellen Risiken** einer separaten Betrachtung unterzogen. Darunter werden Verlustrisiken verstanden, die sich aus unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, durch Personen, Systeme oder durch externe Ereignisse ergeben. Sie waren unter Basel I implizit in den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken enthalten. Da die Eigenmittelausstattung insgesamt konstant bleiben soll, führt dies zu einer Entlastung bei den erforderlichen Eigenmitteln für Kreditrisiken. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht unter Basel II im Sinne einer Differenzierung je nach Banktyp eine **Menü-Auswahl** verschiedener Ansätze zur Verfügung. Die einfachen, standardisierten Ansätze sind in der Anwendung und Berechnung weniger aufwändig, erfordern aber als Puffer für die fehlende Genauigkeit in der Regel mehr Eigenmittel. Demgegenüber müssen die komplexen, institutsspezifischen Ansätze unter strengen Zulassungsvoraussetzungen von den Aufsichtsbehörden validiert und genehmigt werden. Sie liegen näher bei den intern entwickelten Risikomanagementmethoden und benötigen bei günstigem Risikoprofil weniger Eigenmittel.

Wesentliche Neuerungen ergeben sich unter Basel II insbesondere bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für **Kreditrisiken**:



- Die einfache Messmethode ist der **Standardansatz**, bei dem die Risikogewichte für bestimmte Arten von Kreditpositionen vorgegeben werden. Die Risikogewichtung erfolgt, wo möglich, durch die Verwendung von Ratings hierzu anerkannter externer Ratingagenturen. Für die grosse Mehrzahl von Unternehmen, vor allem KMU, die über kein externes Rating als Bonitätsbeurteilung verfügen, kommen jedoch weiterhin pauschale, gegenüber Basel I differenziertere Sätze für die Risikogewichtung zur Anwendung (zur Situation der KMU-Finanzierung vgl. Abschnitt 5.4).
- Die anspruchsvolle Messmethode, der **auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB)**, beruht auf der bankinternen Einschätzung der Bonität des Schuldners. Da beim IRB, sowohl bei der einfachen (F-IRB) als auch bei der fortgeschrittenen Variante (A-IRB), die Unterteilung der Risikogewichte viel feiner ist als beim Standardansatz, ist dieser Ansatz risikogerechter.

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken stehen den Banken drei Ansätze zur Verfügung:

- Der **Basisindikatoransatz (BIA)** ist sehr einfach anzuwenden. Er basiert auf der Gewichtung eines über die ganze Bank berechneten Ertragsindikators.
- Beim **Standardansatz** wird der gleiche Ertragsindikator wie beim Basisindikatoransatz verwendet, aber aufgeteilt auf acht verschiedene Geschäftsfelder der Bank. Die Gewichtung unterscheidet sich dabei zwischen den Geschäftsfeldern, je nach Bedeutung der operationellen Risiken in den entsprechenden Aktivitäten.
- Die Verwendung eines **institutsspezifischen Ansatzes (AMA)** ermöglicht es den Banken, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Einhaltung bestimmter Anforderungen nach einem individuellen Ansatz selbst zu quantifizieren.

Die **Marktrisikoregulierung**, unter der die Banken heute schon zwischen verschiedenen, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Ansätzen auswählen können, wird unter Basel II im Wesentlichen unverändert übernommen.

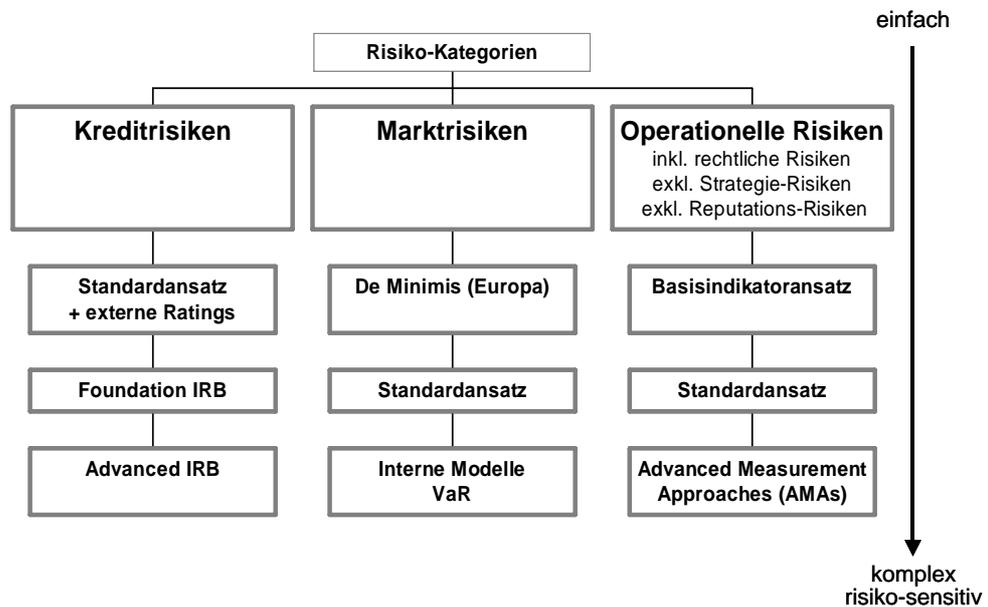


Abbildung 1: Die unterschiedlichen Ansätze (Menü-Auswahl) in den Risikokategorien Kredit-, Markt- und operationelle Risiken in der ersten Säule von Basel II

Dieser zwar umfangreiche, aber differenzierende **Menü-Ansatz trägt den vielfältigen Bedürfnissen der Banken Rechnung**. Obwohl er zwar rein optisch den Anschein einer Ausdehnung der Regulierung erweckt, ist die Auswahlmöglichkeit unter verschiedenen Ansätzen **nicht mit einer Zunahme der Regulierungsdichte zu gleichzustellen**. Den Banken steht es frei, unter der umfassenden Menü-Auswahl die jeweils einfachsten Ansätze zu wählen und somit die meisten Artikel und Randziffern der neuen Regulierung gar nicht beachten zu müssen.

Unter **Säule 2** müssen die Aufsichtsinstanzen im Rahmen ihrer **aufsichtsrechtlichen Prüfungen** sicherstellen, dass jede Bank über die entsprechenden internen Verfahren des Risikomanagements verfügt beziehungsweise dass diese gut funktionieren und auch die unter der Säule 1 nicht erfassten Risiken abgedeckt sind. Bereits heute kann die Bankenkommission im Bedarfsfall zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen unter der Säule 1 an die individuelle Risikosituation einzelner Institute angepasste Eigenmittelzuschläge verlangen.

Durch verstärkte **Offenlegung und Transparenz** unter **Säule 3** sollen die Marktteilnehmer einen besseren Einblick in das Risikoprofil einer Bank und die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung erhalten. Erhöhte und vereinheitlichte Anforderungen an die Transparenz sollen die Banken durch den Markt disziplinieren.

3.3 Zeitplan für das Inkrafttreten

Basel II soll ab dem **1. Januar 2007** grundsätzlich in allen 13 Mitgliedstaaten des Basler Ausschusses (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, vgl. Abschnitt 4.2) und im EWR Geltung haben. Zahlreiche weitere Länder beabsichtigen, Basel II umzusetzen.



Die **fortgeschrittenen Ansätze** zur Risikobemessung dürfen allerdings erst ab **Anfang 2008** für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen eingesetzt werden.

4 Umsetzung im Ausland

Unter dem Aspekt der Wettbewerbsgleichheit ist die Art und Weise der Umsetzung der Vorgaben von Basel II vorab für international tätige schweizerische Banken von einiger Relevanz. Aber auch die schweizerische Aufsicht hat im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung zwischen Heimat- und Gastlandaufsicht bei grenzüberschreitender Banktätigkeit ein Interesse in der Umsetzung von Basel II mit den für den hiesigen Finanzplatz wichtigsten ausländischen Aufsichtsbehörden inhaltlich und zeitlich im Gleichklang zu sein.

Von grosser Bedeutung ist dabei zum einen, die Umsetzung innerhalb der EU, welche den Rahmen der Regulierung für ihre 25 Mitgliedstaaten und den EWR vorgibt, zum anderen diejenige in den Vereinigten Staaten.

4.1 Umsetzung in der EU

Die Grundsätze von Basel I waren im EU-Recht in der konsolidierten Bankenrichtlinie 2000/12/EG (**EU-Bankenrichtlinie**) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und der Kapitaladäquanzrichtlinie 93/6/EWG (**EU-Eigenkapitalrichtlinie**) über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten enthalten.

Die EU-Kommission legte im Juli 2004 einen Vorschlag zur Neufassung dieser durch Basel II betroffenen Richtlinien vor. Das EU-Parlament verabschiedete den am 7. Dezember 2004 übermittelten Richtlinienvorschlag des Rates unter dem Arbeitstitel „Capital Requirements Directive“ (CRD) am 28. September 2005. Am 11. Oktober 2005 nahm der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) vom erreichten gemeinsamen Standpunkt von Parlament und Rat Kenntnis.

Die formelle Annahme des Richtlinienvorschlags durch den Rat erfolgte am 7. Juni 2006, so dass das Legislativverfahren nach Art. 251 EGV, welches qualifizierte Mehrheiten von Parlament und Rat erfordert, am 14. Juni 2006 abgeschlossen werden konnte. Nach Publikation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wurden die **Neufassungen der EU-Bankenrichtlinie⁶ und der EU-Eigenkapitalrichtlinie⁷** zu geltendem EU-Recht. Um das neue Aufsichtsrecht wie geplant zum 1. Januar 2007 in Kraft

⁶ Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute Neufassung, ABI. L 177 vom 30.6.2006, S. 1-200

⁷ Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten Neufassung, ABI. L 177 vom 30.6.2006, S. 201-255



treten zu lassen, hat die Umsetzung bis zum 31. Dezember 2006 zu geschehen.⁸ Auch ohne formelle Verpflichtung sind die Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Vorbereitung der Umsetzung der CRD in nationales Recht deshalb schon weit fortgeschritten.

4.2 Die Umsetzung in den Vereinigten Staaten

Im Vergleich zur EU haben sich die vier in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene für die Bankenaufsicht verantwortlichen Behörden, das **Board of Governors of the Federal Reserve System (Board)**, das **Office of the Comptroller of the Currency (OCC)**, die **Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC)** und das **Office of Thrift Supervision (OTS)** im August 2003 auf einen **unterschiedlichen Ansatz zur Umsetzung von Basel II** verständigt.

Unter Säule 1 werden für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel aus den in Basel II zur Verfügung gestellten Ansätzen **lediglich die fortgeschrittenen Ansätze angeboten**. Dabei werden inländische Banken und in den Vereinigten Staaten domizilierte Niederlassungen von Auslandsbanken, die gewisse Grössenkriterien erfüllen, zur Verwendung der komplexen Ansätze verpflichtet („core banks“; rund zehn Institute). Eine weitere Gruppe von Banken, die ebenfalls gewisse Grössenkriterien erfüllen, können sich für die Implementierung dieser Ansätze auf freiwilliger Basis entscheiden („opt-in banks“; etwa weitere zehn). Alle übrigen Banken werden der modifizierten bisherigen Regulierung, welche auf den Grundsätzen von Basel I beruht, unterstehen („general banks“). Die zwanzig Institute, welche in den den Vereinigten Staaten die fortgeschrittenen Ansätze von Basel II anwenden werden, decken rund zwei Drittel aller inländischen Assets und über neunzig Prozent aller ausländischen Aktiva der Banken in den Vereinigten Staaten ab.

Wegen eines markanten **Rückgangs der Eigenmittelanforderungen** und wegen grosser Streuung der Ergebnisse in einer **Wirkungsstudie**, an der die oben genannten zwanzig Banken teilgenommen hatten, entschlossen die vier amerikanischen Agenturen, die **Einführung von Basel II** um ein weiteres Jahr zu verschieben und gleichzeitig ihre nationale Regulierung zu verbessern. Am 30. März 2006 veröffentlichten die Agenturen einen Entwurf einer **Notice of Proposed Rulemaking Implementing New Risk-Based Capital Framework in the United States (NPR Basel II)**.⁹ Am 5. September 2006 wurde diese nach einem amtsinternen Konsultationsverfahren am 5. September 2006 offiziell im Federal Register publiziert und damit in eine öffentliche, 120 Tage dauernde Vernehmlassung gegeben. Eine Notice of Proposed Rulemaking für die Modifizierung der bestehenden auf Basel I beruhenden Regulierung (Basel IA) ist angekündigt.

Der Umstand, dass die Vereinigten Staaten in der Umsetzung von Basel II einzig die komplexen Ansätze, über deren tatsächliche Auswirkungen auf das Eigenmittelniveau noch Unsicherheit besteht, zur Verfügung stellt, war dafür verantwortlich, dass der Basler Ausschuss den Start für das A-IRB Verfahren auf den 1. Januar 2008 verschob.

⁸ Zu Einzelheiten der Richtlinienumsetzung siehe RL 2006/48/EG Schlussbestimmungen Art. 157.

⁹ http://www.federalreserve.gov/generalinfo/Basel2/NPR_20060905/default.htm



4.3 Fazit mit Blick auf die Umsetzung in der Schweiz

Die Schweiz nimmt in ihrer Umsetzung von Basel II die Herangehensweise der EU, indem sie sämtliche Ansätze zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel aus Basel II den Banken auf. Gleichsam stellt sie wie die Vereinigten Staaten einen auf den Grundsätzen von Basel I beruhenden modifizierten Standardansatz zur Verfügung.

5 Ziele der Umsetzung in der Schweiz

Als Mitglied des Basler Ausschusses und als Sitzland von zwei führenden global tätigen Banken konnte die Schweiz bei Basel II nicht abseits stehen. Im Falle einer vollkommen eigenständigen, vom internationalen Standard abweichenden Regulierung hätten die schweizerischen Banken in anderen Ländern bei der Zulassung Probleme zu gewärtigen gehabt beziehungsweise hätten dort die Mindeststandards von Basel II ohnehin erfüllen müssen. Die mit hohen Kosten verbundene gleichzeitige Einhaltung von unterschiedlichen Regulierungsanforderungen in der Schweiz einerseits und im Ausland andererseits hätte für die betroffenen Institute einen klaren Wettbewerbsnachteil dargestellt. Die Nichtumsetzung von Basel II hätte auch auf internationaler Ebene nur schwer erklärt werden können, denn Basel II stellt einen wichtigen Beitrag zur internationalen Finanzstabilität dar.

Ganz im Einklang mit den Richtlinien für Finanzmarktregulierung wurde der in Basel II gegebene **Handlungs- und Interpretationsspielraum** bei der Umsetzung ins Schweizer Recht für **differenzierte Regelungen** im Sinne kleiner und mittlerer Banken genutzt. Insbesondere wurden dabei beim schweizerischen Standardansatz zur Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken die Anpassungen an Basel II möglichst einfach und der Umstellungsaufwand gering gehalten. Bewährte schweizerische Regeln wurden beibehalten und die risikosensitiven Neuerungen von Basel II übernommen.

Bei der Ausgestaltung der neuen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken waren die folgenden **fünf Zielsetzungen** wegweisend.

5.1 Einfache Umsetzung für überwiegend im Inland tätige Banken (Schweizer Standardansatz, SA-CH)

Für die vielen primär im Inland tätigen kleinen und mittleren Universalbanken soll sich die Umsetzung der Anforderungen nach Basel II für Kreditrisiken sehr stark an die bestehende Regulierung anlehnen. Insbesondere bei Krediten im Interbankengeschäft sowie bei den nicht gegenparteibezogenen Aktiven (Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Sachanlagen) sollen die nicht nur gegenüber Basel II, sondern bereits schon gegenüber Basel I differenzierteren, strengeren Risikogewichte beibehalten werden. Die schweizerischen Eigenmittelanforderungen für Hypotheken von gewerblich genutzten Liegenschaften waren im Vergleich zu Basel I im Allgemeinen tiefer, und im Unterschied zu Basel I kannte die schweizerische Regulierung für Lombardkredite spezifisch tiefere Eigenmittelanforderungen. An dieser differenzierteren Regulierung soll festgehalten werden. **Die von Basel II privilegierte Behandlung** beziehungsweise Reduk-



tion der Eigenmittelanforderungen **für Retail- und Wohnbaukredite, für Kredite an Unternehmen** mit gutem externem Rating **sowie an KMU** wurde hingegen **vollständig übernommen**.

Für die kleinen und mittleren Banken sind die **Risikoverteilungsvorschriften** wie bisher an die Risikogewichte der Eigenmittelunterlegung gebunden. Auch an den Obergrenzen für die Risikoverteilung wurde festgehalten.

5.2 Vergleichbarkeit für international tätige Banken (internationaler Standardansatz, SA-BIZ)

Eher international ausgerichtete Schweizer Banken, die überdies vielfach einen internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, sind in der Regel börsenkotiert und verfügen oft auch über ein externes Rating. Ebenso müssen viele Töchter von ausländischen Banken im Rahmen der Konzernrechnung nach internationalen Eigenmittelstandards an das Mutterhaus rapportieren.

Diese Institute weisen meist hohe Eigenmittelüberschüsse auf und sind deshalb nicht primär daran interessiert, regulatorische Eigenmittel einzusparen. Obwohl seitens der Bankenkommission keine Pflicht zur **Berechnung der Eigenkapitalquote nach den Basler Standards** („BIZ-Ratio“) bestand, berechneten die international tätigen Banken ihre Eigenmittelanforderungen nicht nur nach bisherigem schweizerischem Recht, sondern ermittelten zwecks transparenterer Kommunikation gegenüber Dritten und zur international besseren Vergleichbarkeit ihrer Eigenmittelausstattung auch noch die BIZ-Ratio.

Diese international ausgerichteten Banken hatten das Anliegen vorgebracht, unter der neuen Regulierung im Sinne einer praktischen Vereinfachung **auf Doppelrechnungen zu verzichten** und stattdessen ihre Eigenmittelanforderungen im Standardansatz für Kreditrisiken ohne Abweichungen von den Basler Vorgaben nach einem so genannten internationalen Standardansatz zu berechnen. Neu sollten Banken nun die Wahlmöglichkeit zwischen einem schweizerischen und einem internationalen Standardansatz für Kreditrisiken haben. Um Eigenmittelarbitrage zu verhindern, Wettbewerbsverzerrungen im Inland zu vermeiden und das bisherige Eigenmittelniveau zu erhalten, werden die Eigenmittelanforderungen, die sich nach dem internationalen Standardansatz ergeben, mit drei ausreichend hohen Multiplikatoren skaliert (ein Multiplikator m_{1a} für die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im engeren Sinne, ein Multiplikator m_{1b} für Beteiligungstitel und ein Multiplikator m_2 für nicht gegenparteibezogene Risiken; gemäss nachstehender Tabelle).



Bereich	SA-BIZ	IRB
Kreditrisiken im engeren Sinne	m_{1a}	M
Beteiligungstitel	m_{1b}	
nicht gegenparteibezogene Risiken	m_2	m_2

Tabelle 1: Die verschiedenen Multiplikatoren für den SA-BIZ und den IRB-Ansatz. Die Multiplikatoren m_{1a} , m_{1b} und m_2 sind über alle Banken mit SA-BIZ hinweg konstant, während der Multiplikator M institutsspezifisch zur Kalibrierung des entsprechenden IRB-Ansatzes festgelegt wird.

Die Wahl von **drei Multiplikatoren** drängte sich auf, um einerseits die Verteilungswirkung bezüglich der erforderlichen Eigenmittel bei Banken, die sich für den internationalen Standardansatz entscheiden und einen höchst unterschiedlichen Bestand an nicht gegenparteibezogenen Aktiva haben, möglichst gering zu halten und andererseits den internationalen Standardansatz mit dem IRB abzustimmen.

Bereich	Multiplikator	Höhe
Kreditrisiken im engeren Sinne	m_{1a}	1.1
Beteiligungstitel	m_{1b}	2.5
nicht gegenparteibezogene Risiken	m_2	3.0
Kreditrisiken, inkl. Risiken aus Beteiligungstiteln	M	institutsspezifisch

Tabelle 2: Die Höhe der verschiedenen Multiplikatoren

Die Multiplikatoren wurden auf der Basis der QIS-CH-Resultate (vgl. Abschnitt 18.5) **und in der Nationalen Arbeitsgruppe festgelegt.**

Die Risikoverteilungsvorschriften für Banken, welche die Höhe ihrer erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz oder dem IRB berechnen, orientieren sich neu ebenfalls an den Vorgaben der EU (vgl. Abschnitt 16.3).

Die Aufteilung in einen schweizerischen und in einen internationalen Standardansatz ist auf die Bedürfnisse schweizerischen Finanzmarktes zugeschnitten. Mit dem Angebot von zwei verschiedenen Varianten des Standardansatzes für die Eigenmittelunterle-



gung von Kreditrisiken entsprach die Bankenkommission einem mit Nachdruck verfolgten Anliegen der Banken.

5.3 Fortgeschrittene Ansätze zugeschnitten auf Grossbanken

Die überwiegende Zahl der Banken in der Schweiz wendet die einfachen Ansätze von Basel II an. Die unter Basel II vorgesehenen **anspruchsvolleren Ansätze** zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit- und operationelle Risiken (**IRB** und **AMA**) sind in erster Linie für international tätige Grossbanken geeignet.

Die Verwendung dieser Ansätze ist an **strenge Bewilligungsvoraussetzungen** geknüpft. Da die beiden Grossbanken rund die Hälfte des Schweizer Marktes und seiner Infrastruktur ausmachen und sie in die globalen Finanzmärkte eingebunden sind, kommt ihnen in der Schweiz eine besondere systemische Bedeutung zu. Deshalb muss auch unter Basel II sichergestellt werden, dass sie das bisherige und **über internationale Mindestanforderungen hinausgehende Eigenmittelniveau** halten. Die Anwendung anspruchsvollerer Ansätze führt – gleiches Risikoprofil vorausgesetzt – zu tieferen Eigenmittelanforderungen. Der **systemischen Bedeutung der beiden Grossbanken** wird dabei jedoch sowohl unter Säule 1 wie auch 2 von Basel II **besonders Rechnung** getragen.

Das bereits unter der bisherigen Regulierung oft gehörte Argument der übertrieben hohen Eigenmittelanforderungen für die beiden Grossbanken vermochte nicht zu überzeugen, wenn man sich die im Vergleich zu den ausstehenden bilanziellen sowie ausserbilanziellen Forderungen durchaus bescheidene Eigenmittelunterlegung (rund 3% der Bilanzsumme) vor Augen führt. Angesichts der Spitzenplätze der schweizerischen Grossbanken in der Rangliste der rentabelsten Institute scheint die Tatsache, weltweit zu den am besten kapitalisierten Banken zu gehören, **kein Wettbewerbsnachteil** zu sein. Zudem übersteigt die von den beiden Grossbanken intern angestrebte Eigenmittelunterlegung die Basler Mindestvorgaben deutlich, und zwar auch deshalb, weil die beiden Banken an einem guten externen Rating durch internationale Ratingagenturen interessiert sind.

5.4 Keine Gefährdung der KMU-Finanzierung

Die Umsetzung von Basel II durfte die Finanzierung der KMU nicht gefährden. Im Vergleich zu den ersten Entwürfen des Basler Ausschusses zu Basel II konnten deutliche Verbesserungen zu Gunsten der KMU erreicht werden, so dass die – vor allem in Deutschland – befürchteten negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabepolitik und besonders auf die Kreditkonditionen zur Finanzierung der KMU nicht eintreten werden. So unterliegen Kredite an KMU bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. CHF unter dem IRB einer begünstigten Behandlung. Das Eigenmittelerfordernis für Kredite an Unternehmen mit weniger als 50 Mio. EUR Jahresumsatz kann je nach Unternehmensgrösse um bis zu 20% reduziert werden. Auch kennen die Standardansätze SA-CH und SA-BIZ geringe Risikogewichte für KMU-Kredite. Damit werden die Eigenmittelanforderungen für KMU-Kredite im Vergleich zur bisherigen Regulierung im Schnitt sogar geringer ausfallen. In diesem Sinne hat der Bundesrat bereits beim Postulat 03.3374 von Nationalrat



Strahm vom 19. Juni 2003¹⁰ und bei der Motion 04.3202 der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. April 2004¹¹ Stellung bezogen (vgl. Abschnitt 18.2).

5.5 Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus

Die schweizerische Praxis, die Eigenmittelanforderungen **deutlich über dem internationalen Mindeststandard** anzusetzen, wird fortgeführt. Dank einer hohen Eigenmittelbasis hat das schweizerische Bankensystem in den Neunzigerjahren Verluste von annähernd 60 Mrd. CHF im inländischen Kreditgeschäft und die Börsenbaisse nach 2000 bewältigen können. Für den Schweizer Finanzplatz stellt eine starke Eigenkapitalbasis einen **Grundpfeiler für die Systemstabilität** und das insbesondere für das Vermögensverwaltungsgeschäft zentrale **Kundenvertrauen** dar.

Nach Auswertung der Wirkungsstudie (QIS-CH) wurden im Schweizer Standardansatz (vgl. Abschnitt 10.2) die Risikogewichte so festgelegt, dass für die Gesamtheit der Anwender dieses Ansatzes die Eigenmittelanforderungen vor und nach Einführung der neuen Eigenkapitalvereinbarung erhalten bleiben. Unter dem **internationalen Standardansatz** wurden die **Risikogewichte nicht verändert**. Hingegen wurden mittels **dreier Multiplikatoren** die aggregierten Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im engeren Sinne, Beteiligungstitel und nicht gegenparteibezogene Risiken auf die Höhe der entsprechenden Anforderungen nach dem neuen Schweizer Standardansatz gebracht.

6 Rechtlicher Rahmen der Umsetzung

6.1 Vorgabe von Basel II

Die Regeln von **Basel II** bilden einen **internationalen Mindeststandard** und sind **völkerrechtlich nicht verbindlich**. Kein Land (ausserhalb der EU und des EWR, wo zwei neugefasste EU-Richtlinien, die Übernahme der Mindeststandards aus Basel II den Mitgliedstaaten vorgeben) ist rechtlich verpflichtet, Basel II umzusetzen. Wie Basel I wird sich aber auch Basel II international rasch durchsetzen. Ein Grund dafür liegt in der fachlichen Kompetenz der im Basler Ausschuss vereinigten Bankaufseher und Zentralbanken aus den elf G10-Staaten (plus Spanien und Luxemburg) und der daraus folgenden internationalen Überzeugungskraft und breiten Akzeptanz seitens der betroffenen Banken weltweit. Basel II ist zudem das Ergebnis intensiver weltweiter Diskussionen und mehrfacher Konsultationsrunden bei den international tätigen Banken, der Politik, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Obschon in vielerlei Hinsicht problematisch, sind internationale Mindeststandards zurzeit die einzigen global harmonisierten Regeln für die weltweite Tätigkeit von Finanzinstituten.

¹⁰ Vgl. www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2003/d_gesch_20033374.htm.

¹¹ Vgl. www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d_gesch_20043202.htm.



Damit der internationale Mindeststandard für Schweizer Banken **rechtlich verbindlich** wird, muss er ins **Schweizer Recht** überführt werden.

6.2 Eigenmittel, Risikoverteilung und Konsolidierung – bundesrätliche Verordnungsbestimmungen

Basel II kann in der Schweiz im Rahmen des bestehenden Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) umgesetzt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 BankG bestimmt der Bundesrat die Elemente der Eigenmittel und legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Wie bisher werden die **grundlegenden Entscheide** sowie die **standardisierten Risikogewichte und Unterlegungssätze** durch den Bundesrat **auf Verordnungsstufe festgelegt**. Die Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR 952.02) ist jedoch bereits durch die geltenden umfangreichen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften überladen. Der Rahmen dieses Regelwerkes würde durch den Einbau der gesamten Menü-Auswahl der Verfahren von Basel II eindeutig gesprengt. Die Materie wurde deshalb in einer eigenständigen **Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung; ERV)** des Bundesrates geregelt, in welche die durch Basel II nicht abgeänderten Vorschriften der BankV zum Eigenmittelbegriff (Art. 11–11d BankV), zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen (Art. 12–14a BankV) sowie zur Risikoverteilung (Art. 21–22 BankV) übertragen wurden. Die Regeln blieben damit für Banken, die den Schweizer Standardansatz anwenden, inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Änderungen ergeben sich aus notwendigen Anpassungen an Basel II, insbesondere unter dem internationalen Standardverfahren und den fortgeschrittenen Ansätzen zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken sowie mit der Einführung von Eigenmittelanforderungen zur Unterlegung von operationellen Risiken.

In Anhang 7 ERV werden die Artikel 3b ff. des Bankengesetzes zum Inhalt und Umfang der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht, welche mit der Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingeführt wurden und am 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, mittels einer Ergänzung der bundesrätlichen Bankenverordnung präzisiert.

6.3 Technische Erläuterungen in sechs Rundschreiben der Bankenkommission

Gemäss Art. 4 Abs. 2 BankG ist die Bankenkommission ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Technische Details werden indes nicht in EBK-Verordnungen, sondern in Rundschreiben der Bankenkommission geregelt. Diese Rechtssetzungsform eignet sich am besten zur Erläuterung der vielen technischen Einzelheiten mit Bezügen zum Basler Originaltext, namentlich für die komplexen Vorgaben unter den fortgeschrittenen Ansätzen sowie für die neuen Offenlegungspflichten.

Insgesamt werden sechs neue Rundschreiben erlassen:

- **EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“**: Das Rundschreiben konkretisiert die Artikel 36–65 ERV zu den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken. Unter Verweis auf die Bas-



ler Originaltexte regelt es im Einzelnen die Berechnungsansätze für die Eigenmittelunterlegung von verbrieften Forderungen sowie für die Eigenmittelunterlegung unter den fortgeschrittenen Ansätzen (F-IRB und A-IRB).

- **EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“:** Dieses Rundschreiben präzisiert die Artikel 68–76 ERV und beschreibt die Messung und Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken gemäss Standard- und Modellansatz. Es ersetzt das bestehende EBK-RS 97/1, dessen Bestimmungen es aber weitgehend übernimmt.
- **EBK-RS 06/3 „Operationelle Risiken“:** Dieses Rundschreiben konkretisiert die Artikel 77–82 ERV und regelt die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach drei zur Auswahl stehenden Ansätzen und die mit diesen Ansätzen einhergehenden Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Banken.
- **EBK-RS 06/4 „EM-Offenlegung“:** Dieses Rundschreiben konkretisiert die Offenlegungspflichten nach Artikel 34 ERV (so genannte Säule 3) und regelt, welche Banken in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind.
- **EBK-RS 06/5 „Risikoverteilung“:** Dieses Rundschreiben konkretisiert die Artikel 83-123 ERV, indem es die Spezialgebiete der Berücksichtigung von Kreditderivaten im Handels- und im Bankenbuch sowie von kurzfristigen Interbankpositionen in der Risikoverteilung regelt.
- **EBK-RS 06/7 „Ratingagenturen“:** Dieses Rundschreiben konkretisiert Artikel 52 ERV und regelt die Anerkennung von Instituten für externe Bonitätsbeurteilungen (Ratingagenturen) für Aufsichtszwecke, das heisst insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von deren Ratings zur Berechnung der Kreditrisiken in den Standardansätzen und zur Berechnung der Marktrisiken nach dem De-Minimis-Ansatz und dem Marktrisiko-Standardansatz. Die Anerkennung beschränkt sich dabei ausschliesslich auf das Aufsichtsrecht, insbesondere Basel II. Sie enthält keine weitergehende Anerkennung oder Empfehlung. Die anerkannten Ratingagenturen werden durch die Bankenkommission denn auch weder dauernd überwacht noch periodisch kontrolliert. Die Bankenkommission wird nur eine Überprüfung durchführen, wenn ein besonderer Anlass bekannt wird, der ernsthaft darauf hindeutet, dass die Anforderungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt sein könnten. Dieses Rundschreiben gehört jedoch nicht zu den zentralen Erlassen im Zusammenhang mit Basel II. Es wird deshalb in den vorliegenden Erläuterungen nicht weiter besprochen.

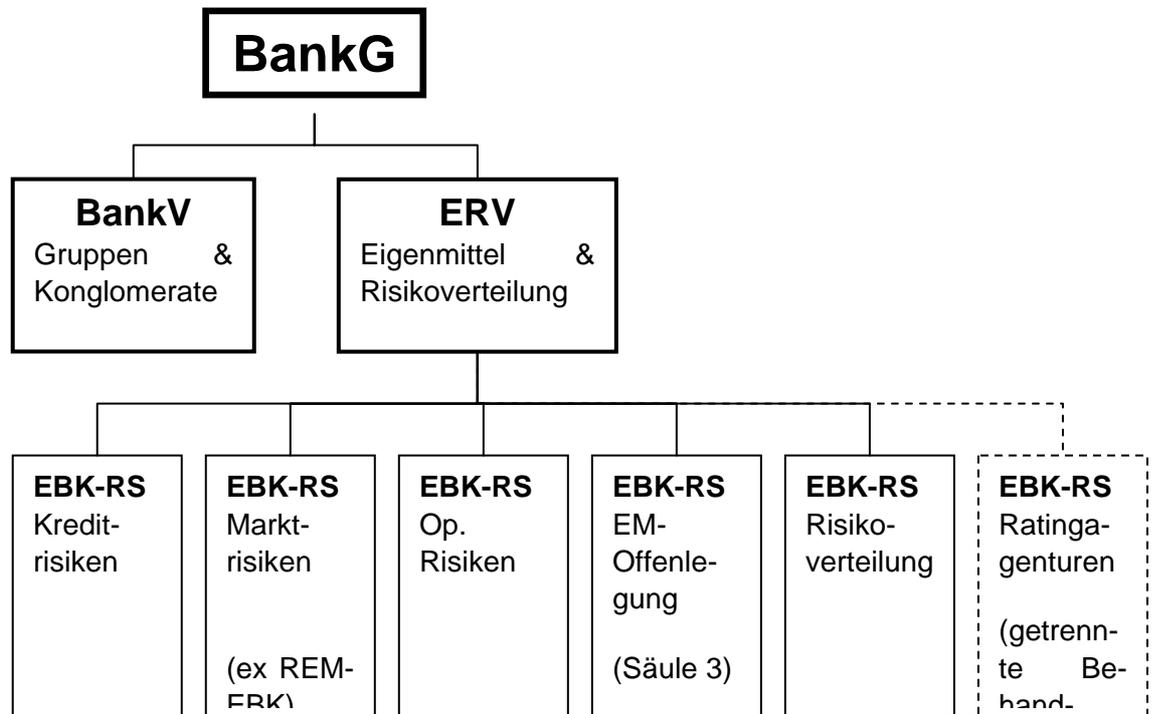


Abbildung 2: Der rechtliche Rahmen der Umsetzung von Basel II

Die folgenden drei Rundschreiben sollen ausser Kraft gesetzt werden:

- **EBK-RS 97/1 „Marktrisiken (REM-EBK)“:** Messung und Eigenmittelunterlegung von Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch sowie von Währungs-, Gold- und Rohstoffrisiken bei den Banken und Effekthändlern, vom 22. Oktober 1997. Die Bestimmungen dieses Rundschreibens werden in die Eigenmittelverordnung und das Rundschreiben EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“ übernommen.
- **EBK-RS 00/1 „Kurzfristige Interbank-Forderungen“:** Erleichterte **Risikoverteilungsvorschriften** für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber gewissen Banken, vom 26. Oktober 2000. Die Bestimmungen dieses Rundschreibens werden weitgehend in das Rundschreiben EBK-RS 06/5 „Risikoverteilung“ übernommen.
- **EBK-RS 03/02 „Kreditderivate“:** Auswirkungen des Einsatzes von Garantien und Kreditderivaten auf die erforderlichen Eigenmittel, vom 24. September 2003. Die Bestimmungen dieses Rundschreibens wurden weitgehend in die Rundschreiben EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“ und EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ übernommen.



6.4 Die Basler Mindeststandards als Interpretationshilfe

Die ERV und die Rundschreiben der Bankenkommission übernehmen die Basler Mindeststandards ins schweizerische Recht. Für die sehr komplexen Berechnungsansätze, welche nur von den wenigen grossen Banken angewendet werden, erfolgt aber keine vollumfängliche Integration. Vielmehr wird direkt auf den englischen Originaltext der Eigenkapitalvereinbarung verwiesen. Die betroffenen international tätigen Banken sollen dieselben Berechnungsansätze verwenden dürfen wie ihre ausländischen Konkurrenten. Aus diesem Grund regelt die Bankenkommission nur diejenigen Fragen, die Basel II offenlässt.

6.5 Weitere Erläuterungen

Das umfangreiche und komplexe Regulierungspaket der ERV und der sie präzisierenden Rundschreiben der Bankenkommission regelt die Eigenmittelunterlegung und die Risikoverteilung auf generell abstrakter Ebene. Es wird zu zahlreichen Auslegungsfragen in der Praxis führen. Einerseits veröffentlicht die Bankenkommission deshalb den vorliegenden Kommentar. Andererseits können sich die Banken in einem ersten Schritt mit Fragen an ihre Vertreter in der nationalen Arbeitsgruppe richten. In einem weiteren Schritt können diese dann die Frage über einen speziell dafür eingerichteten E-Mail-Adresse (basel2@ebk.admin.ch) an die Aufsichtsbehörde weiterleiten, sofern der Mitbezug der Aufsichtsbehörde nach folgenden Kriterien, (i) es besteht Unsicherheit und (ii) Frage betrifft wesentlichen Bereich und dürfte deshalb von allgemeinem Interesse sein, angebracht scheint. Die EBK wird diese Fragen aufnehmen und je nach Komplexitätsgrad selbst entscheiden oder zur Diskussion und Entscheidungsfindung in die Nationale Arbeitsgruppe einbringen. Auslegungsfragen werden somit nicht einseitig durch die Aufsichtsbehörde, sondern im Sinne der bisherigen Zusammenarbeit mit der Praxis bearbeitet.

Antworten zu wesentlichen und häufig gestellten Fragen werden in einem weiteren Schritt in einer FAQ-Liste auf der Internetseite der EBK¹² in anonymisierter Form veröffentlicht. Diese Liste wird laufend ergänzt. Mit diesem Vorgehen will die Aufsichtsbehörde eine einheitliche und auf breiter Ebene akzeptierte Praxis sicherstellen.

7 Finanzgruppen – Umfang der Konsolidierung

7.1 Übersicht

In Artikel 13a BankV waren bisher die Vorschriften zur Konsolidierung hinsichtlich der Eigenmittelvorschriften in kompakter Weise festgehalten. Diese Regelung wird durch die neuen Art. 6-12 ERV ersetzt. Neben einer formell übersichtlicheren Formulierung erfolgen auch einige materielle Änderungen. Diese bringen im Vergleich zu heute hauptsächlich Erleichterungen für die betroffenen Banken. Insbesondere wird der Anwendungsbereich der Quotenkonsolidierung durch ein Wahlrecht der Banken faktisch redu-

¹² <http://www.ebk.ch/d/index.html>



ziert, wodurch deren Aufwand sinkt. Die konsolidierte Einhaltung der Eigenmittelvorschriften auf Stufe Finanzgruppe und Finanzkonglomerat ist nur ein Aspekt (wenn auch vermutlich der wichtigste Teil) der konsolidierten Aufsicht, wie sie in den Art. 14 und 14a der BankV in umfassender Weise definiert ist. Die Eigenmittelkonsolidierungsvorschriften der ERV sind daher unter Beizug der neuen Vorschriften zur Gruppen- und Konglomeratsaufsicht der Bankenverordnung zu verstehen.

7.2 Konsolidierung im Finanzbereich tätiger Gruppengesellschaften

Die ERV hält am **Grundsatz** fest, dass im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften zu konsolidieren sind. Mit Finanzbereich und Gruppengesellschaft wird auf zwei Begriffe abgestellt, welche in den Art. 11 und 13 der BankV definiert werden. Nicht alle Unternehmen, welche Teil der Finanzgruppe bilden, sind für die Eigenmittelkonsolidierung zu berücksichtigen, sondern – mit einer Ausnahme – einzig Unternehmen im Finanzbereich. Die Ausnahme bilden die Immobiliengesellschaften, welche für Banken mit dem Schweizer Standardansatz aus Gründen der unveränderten Fortführung der bisherigen Regelung zum Konsolidierungskreis gehören.

In Fortführung des Grundsatzes im bisherigen Art. 13a Abs. 3 BankV können gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a ERV unwesentliche Beteiligungen mit Zustimmung der Prüfgesellschaft von der Konsolidierung ausgenommen werden, obwohl sie Gruppengesellschaften im Finanzbereich darstellen. Die Prüfgesellschaft wird ihren Entscheid betreffend Wesentlichkeit davon abhängig machen, ob der Einbezug von einer oder mehreren Unternehmungen hinsichtlich des Einflusses auf die Eigenmittelberechnung vernachlässigt werden kann. Wenn auch keine Limite festgeschrieben wird, dürfte die entsprechende Beurteilung bei einem Einfluss unter 5% vertretbar sein. Mit dem Entscheid ist eine Umklassierung als nicht zu konsolidierende Beteiligung verbunden.

7.3 Nebeneinander von Quotenkonsolidierung und Abzugsmethode für Minderheitsbeteiligungen

Während eine Mehrheitsbeteiligung regelmässig voll zu konsolidieren ist, sind Minderheitsbeteiligungen grundsätzlich ab 20 % zu erfassen. Die anteilmässige Erfassung, **Quotenkonsolidierung** genannt, mittels derer entsprechend der Quote die anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel der Beteiligung zu berücksichtigen sind, war bisher die ordentliche Behandlung einer Minderheitsbeteiligung, auf welche die Bank – allein oder mit Dritten – einen beherrschenden Einfluss hat.

Die Quotenkonsolidierung stellt die Bank vor die Herausforderung, ausführliche Informationen über eine Unternehmung zu erhalten, welche sie nicht alleine beherrscht. Im Extremfall müsste ein solches Unternehmen verschiedenen Teil-Eigentümern Unterlagen nach unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards zur Verfügung stellen. Handelt es sich bei der Minderheitsbeteiligung um ein einer Finanzmarktaufsicht ebenfalls unterstelltes Unternehmen, ist regelmässig davon auszugehen, dass die Quotenkonsolidierung für die Bank netto (anrechenbare Eigenmittel minus Eigenmittelanforderung, je anteilmässig) einen Überschuss generiert, sofern das entsprechende Unternehmen genügend kapitalisiert ist. Diese Einsicht führt im Entwurf dazu, dass die Bank an Stelle



der Quotenkonsolidierung alternativ den Abzug der Beteiligung von ihren Eigenmitteln wählen darf. Allerdings behält sich die Aufsichtsbehörde vor, die Quotenkonsolidierung zu verlangen. Letztere ist für die Bank in jenen Fällen strenger (und für die Aufsichtsbehörde angezeigt), wenn die Bank an ungenügend kapitalisierten Unternehmungen des Finanzbereiches beteiligt ist.

Eine der wenigen Verschärfungen im Vergleich zu heute besteht in der weniger generösen Befreiung von untergeordneten Finanzgruppen (Teilkonzernen) von der Erstellung und Einhaltung einer konsolidierten Eigenmittelberechnung. Neu ist diese Befreiung insbesondere davon abhängig, dass die untergeordnete Finanzgruppe keine internationale Tätigkeit aufweist. Dieses Erfordernis hängt damit zusammen, dass für international tätige Finanzgruppen gemäss dem Verständnis des Basler Ausschusses eine Befreiung nicht zulässig ist.

7.4 Besondere Fälle

In Erleichterung gegenüber der heutigen Behandlung für **unterjährig gehaltene Beteiligungen an Gruppengesellschaften im Finanzbereich** kann neu mit Zustimmung der Prüfgesellschaft auf die Vollkonsolidierung verzichtet werden und stattdessen ein Eigenmittelabzug verlangt werden (Art. 8 Abs. 1 Bst. b ERV).

Ebenfalls eine neue Regelung beinhaltet die Vorschrift in Art. 9 Abs. 3 ERV, wonach die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsicht über eine Finanzgruppe oder ein Finanzkonglomerat betreffend der angemessenen Kapitalisierung eines Unternehmens an deren Spitze Auflagen erlassen kann. Ist diese Unternehmung ein beaufsichtigtes Institut, greifen die Eigenmittelvorschriften bereits heute. Hingegen wird jetzt neu verhindert werden können, dass ein nicht als Einzelinstitut beaufsichtigtes Unternehmen an der Spitze seine Kapitalbeteiligungen an Tochtergesellschaften in einer für die Finanzgruppe wirtschaftlich riskanten Art fremdfinanziert (Transformation von Schulden in Beteiligungskapital). Die Aufsichtsbehörde will der Gefahr vorbeugen können, dass insbesondere auf den regulierten Unternehmen der Finanzgruppe ein übermässiger Druck lastet, in Vernachlässigung ihrer gesunden Kapitalisierung, Dividenden hauptsächlich deswegen abzügeln, dass die Unternehmung an der Spitze ihre Fremdkapitalschulden bedienen kann.

Schliesslich sieht Art. 9 Abs. 4 ERV die Möglichkeit vor, einer Bank die **Solokonsolidierung** zu gestatten. Diese ist eine Erleichterung von den Regeln für das Einzelinstitut, indem gewisse im Finanzbereich tätige Unternehmungen vorkonsolidiert werden. Damit werden die Beziehungen zwischen ihnen und der Bank bei der Einzelbetrachtung ausgeblendet und folglich keiner Vorschriften bezüglich der Eigenmittel- und Risikoverteilung unterworfen.



8 Anwendung auf Effekthändler

Die neuen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften gelten grundsätzlich uneingeschränkt auch für Effekthändler (vgl. Art. 29 BEHV). Diese Regelung entspricht geltendem Recht. Sie bringt zum Ausdruck, dass dieselben Geschäfte mit denselben Risiken unter den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften gleich behandelt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob sie von einer Bank oder einem Effekthändler eingegangen wurden. Wie bisher kann die Bankenkommission im Einzelfall Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen vornehmen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BEHV). Das Base Requirement (Art. 29 Abs. 3 BEHV), wonach bei Effekthändlern ohne Bankbewilligung die Eigenmittel mindestens ein Viertel der jährlichen Vollkosten betragen müssen, sofern die berechneten erforderlichen Eigenmittel geringer ausfallen, bleibt ebenfalls bestehen.

9 Anrechenbare Eigenmittel

9.1 Übersicht

Die Vorschriften zu den anrechenbaren Eigenmitteln (Art. 16–32 ERV) führen grundsätzlich die bestehenden Regeln fort. Danach wird weiterhin nach verschiedenen Qualitätskategorien unterschieden, es werden für alle Kapitalelemente gewisse Anrechnungseinschränkungen vorgesehen und auf unterschiedlichen Ebenen Abzüge verlangt.

Bei den anrechenbaren Kapitalelementen wird die Gelegenheit benutzt, die Praxis der Aufsichtsbehörde zu innovativem Kernkapital festzuschreiben, wie sie seit dem Entscheid der Bankenkommission von 1999 (EBK-Bulletin 40, S. 13 ff.) gilt. Zugleich sind in Art. 16 Abs. 1–3 ERV neu Anforderungen formuliert, welche für alle Eigenmittelbestandteile ungeachtet ihrer Kategorie gelten.

In begrifflicher Hinsicht wird schliesslich der Terminus **bereinigtes Kernkapital** zur besseren Verständlichkeit eingeführt, mit welchem das Kernkapital bezeichnet wird, nachdem von ihm gewisse Werte voll in Abzug gebracht worden sind, insbesondere Goodwill, immaterielle Werte und eigene Beteiligungstitel der Bank.

9.2 Innovatives Kernkapital

Das **innovative Kernkapital** (Art. 19 und 20 ERV) zeichnet sich ebenso wie ein Kapitalinstrument im oberen ergänzenden Kapital (Art. 23 Abs. 1 Bst. a ERV) dadurch aus, dass es hybrid ist, teils Eigenkapital- teils Fremdkapitalelemente aufweist. Es ist von schweizerischen Banken bisher nicht direkt emittiert worden, wofür steuerliche Gründe ausschlaggebend sind. Innovatives Kapital darf keine zeitliche Befristung aufweisen und die regelmässigen Entschädigungen an die Kapitalgeber unterliegen Einschränkungen, sofern die Bank oder die entsprechende Finanzgruppe hinsichtlich ihres Ertrages und der anrechenbaren Eigenmittel unter Druck gerät. Insbesondere sind deswe-



gen unterbliebene Entschädigungsleistungen nicht geschuldet und – in Unterscheidung zum oberen ergänzenden Kapital – dürfen sie den Kapitalgebern selbst bei verbesserten Verhältnissen nachträglich nie mehr ausgerichtet werden. Indirekt ausgegebenes innovatives Kernkapital ist auf konsolidierter Ebene regelmässig dadurch anrechenbar, dass es in Anwendung von Art. 22 ERV als Kapitalanteil von Minderheitsaktionären an einer entsprechend gegründeten Tochtergesellschaft betrachtet wird.

9.3 Abzüge vom Kernkapital

In Fortführung einer durch die Bankenkommission bereits eingeführten Praxis, die **immateriellen Werte** wie Goodwill vom Kernkapital in Abzug zu bringen, wird dieser Abzug neu in Art. 23 Abs. 1 Bst. c ERV festgeschrieben.

Neu wird auch der Problematik begegnet, dass im internationalen Vergleich die Netto-Longposition zur Bestimmung des Wertes für den Abzug eigener Beteiligungstitel (hauptsächlich Aktien) als ungenügend erachtet wird. Die strenge Behandlung des Kernkapitalabzuges hatte in der Praxis unter Umständen dadurch aufgeweicht werden können, dass Lieferverpflichtungen selbst von Gratisaktien insbesondere im Rahmen von Mitarbeiterentschädigungsplänen gegen den physischen Bestand aufgerechnet wurden. Konsequenterweise wird daher der Abzug brutto aller Beteiligungstitel ausserhalb des Handelsbuches gefordert, ausser es sei bei der Beschaffung der Beteiligungspapiere bereits eine Buchung zur Lasten der Erfolgsrechnung erfolgt (Art. 23 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1).

10 Kreditrisiken – differenzierte Ansätze

10.1 Menü-Auswahl

Gemäss Art. 38 ERV stehen den Instituten verschiedene Ansätze zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken zur Verfügung. Es handelt sich hierbei einerseits um den Schweizer Standardansatz (SA-CH) bzw. den Internationalen Standardansatz (SA-BIZ) und andererseits um den Foundation IRB (F-IRB) bzw. den Advanced IRB (A-IRB).

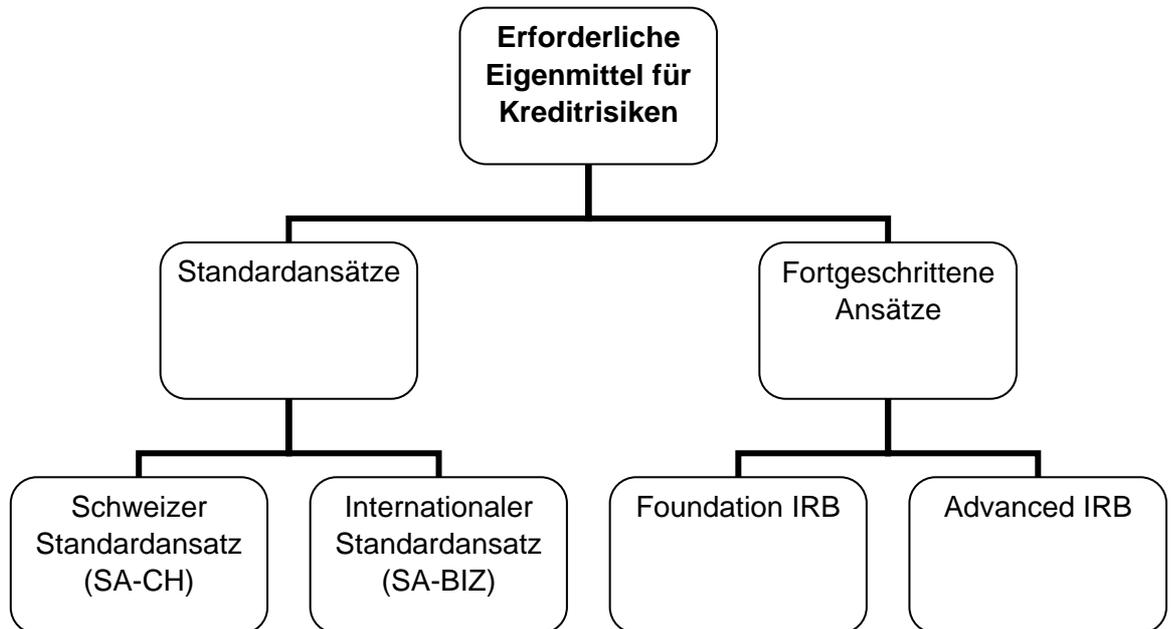


Abbildung 3: Die Differenzierung des Standardansatzes in einen Schweizer Standardansatz (SA-CH) und in einen internationalen Standardansatz (SA-BIZ)

Gleich wie unter Basel I wird das Kreditrisiko, unabhängig vom gewählten Ansatz, entlang von drei Dimensionen ermittelt. Erstens bestimmt sich das Kreditrisiko einer Position auf Grund der **Gegenpartei**, mit der ein Geschäft eingegangen wurde. Zweitens muss bei in der Höhe unbestimmten Positionen aus Ausserbilanzgeschäften ein **Kreditäquivalent** bestimmt werden. Und drittens kann das Kreditrisiko unter bestimmten Bedingungen durch anrechenbare **Sicherheiten** reduziert werden.

Wenn diese drei Dimensionen einzelnen betrachtet werden, so können die folgenden substantiellen Neuerungen von Basel II gegenüber Basel I festgehalten werden:

- Unter Basel I wurden bestimmte Gegenparteien zu Kategorien zusammengefasst, zum Beispiel Zentralregierungen oder Banken. Innerhalb dieser Kategorien wurde grundsätzlich nicht differenziert, inwieweit sich die Gegenparteien in ihrer Zahlungsfähigkeit unterscheiden. Dementsprechend erhielten sämtliche Gegenparteien einer Kategorie dasselbe Risikogewicht. Lediglich bei Zentralregierungen und Zentralbanken, bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei Banken und im Falle von Wohnbauhypotheken wurde bei der Risikogewichtung ein Unterschied gemacht, je nachdem, ob der Sitzstaat der Gegenpartei beziehungsweise der Wohnliegenschaft als OECD-Land qualifiziert wurde oder nicht.
- Unter Basel II wird zwar die **Kategorisierung der Gegenparteien** beibehalten. Die Differenzierung nach OECD und nicht-OECD wird hingegen aufgegeben. Dafür besteht neu die Möglichkeit, die risikoadäquate Eigenmittelunterlegung durch **externe Bonitätsbeurteilungen** zu verbessern. Institute, die mit einem der Standardansätze arbeiten, können hierfür unter bestimmten Bedingungen anerkannte Ratinagen-



turen beziehen. Institute, die eine Bewilligung zur Verwendung des IRB haben, können ihre selbst ermittelten, **internen Ratings** verwenden. Damit gelten für einzelne Kategorien von Gegenparteien nicht mehr einheitliche, sondern nach Rating differenzierte Risikogewichte.

- Banken können im SA-CH oder SA-BIZ Positionen mit Ratings von externen Ratingagenturen gewichten, sofern diese von der Aufsichtsbehörde anerkannt sind. Anerkannt wird eine Ratingagentur, sofern die Aufsichtsbehörde davon überzeugt werden kann, dass die Ratingagentur bestimmte Anforderungen bezüglich Objektivität, Unabhängigkeit, Zugang, Offenlegung, Ressourcen-Ausstattung und Glaubwürdigkeit erfüllt (Art. 52 Abs. 1 ERV). Die anerkannten Ratingagenturen unterliegen in der Folge aber keiner ständigen Überwachung oder periodischen Kontrolle durch die Bankenkommission. Es kann sowohl eine umfassende als auch eine eingeschränkte Anerkennung für bestimmte Positionsklassen (z.B. Banken) erfolgen.¹³ Die Aufsichtsbehörde ordnet den einzelnen Ratingklassen einer anerkannten Ratingagentur Risikogewichte zu (Art. 50 Abs. 2 ERV). Grundsätzlich bestehen pro Positionsklasse fünf Ratingklassen mit jeweils unterschiedlichen Risikogewichten.
- Die Verwendung externer Ratings darf nicht isoliert zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel erfolgen, sondern muss in das **interne Risikosteuerungsverfahren** integriert werden. So können zum Beispiel Rückstufungen durch externe Ratingagenturen zu so genannten „Cliff-Effects“ bei den erforderlichen Eigenmitteln oder bei der Risikoverteilung führen, denen ein Institut Rechnung tragen muss. Unter „Cliff-Effect“ versteht man die massive Erhöhung des Risikogewichtungssatzes und damit verbunden eine entsprechend markante Zunahme bei den Eigenmittelanforderungen auf Grund einer relativ geringfügigen Rückstufung der Ratingklasse.
- Ausserbilanzgeschäfte sind unter Basel I in ein Kreditäquivalent umzurechnen. Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäftes mit einem bestimmten Kreditumrechnungsfaktor multipliziert wird. Bei Termingeschäften und gekauften Optionen musste bis anhin das Kreditäquivalent als Summe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich eines Zuschlags (Add-on) ermittelt werden. Dieser Add-on widerspiegelt die zukünftigen möglichen Marktpreisschwankungen des zu Grunde liegenden Basiswertes.
- Unter Basel II ändert sich die Ermittlung des Kreditäquivalents für Eventualverpflichtungen nur geringfügig (Art. 41 ERV). Demgegenüber stehen bei OTC-Derivaten zusätzlich zur heute anwendbaren Marktwertmethode zwei neue Methoden zur Verfügung (Art. 42 ERV), nämlich die Standardmethode und die EPE-Modellmethode. Die Standardmethode funktioniert ähnlich wie die heutige Marktbewertungsmethode. Die EPE-Modellmethode basiert auf einer institutsinternen Schätzung des erwarteten positiven Exposures eines Portfolios. Die Verwendung der EPE-Modellmethode bedingt, ähnlich dem IRB oder dem Value-at-Risk-Modell im Marktrisiko-Modellansatz, eine Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde.

¹³ Die Positionsklassen orientieren sich am neuen Eigenmittelausweis, der auf dem CEBS-Vorschlag basieren wird (http://www.c-eps.org/Consultation_papers/CP04.pdf).



- Zur Minderung des Kreditrisikos benutzen die Institute eine breite Palette von Sicherheiten, Garantien und Kreditderivaten sowie das gesetzliche und vertragliche Netting (Art. 47 Abs. 1 ERV). Institute, die einen Standardansatz wählen, können unter der neuen Regulierung anrechenbare Sicherheiten nach zwei verschiedenen Ansätzen behandeln (Art. 48 ERV). Allerdings müssen sie sich grundsätzlich für eine Variante entscheiden und dürfen kein „cherry-picking“ betreiben.
- Unter dem **einfachen Ansatz** (auch Substitutionsansatz genannt) kann wie unter Basel I das Risikogewicht der ursprünglichen Gegenpartei durch dasjenige der Sicherheit ersetzt werden. Unter Basel II wird die Bandbreite anerkannter Sicherheiten gegenüber heute allerdings stark ausgeweitet. In Anlehnung an die EU wird in der Schweiz die Liste anerkannter Sicherheiten zusätzlich um Lebensversicherungspolicen mit einem Rückkaufwert erweitert. Dieser Zusatz geht damit über die Vorgaben von Basel II hinaus.
- Unter dem **umfassenden Ansatz** wird die ursprüngliche Position durch Verrechnung mit dem Wert der Sicherheit reduziert. Die Palette der anrechenbaren Sicherheiten ist im umfassenden Ansatz nochmals grösser als im einfachen Ansatz. Je nach Sicherheit wird dabei der anrechenbare Wert der Sicherheit um einen bestimmten Betrag vermindert. Die Höhe dieses Abzugs (Haircut) ist abhängig von den möglichen Marktpreisschwankungen der Sicherheit. Den Instituten wird dabei freigestellt, mit welcher Methode sie den Haircut berechnen. Möglich ist die Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts, eigener Schätzungen oder die Verwendung eines Value-at-Risk-Ansatzes.

Nachdem in groben Zügen aufgezeigt worden ist, wie die entscheidenden Dimensionen bei der Festlegung des Kreditrisikos bearbeitet werden, wird nachfolgend detailliert auf die spezifischen Eigenheiten der beiden Standardansätze eingegangen.

10.2 Schweizer Standardansatz (SA-CH)

Der Schweizer Standardansatz übernimmt aus der geltenden Regulierung **bewährte schweizerische Eigenheiten** und hält damit den **Umstellungsaufwand für die Institute relativ gering**. Es sind dies diejenigen Bestandteile der heutigen Regulierung, die bereits von Basel I abweichen, sei es, weil sie auf die schweizerischen Eigenheiten des Bankgeschäfts Rücksicht nehmen, sei es, weil sie eine risikoadäquatere Sichtweise widerspiegeln. Als Beispiele können die generell differenzierteren Risikogewichte, die Gewichtung der Interbankforderungen nach drei Laufzeitbändern, die unkomplizierte Behandlung von Lombardkrediten mittels eines Pauschalansatzes, die Wertschriftenleih- und Repo-Geschäfte oder die günstige Gewichtung einzelner grundpfandgesicherter Forderungen angeführt werden.

Die **Neuerungen gegenüber Basel I** betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte.

Bei **Interbankforderungen** wird an drei anstatt nur zwei Laufzeitbändern festgehalten, weil die heutige risikogerechtere Differenzierung nach der Fälligkeitsstruktur beibehalten werden soll (Art. 53 ERV). Dadurch, dass in der Schweiz statt auf die Ursprungslaufzeit auf die Restlaufzeit abgestützt wird, erhalten selbst langfristige Interbankforderungen



früher oder später ein günstigeres Risikogewicht und sind in diesem Sinne in der Schweiz gegenüber Basel II bevorzugt. Allerdings wird neu die Grenze zwischen dem ersten und zweiten Laufzeitband nicht mehr wie bisher bei einem Jahr, sondern, wie unter Basel II vorgegeben, bei drei Monaten gezogen. Dies führt zwar zu einer Verschärfung der Eigenmittelerfordernisse für Interbankforderungen mit einer Restlaufzeit zwischen drei und zwölf Monaten, entspricht aber der Basler Mindestanforderung.

Neu geregelt sind die **Retailpositionen** (Art. 49 Abs. 3 Ziff. 1 ERV). Als Retailforderungen gelten Kredite an natürliche Personen und Kleinunternehmen, die 1,5 Mio. CHF (Umrechnung von 1 Mio. EUR aus Basel II) beziehungsweise 1% des gesamten Retailportfolios eines Institutes nicht überschreiten. Retailpositionen erhalten ein privilegiertes Risikogewicht von 75% (heute 100%). Während der Basler Ausschuss vorschlägt, dass ein Retailportfolio mindestens 500 Positionen umfassen soll, begnügt sich die schweizerische Umsetzung mit Rücksicht auf eine Vielzahl kleinerer Institute mit einer geringeren Granularität. Um den **administrativen Aufwand** bei den Instituten gering zu halten, verzichtet die schweizerische Umsetzung ferner darauf, eine verbindliche Definition von Kleinunternehmen vorzugeben. Damit erübrigt sich bei den Instituten die aufwändige Erfassung von Bilanz-, Umsatz- oder Personalzahlen, welche erst eine Zuordnung eines Kleinunternehmens zum Retailportfolio möglich machen würde.

Neu ist auch die **Positionsklasse der Unternehmen** (Art. 48 Abs. 2 Ziff. 7 ERV). Forderungen gegenüber Unternehmen werden je nach externem Rating zwischen 25% bis 150% gewichtet (Art. 53 Abs. 1 ERV).

Lombardkredite können neu nicht nur pauschal mit 50% (heute 75%) gewichtet werden, sondern es können wahlweise auch die unter Abschnitt 10.1 erwähnten risikomindernden Massnahmen mittels des einfachen Ansatzes oder des umfassenden Ansatzes berücksichtigt werden (Art. 60 ERV). Im Unterschied zu allen anderen Geschäften ist es im Lombardgeschäft mit gewissen Einschränkungen erlaubt, eine Kombination verschiedener Ansätze zur Berücksichtigung von Sicherheiten zu verwenden.

Die Formulierung aus der geltenden Bankenverordnung betreffend eines diversifizierten Portfolios (Art. 12a Abs. 1 Ziff. 4.3 BankV) wurde im Sinne des Nachvollzugs gelebter Praxis bewusst beibehalten, auch wenn damit weiterhin ein Interpretationsspielraum verbleibt. In Übereinstimmung mit der EU wurde aber der Sicherungskatalog neu mit Lebensversicherungspolice mit Rückkaufswert ergänzt. Das Risikogewicht für **Wohnbauhypotheken** bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes wird von 50% auf 35% reduziert (Art. 53 Abs. 2 ERV). Neu ist allerdings die Bedingung, dass die belastete Wohnliegenschaft vom Kreditnehmer selbst bewohnt oder vermietet wird. Damit soll eine privilegierte Gewichtung der Finanzierung spekulativ errichteter Wohnbauten verhindert werden.

10.3 Der internationale Standardansatz (SA-BIZ)

Institute, die den SA-CH wählen, sollen gegenüber der heutigen Regelung nur mit dem absoluten Minimum an notwendigen Änderungen belastet werden. Demgegenüber sollen Institute, die den SA-BIZ wählen, gegenüber der internationalen Handhabung des Standardansatzes mit dem absoluten Minimum an Abweichungen konfrontiert werden.



Dabei ist allerdings ein wichtiger Punkt im Auge zu behalten. Basel II lässt vielerorts dem nationalen Aufseher die Möglichkeit offen, einen bestimmten Tatbestand zu regulieren, von der Regulierung auszunehmen oder aber nach zwei oder mehreren Möglichkeiten zu regulieren. Damit ist *der einheitliche* Standardansatz international gar nicht anzutreffen. Unter dem SA-BIZ ist deshalb die Ausprägung des Standardansatzes zu verstehen, die befreit ist von Schweizer Eigenheiten, wie sie am Anfang des Abschnitts 10.2 beschrieben worden sind, bei der aber **die nationalen Wahlmöglichkeiten identisch wahrgenommen worden sind wie unter dem Schweizer Standardansatz**. Da die Mehrzahl der Auslandsbanken in der Schweiz europäischer Herkunft sind und auch international tätige schweizerische Institute ihre grenzüberschreitende Tätigkeit primär auf Europa ausrichten, folgt die schweizerische Umsetzung des SA-BIZ der anwendbaren EU-Richtlinie.

Die wichtigsten **Abweichungen zwischen dem SA-BIZ und dem SA-CH** werden nachfolgend erläutert.

Im SA-CH werden gute Gegenpartearisiken, welche der Ratingklasse 1 zugeordnet werden, grundsätzlich mit 25% gewichtet. Im SA-BIZ beträgt das entsprechende Risikogewicht 20%.

Forderungen gegenüber dem IWF, der BIZ und bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken erhalten unter SA-BIZ ein Risikogewicht von 0%. Im SA-CH und nach aktueller Regelung werden diese Positionen mit 25% gewichtet.

Bei **Interbankforderungen** sind im Gegensatz zum SA-CH nur zwei Laufzeitbänder vorgegeben, nämlich eines für Forderungen unter und eines für Forderungen mit einer Laufzeit von über drei Monaten. Im Unterschied zum SA-CH ist dabei nicht die Restlaufzeit, sondern die Ursprungslaufzeit massgebend.

Unter dem SA-CH werden Forderungen gegenüber **Gemeinschaftseinrichtungen** von Banken mit 25% risikogewichtet. Da diese Forderungskategorie unter Basel II nicht vorgesehen ist, werden Gemeinschaftseinrichtungen unter dem SA-BIZ wie gewöhnliche Unternehmen behandelt.

Lombardkredite finden unter Basel II keine besondere Erwähnung. Dementsprechend ist der Pauschalansatz, wie er heute und unter dem SA-CH angewendet wird, für Institute, die den SA-BIZ wählen, nicht zulässig. Für Lombardkredite ist entweder der einfache oder der umfassende Ansatz anzuwenden. Auch unter dem SA-BIZ wird jedoch für Lombardkredite abweichend von der Basler Vorgabe die parallele Verwendung beider Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse erlaubt.

Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Effekten können – gleich wie Lombardkredite – entweder nach dem einfachen oder umfassenden Ansatz behandelt werden. Sofern ein Institut die entsprechende Bewilligung der Aufsichtsbehörde erlangt, kann es für Repo-Geschäfte auch die EPE-Modellmethode anwenden. Der heute gültige Art. 12g BankV, der unter dem SA-CH weiterhin Gültigkeit behält und der besagt, dass bei bestimmten Repo-Geschäften nur die Differenz zwischen Position und Deckung unterlegt werden muss, findet unter dem SA-BIZ keine Anwendung.



Die nach aktuellem Recht bereits gültige und im SA-CH übernommene privilegierte Gewichtung von **erstrangigen Landwirtschafts- (50%) und Gewerbeliegenschaften (75%)** ist im SA-BIZ nicht gültig. Hier gelten strengere Massstäbe (jeweils 100%). Andererseits werden im SA-BIZ **Wohnbaufinanzierungen im Rahmen von Nachgangshypotheken** (über zwei Drittel des Verkehrswertes) mit einem Risikogewicht von 50% günstiger gewichtet als im SA-CH, wo ein Risikogewicht von 75% anzuwenden ist. Gleich zu behandeln sind hingegen **erstrangige Wohnbaufinanzierungen (35%)**.

Nachrangige Forderungen werden, im Gegensatz zur heute gültigen Regulierung wie auch zum SA-CH, wie nichtnachrangige Forderungen nicht generell strenger behandelt.

Beteiligungstitel in den Finanzanlagen und, unter bestimmten Bedingungen im Handelsbuch, erhalten im SA-BIZ ein deutlich tieferes Risikogewicht als im SA-CH. Dies wird aber durch den Multiplikator m_{1b} (vgl. Abschnitt 5.2 Tabelle 1 und 2) wieder kompensiert.

10.4 Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

Wie eingangs von Abschnitt 10.1 bereits erwähnt, stehen zur Berechnung der für Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel neben den vergleichsweise einfachen Standardansätzen auch zwei komplexe, auf bankinternen Methoden basierende Ansätze zur Verfügung (Art. 38 Abs. 1 ERV sowie Art. 65 Abs. 1 ERV). Es sind dies der so genannte **einfache IRB** („Foundation Internal Ratings Based Approach“, F-IRB) und der **fortgeschrittene IRB** („Advanced Internal Ratings Based Approach“, A-IRB). Hierbei handelt es sich um **zwei Varianten des auf internen Ratings basierenden Ansatzes**, der wie international üblich einfach nur „IRB“ genannt wird.

Das Prinzip der risikogewichteten Positionen, auf deren Basis die erforderlichen Eigenmittel berechnet werden, ist unter den Standardansätzen und dem IRB identisch. Die Bestimmung der Risikogewichte nach dem IRB ist jedoch beträchtlich komplexer. Beim IRB sind die Risikogewichte nicht explizit vorgegeben, wie es bei den Standardansätzen etwa für Retailpositionen oder hypothekarisch besicherte Positionen der Fall ist. Auch spielt ein externes Rating grundsätzlich keine Rolle, um das Risikogewicht für eine Gegenpartei wie etwa ein Unternehmen zu bestimmen. Vielmehr bildet das **bankintern erstellte Rating** über die Bonität der betrachteten Gegenpartei beziehungsweise die diesem Rating **zugeordnete Schätzung für die Ausfallwahrscheinlichkeit** eine wesentliche **Grundlage für die Risikogewichtung**. Die Bestimmung der anzuwendenden Risikogewichte erfolgt hierbei nach vom Basler Ausschuss definierten Formeln, die **Risikogewichtsfunktionen** genannt werden. Insgesamt kann der IRB als Kreditrisikomodell des Basler Ausschusses angesehen werden, um die für Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel zu bestimmen.

Der **einfache IRB unterscheidet sich vom fortgeschrittenen IRB im Ausmass an bankseitigen Schätzungen**, welche die Risikogewichtung beeinflussen. Ganz generell berücksichtigen die Risikogewichtsfunktionen folgende Grössen (sog. Risikoparameter) zur Bestimmung der Risikogewichte: die Schätzung für die Wahrscheinlichkeit, dass die Gegenpartei innerhalb eines Jahres ausfällt – die so genannte **Ausfallwahrscheinlichkeit** („probability of default“, **PD**), die **effektive Laufzeit** der Position („maturity“, **M**)



und die auf die Forderung bezogene Schätzung für die **Verlustquote** („loss given default (rate)“, **LGD**). Via den LGD-Parameter können vorhandene Sicherheiten berücksichtigt werden, was sich in einer Reduktion des Risikogewichts niederschlägt. Hat man nach Eingabe der Werte für PD, M und LGD in die Risikogewichtsfunktion das Risikogewicht für eine Forderung berechnet, so wird analog zum Standardansatz der **Positionswert bei Ausfall** („exposure at default“, **EAD**) mit dem soeben berechneten Risikogewicht multipliziert. Das Ergebnis ist die zugehörige risikogewichtete Position – die Basis zur Berechnung der für Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel (Art. 33 Abs. 2 Bst. a ERV). Beim fortgeschrittenen IRB schätzt die Bank die Risikoparameter PD, LGD und EAD, während **beim einfachen IRB nur PD bankseitig geschätzt** wird und für LGD und EAD vom Basler Ausschuss vorgegebene Schätzwerte zu verwenden sind.

Bei beiden IRB-Varianten hängen die Risikogewichte und damit auch die erforderlichen Eigenmittel wesentlich von internen, weil bankseitig bestimmten Ratings über die Bonität der Gegenparteien sowie zugehörigen Schätzungen für die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) ab. Aus aufsichtsrechtlichen Überlegungen sowie zur Wahrung einer gewissen Wettbewerbsgleichheit hat der Basler Ausschuss daher die **Anwendung des IRB an eine explizite Bewilligung durch die zuständige Aufsichtsbehörde geknüpft**. Grundlage für die Bewilligungserteilung ist die **Erfüllung umfangreicher und detaillierter Mindestanforderungen**, die in den Basler Mindeststandards auf nicht weniger als 30 Seiten dargelegt sind. Darin werden unter anderem die Anforderungen an interne Ratingsysteme sowie an die Schätzungen für die Risikoparameter (PD im F-IRB sowie zusätzlich LGD und EAD im A-IRB) definiert. Auf weiteren 35 Seiten dieser Mindeststandards sind die detaillierten Regeln zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB beschrieben. So sind je nach Gegenparteiart spezifische Risikogewichtsfunktionen heranzuziehen, wobei insbesondere bei Retailpositionen zusätzlich der Positionstyp (grundpfandgesicherte Positionen, Positionen aus Kreditkartenforderungen und sonstige Retailpositionen) die anzuwendende Risikogewichtsfunktion bestimmt. Für die Gegenparteiarten Staaten, Banken und Unternehmen gelangt grundsätzlich die gleiche Risikogewichtsfunktion zur Anwendung, und diese ist auch für die Berechnung der Risikogewichte für Beteiligungspositionen nach dem IRB heranzuziehen.

Wie bei den Standardansätzen hat der Basler Ausschuss auch im IRB eine ganze Reihe **nationaler Optionen** vorgesehen. Eine wesentliche Option ist die explizite Laufzeitanpassung im F-IRB. Übt man diese Option aus, so werden die Risikogewichte abhängig von der Restlaufzeit M der Position erhöht (bei einer Restlaufzeit von über 2,5 Jahren) beziehungsweise gesenkt (bei einer Restlaufzeit von unter 2,5 Jahren). Diese explizite Anpassung ist jedoch nicht für Retailpositionen vorgesehen, sondern für Kreditgeschäfte mit Staaten, Banken und Unternehmen. Im Sinne einer risikosensitiven Regulierung hat die Bankenkommission diese Option restlaufzeitabhängiger Risikogewichte ausgeübt.

Nur **wenige Schweizer Banken** (CS, UBS, eine Kantonalbank sowie ein paar Auslandsbanken) **beabsichtigten, mit der Einführung von Basel II den IRB anzuwenden** und damit einen sehr aufwändigen Ansatz zu wählen, um die für Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel zu berechnen. Die weit überwiegende Mehrzahl an Banken wählte hierzu einen Standardansatz. Damit lag **in der Schweiz eine ganz andere Si-**



tuition vor als in vielen anderen Ländern (vgl. Abschnitt 4). Im Sinne einer angemessenen Regulierung lag es daher auf der Hand, **auf Verordnungsstufe nur die wesentlichsten IRB-spezifischen Punkte explizit** zu regeln und hierdurch eine nicht gerechtfertigte Aufblähung der ERV zu vermeiden. Diese **Philosophie schlanker Regulierung** findet ihre weitere Fortsetzung auf Stufe des Rundschreibens Kreditrisiken, das betreffend den IRB direkt auf die englischsprachigen Basler Mindeststandards verweist und sich auf diesbezüglich notwendige Präzisierungen beschränkt. Diese Präzisierungen umfassen insbesondere die Ausübung der nationalen Optionen im IRB, wie etwa die bereits erwähnte explizite Laufzeitanpassung.

Entsprechend dieser Philosophie schlanker Regulierung werden in der ERV nur folgende IRB-spezifischen Aspekte explizit geregelt:

- Verfügbarkeit des IRB als Ansatz für Kreditrisiken (Art. 38 Abs. 1 ERV), mit den Varianten einfacher und fortgeschrittener IRB (Art. 65 Abs. 1 ERV);
- Bewilligungspflicht bei Anwendung des IRB (Art. 38 Abs. 3 ERV);
- Berechnung der für Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB in Anwendung der die Basler Mindeststandards präzisierenden Rundschreiben der Bankenkommission (Art. 65 Abs. 2 ERV), wobei ein allfälliger institutsspezifischer IRB-Multiplikator anzuwenden ist (Art. 65 Abs. 3 ERV);
- Abweichende Definition des oberen ergänzenden Kapitals unter dem IRB (Art. 26 ERV);
- Anwendung des IRB in Kombination mit dem internationalen Standardansatz (Art. 38 Abs. 2 ERV);
- Parallelrechnung und Übergangsbestimmungen (Art. 124 und 125 ERV).

Diese Aspekte wie auch die Umsetzung des IRB selbst entsprechen einer **direkten Übernahme der Basler Mindeststandards für den IRB**. Auf eine weitergehende Begründung kann daher hier verzichtet werden. Im Weiteren soll vielmehr nur auf **drei Punkte** eingegangen werden, **wo von diesen Standards bewusst abgewichen wurde** beziehungsweise wo diese Standards gezielt ergänzt wurden.

Der erste Bereich, in dem die Basler Mindeststandards nicht übernommen wurden, betrifft die **Eigenmittelanforderungen für Beteiligungstitel**. Hier wurde statt den Basler Mindeststandards die entsprechende **Regulierung der EU übernommen**. Die EU sieht im Sinne ihrer „Lissabon-Strategie“¹⁴ eine unter den Basler Mindeststandards liegende Eigenmittelunterlegung für Risikokapitalinvestitionen vor, um die KMU-Finanzierung und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Durch die Kopie der entsprechenden

¹⁴ Die Lissabon-Strategie ist ein auf einem Sondergipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs im März 2000 in Lissabon verabschiedetes Programm, das zum Ziel hat, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Die Strategie beinhaltet die Umsetzung eines Aktionsplans für Finanzdienstleistungen. Die Neufassung der Eigenmittelbestimmung ist ein wesentliches Element des Aktionsplans.



EU-Regulierung wird diesem wichtigen Aspekt auch in der schweizerischen Umsetzung von Basel II in gleichem Masse Rechnung getragen.

Der zweite Bereich, in dem anstelle der Basler Mindeststandards die entsprechende Regulierung der EU in pragmatischer Form übernommen wurde, bezieht sich auf **grundpfandgesicherte Positionen im Retailgeschäft**. Es werden nicht nur durch Grundpfandrecht auf selbst genutzte Wohnliegenschaften besicherte Hypothekarkredite an natürliche Personen, sondern auch durch gewerbliche Liegenschaften besicherte Retail-Hypothekarkredite mit der nach den Basler Mindeststandards für private Wohnungsbaukredite vorgesehenen Risikogewichtsfunktion behandelt. Mit anderen Worten werden entsprechende KMU-Retailkredite gleich wie in der EU behandelt. Nicht ausgeübt wurde allerdings die nationale EU-Option einer Obergrenze von 50% für die Risikogewichtung von Wohnbaukrediten.

Ferner ist der nach Art. 65 Abs. 3 ERV allfällig vorgesehene **institutsspezifische Multiplikator** als eigenständige Ergänzung der Basler Mindeststandards zu erwähnen. Sofern notwendig, kann mittels dieses Faktors einem zu starken Rückgang der nach dem IRB für Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel begegnet und somit dem in Abschnitt 5.5 thematisierten Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus angemessen Rechnung getragen werden. Nach bisherigen, auf Basis der Berechnungsstudie QIS5 gewonnenen Erkenntnissen muss von diesem Multiplikator bei CS und UBS kein Gebrauch gemacht werden. Mit Sicherheit kann dies aber erst im Verlaufe und nach Abschluss der **Parallelrechnung** (Art. 124 ERV) beurteilt werden. Auf der anderen Seite ermöglicht dieser Faktor auch eine pragmatische Umsetzung des IRB für Banken. So ist für **Auslandsbanken**, deren Muttergesellschaften ebenfalls den IRB anwenden, ein **vereinfachtes Bewilligungsverfahren** vorgesehen, sofern die mittels dieses Faktors skalierten IRB-basierten, erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken mit den entsprechenden Anforderungen nach heutiger Regulierung vergleichbar sind. Aber **auch im Falle originär Schweizer IRB-Banken ist dieser allfällige Faktor** im Kontext einer pragmatischen Umsetzung der detaillierten und teilweise sehr präskriptiven Basler Mindeststandards **von Vorteil**. Mit dem IRB wird nämlich grundsätzlich das Ziel verfolgt, dass Banken ihre erforderlichen Eigenmittel unter Verwendung von für interne Risikomanagementzwecke bereits vorhandenen Informationen berechnen und sich dadurch den Unterhalt separater Prozesse ersparen können. Bestimmte Basler Mindeststandards sind jedoch in Konflikt mit diesem Ziel und würden genau genommen die Einführung separater Prozesse erfordern. Insbesondere zur Vermeidung solcher stets mit Kosten verbundenen separaten Prozesse sowie zur Vermeidung von aufsichtsrechtlichen Eingriffen in Mikrobereichen des Risikomanagements (beispielsweise durch Vorgabe bestimmter PD-Schätzungen für durch Mangel an historischen Ausfällen gekennzeichnete Portfolios) zieht die Bankenkommission ein **pragmatisches Vorgehen** vor. **Wo immer vertretbar** wird die Bankenkommission Eingriffe in die Prozess- und Risikomanagementsysteme der Bank vermeiden, dies aber – zur **Kompensation** und ergebnisorientierten Kompatibilität mit den Basler Mindeststandards – bei der Fixierung eines allfälligen institutsspezifischen Multiplikators berücksichtigen.

Neben den oben bereits thematisierten Abweichungen sieht die EU-Regulierung ein paar weitere erwähnenswerte Abweichungen von den Basler Mindeststandards vor, und zwar in folgenden Bereichen:



- **Einführung des IRB** („roll-out“ und dauerhafter „partial use“): Explizite Ausnahme bestimmter Positionsklassen und Positionen, sofern die IRB-Einführung zu aufwändig wäre. Die Basler Mindeststandards regeln dies nicht im Detail. Die Bankenkommision verzichtete hier auf eine detaillierte Regulierung, um die Regulierung möglichst schlank zu halten.
- Behandlung von **hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen** wie gewöhnliche Renditeobjektfinanzierungen. Die Basler Mindeststandards sehen diesbezüglich eine nationale Option vor. Nach der Schweizer Umsetzung soll auf die diesbezügliche, länderspezifische Regulierung im Ausland abgestellt werden. Somit ist die Schweizer Umsetzung bezüglich dieser Finanzierungen die gleiche wie diejenige in der EU.

10.5 Spezifische Punkte zu den Standardansätzen

10.5.1 Verwendung externer Ratings

Entscheidet eine Bank, ihre erforderlichen Eigenmittel durch Verwendung externer Ratings zu ermitteln, so sind nach Art. 50 Abs. 4 ERV grundsätzlich alle Positionen ausserhalb der Positionsklasse Unternehmen nach externen Ratings zu gewichten. Gewichtet sie auch Positionen der Positionsklasse Unternehmen nach externen Ratings, so muss sie grundsätzlich auch alle Positionen dieser Klasse nach externen Ratings gewichten. Mit diesen Bestimmungen wird verhindert, dass eine Bank „Rosinenpicken“ betreiben kann. Diese weitgehenden Bestimmungen können einen hohen Betriebsaufwand verursachen, da grundsätzlich für alle Positionen, für welche externe Ratings verfügbar wären, solche ermittelt oder eingekauft werden müssten. Um einen entsprechenden unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden, können Banken in Anwendung von Art. 15 ERV in einzelnen Positionsklassen oder in Subportfolios einzelner Positionsklassen, welche in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten einer Bank unwesentlich sind, auf die Verwendung externer Ratings verzichten.

Nach Art. 50 Abs. 3 muss in jedem Fall der Verwendung externer Ratings ein konkretes, institutsspezifisches Konzept zugrundegelegt werden. In diesem Konzept ist denn auch unter anderem darzustellen, weshalb beispielsweise eine Bank für die Positionsklasse „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ (ÖrK), konkret für den Teilbereich „ÖrK ausserhalb der Schweiz“, keine externen Ratings berücksichtigt hat, obwohl solche grundsätzlich vorhanden wären.

10.5.2 Gruppenbetrachtung von Retailpositionen

Nach Anhang 4 ERV können Retailpositionen mit 75% gewichtet werden, sofern der Gesamtwert der Positionen nach Art. 37 Abs. 1 ERV, ohne grundpfandrechtliche Sicherung, gegenüber einer Gegenpartei 1,5 Mio. CHF und 1% aller Retailpositionen nicht übersteigt. Als Retail gelten dabei natürliche Personen oder Kleinunternehmen, wobei der Begriff Kleinunternehmen nicht weiter definiert wurde. Es ist der einzelnen Bank überlassen, eine entsprechende, sowohl für die Prüfgesellschaft als auch die EBK plausible Definition festzulegen.



Wie müssen nun verschiedene Retailkunden, welche zusammen eine wirtschaftliche Einheit oder Gruppe bilden, hinsichtlich des Limitenkriteriums von 1,5 Mio. CHF behandelt werden? Angenommen, eine Bank führt gegenüber den Kunden A, B und C nicht grundpfandgesicherte Kredite über je 0,6 Mio. CHF, total 1,8 Mio. CHF, wobei A, B und C zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden und auch im internen Risikomanagement als Gruppe erfasst sind und betreut werden. Gelten nun diese Positionen als Retail oder müssen die Positionen gegenüber A, B und C im Rahmen der Eigenmittelunterlegung als Folge der Gruppenbetrachtung der Positionsklasse Unternehmen zugeordnet werden, da der Gesamtbetrag von 1,8 Mio. CHF den Grenzwert von 1,5 Mio. CHF übersteigt?

Die EBK hat die Gruppensicht – ohne Präjudiz auf die künftige Praxis – im Rahmen des Projekts QIS-CH verlangt und diesen Entscheid insbesondere mit ökonomischen Argumenten kommuniziert. Von dieser projektspezifischen Regelung sehen wir im Rahmen der praktischen Umsetzung von Basel II in der Schweiz jedoch heute ab. Insbesondere technische Schwierigkeiten (IT) sowie Probleme bei der korrekten Umsetzung auf konsolidierter Ebene (Erstellung des konsolidierten Eigenmittelausweises) haben uns zu diesem pragmatischen Entscheid bewogen. Es kann aber festgehalten werden, dass im System der Anteil der von einer Gruppensicht betroffenen Retailkredite kaum wesentlich ist und sich somit die für die Bank günstigen Auswirkungen in einem tolerierbaren, keinesfalls materiellen Rahmen bewegen.

11 Marktrisiken – leicht angepasster Status quo

11.1 Rundschreiben Marktrisiken

Mit der Einführung von Basel II ergeben sich leichte Anpassungen der bestehenden „Richtlinien zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken“ (neu **EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“**). Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden kurz erläutert.

11.2 Handelsbuch

11.2.1 Definition

Eine grundsätzliche Überarbeitung hat die **Handelsbuchdefinition** erfahren. Sie übernimmt praktisch vollständig die entsprechenden Neuerungen des Basler Ausschusses. Finanzinstrumente und Waren, die mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen im Handelsbuch gehalten werden, können dem Handelsbuch zugeordnet werden, wenn deren Handelbarkeit durch keinerlei vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt ist oder wenn sie jederzeit vollständig abgesichert werden können.

11.2.2 Handelsstrategie und aktive Bewirtschaftung

Ein Institut muss über eine von der Geschäftsleitung bewilligte Handelsstrategie verfügen. In den Weisungen und Prozessen für eine **aktive Bewirtschaftung des Portfoli-**



os muss festgehalten werden, dass die Positionen mit Limiten überwacht und täglich neu bewertet werden müssen.

11.2.3 Abgrenzung zum Bankenbuch

Die **Weisungen** eines Instituts müssen klar aufzeigen, welche Positionen im Handelsbuch gehalten werden können und wie die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird. Die Weisungen müssen auch Auskunft geben, inwieweit Positionen mit einem Modell bewertet werden und wie die Bewertungen validiert werden. Insbesondere wird bestimmten Instrumenten (wie z.B. Hedge-Fonds) grundsätzlich die Qualifikation für eine Zuordnung zum Handelsbuch abgesprochen, wobei explizit Raum für entsprechende Ausnahmen durch die Bankenkommission offen gelassen wird.

11.2.4 Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung

Neu sind auch **Leitlinien für eine vorsichtige Positionsbewertung** im EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“. Das Institut muss über dokumentierte Richtlinien und Vorgehensweisen für den Bewertungsprozess verfügen. Für die Bewertung zu Marktpreisen ist die vorsichtigere Seite der Geld-/Briefkurse zu verwenden, und es sind die Bedingungen aufgeführt unter welchen eine Bewertung zu Modellpreisen zulässig ist.

11.2.5 Bewertungsanpassungen/-reserven

Das Institut muss über Weisungen verfügen, die Aufschluss darüber geben, unter welchen Bedingungen **Bewertungsanpassungen/-reserven** gebildet werden müssen, dies gilt vor allem für weniger liquide Positionen.

11.3 Spezifisches Risiko von Zinsinstrumenten

Die bisherigen Emittentenkategorien zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für **spezifische Risiken aus Zinsinstrumenten** wurden durch Basel II obsolet. Im EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“ wurden daher die Referenzen auf die neuen Kategorien nach Emittententyp und Ratingklasse angepasst. Damit erübrigen sich auch die bisher separat für das spezifische Risiko von Zinsinstrumenten aufgeführten Erläuterungen zu Ratings und anerkannten Ratingagenturen. Diese werden neu in den beiden EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ und 06/7 „Ratingagenturen“ abgehandelt.

Falls **Verbriefungstransaktionen** nach den Vorschriften für Verbriefungstransaktionen vom Kapital abgezogen werden müssen, so gelten diese Vorschriften auch für Verbriefungstransaktionen im Handelsbuch. Institute, die eine Bewilligung für die Modellierung von spezifischen Risiken haben und die zusätzlichen Ausfallrisiken ebenfalls modellieren, können unter gewissen Bedingungen von dieser Behandlung absehen.

11.4 Kreditderivate im Handelsbuch

Zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für die relativ neue Produktkategorie der **Kreditderivate** hat die Bankenkommission 2003 ein eigenes Rundschreiben (EBK-RS



03/2 „Kreditderivate“) erlassen. Mit der Überarbeitung der Eigenmittelvorschriften im Kontext von Basel II bietet sich nun die Gelegenheit, die Bestimmungen für Kreditderivate zu aktualisieren und in den Rahmen der übrigen Vorschriften zu integrieren. Das Rundschreiben Kreditderivate wird aufgehoben. Seine Bestimmungen für Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch sind neu im EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ enthalten und jene für Kreditderivate im Handelsbuch wurden in das EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“ übernommen.

Institute mit Kreditderivaten im Handelsbuch müssen entweder den Standard- oder den Modellansatz verwenden. Der De-Minimis-Ansatz (Art. 71 ERV) steht ihnen explizit nicht zur Verfügung.

11.5 Verrechnung des allgemeinen Marktrisikos von Aktienpositionen

Die bisherigen Vorschriften haben im Bereich der Verrechnung des allgemeinen Marktrisikos von Aktienpositionen nicht den Basler Mindeststandards entsprochen. Entsprechende Verrechnungen waren dabei nach bisheriger schweizerischer Regulierung nicht nur innerhalb eines nationalen Aktienmarktes, sondern auch innerhalb eines einheitlichen Währungsraumes zulässig. Durch die Einführung des Euro hat diese Subäquivalenz deutlich an Bedeutung gewonnen und wurde nun bereinigt. Es ist nicht einsehbar, wieso die Schweiz innerhalb des Euro-Raumes eine grosszügigere Verrechnung des allgemeinen Marktrisikos von Aktienpositionen als in allen EU-Ländern zulassen soll. Explizit möglich bleibt jedoch noch eine Verrechnung von Positionen aus dem Fürstentum Liechtenstein mit jenen aus der Schweiz.

11.6 Weitere Änderungen für Institute mit Marktrisiko-Modellansatz

11.6.1 Modellierung von Ereignis- und Ausfallrisiken

Neu sieht das EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“ vor, dass auch der Anteil der **Ereignis- und Ausfallrisiken** an den spezifischen Risiken modelliert wird. Für Zinsinstrumente müssen Migrationsrisiken modelliert werden und für Aktienpositionen Ereignisse, die grosse Preisänderungen verursachen. Die Modellierung der Ausfallrisiken soll über die übliche Value-at-Risk-Modellierung hinausgehen, um Doppelzählungen zu vermeiden, dürfen aber im Value-at-Risk enthaltene Ausfallrisiken berücksichtigt werden. Die zusätzlich modellierten Ausfallrisiken unterliegen weder einem Multiplikator noch den Backtesting-Regeln. Die bisher erforderliche Erhöhung des institutsspezifischen Multiplikators um eins für die residualen spezifischen Risiken entfällt unter der neuen Regulierung. Die Basler Arbeitsgruppe „AIG Trading Book Subgroup“ wird noch Richtlinien für die Modellierung der zusätzlichen Ausfallrisiken erlassen.

11.6.2 Stresstesting und Modellvalidierung

Obwohl die Definition der **Stresstest-Szenarien** weiterhin grundsätzlich dem einzelnen Institut überlassen ist, sind je nach Portfoliozusammensetzung Problembereiche wie Illiquidität, Konzentrationen, Nichtlinearität, usw. bei der Definition der Stresstestszenarien zu berücksichtigen.



Die **Modellvalidierung** darf nur mit bereinigten oder hypothetischen Handelsergebnissen durchgeführt werden und sollte unabhängig vom Entwicklungsprozess geschehen. Eine Modellvalidierung ist nicht nur bei der Entwicklung des Modells oder bei wichtigen Änderungen durchzuführen, sondern auch auf periodischer Basis oder wenn das Portfolio sich stark verändert hat.

11.7 Inkrafttreten des neuen EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“

Das neue Rundschreiben EBK-RS 06/2 „Marktrisiken“ tritt per **1. Januar 2007**, gleich wie die übrigen Rundschreiben mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2008, in Kraft. Im Unterschied zur Regulierung in der EU ist damit, unabhängig vom gewählten Ansatz, eine zeitgleiche Umstellung auf Basel II für sämtliche mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken möglich.

Die beiden Grossbanken, die die erforderlichen Eigenmittel mittels einem institutspezifischen Risikoaggregationsmodell berechnen, wurden im Laufe des Jahres 2006 von der Bankenkommission aufgefordert, Weisungen, Handelsstrategien und Stresstesting-Grundsätze einzureichen, um zu überprüfen, ob diese den neuen Anforderungen entsprechen. Sämtliche neuen Anforderungen, die Änderungen am internen Risikoaggregationsmodell selbst bedingen, müssen erst ab spätestens dem **1. Januar 2010** umgesetzt sein. Die entsprechenden Modelländerungsanträge werden von der Bankenkommission geprüft.

12 Operationelle Risiken – neue erforderliche Eigenmittel

12.1 Regulatorisches Neuland

Nachdem der Basler Ausschuss 1988 erstmals internationale Standards für die Bestimmung erforderlicher Eigenmittel für Kreditrisiken und 1996 für Marktrisiken geschaffen hat, folgen nun unter Basel II entsprechende Regelungen für operationelle Risiken. Wie früher erwähnt, versteht man darunter die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten (vgl. Art. 77 ERV). Die Definition umfasst sämtliche rechtlichen Risiken, inklusive Bussen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche. Sie schliesst aber strategische Risiken und Reputationsrisiken aus. Bisher wurden weder durch Basler Vorgaben noch durch schweizerische Bestimmungen explizit erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken verlangt. Diese wurden jedoch durch gewisse Puffer bereits in den bisher gültigen Anforderungen für Kreditrisiken als implizit abgedeckt betrachtet.

Die **schweizerischen Bestimmungen** betreffend erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken orientieren sich **eng an den Basler Vorgaben**. Sie sehen neben den zwei relativ einfachen Verfahren des **Basisindikator-** und des **Standardansatzes** auch die Möglichkeit zur Verwendung **institutsspezifischer Ansätze** („Advanced Measurement Approaches“, AMA) vor. Dabei können Banken unter Verwendung diverser Vorgaben ihre erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken anhand eines bewilli-



gungspflichtigen Modells quantifizieren. Abweichungen der schweizerischen Regulierung von den Basler Vorgaben werden im Folgenden erläutert und begründet.

12.2 Wahlfreiheit für alle Institute

Der Basler Text fordert Banken dazu auf, mit zunehmendem Entwicklungsstand ihres Managements operationeller Risiken anspruchsvollere Ansätze zu verwenden. Für international tätige Banken oder Banken mit bedeutenden operationellen Risikoexpositionen wird die explizite Erwartung des Basler Ausschusses festgehalten, dass diese nicht den Basisindikatoransatz verwenden sollten. Die schweizerische Umsetzung verzichtet auf diese Einschränkung und bietet damit sämtlichen Banken **vollständige Wahlfreiheit in Bezug auf ihren Ansatz** zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken. Die in Bezug auf die Risikoadäquanz nur geringfügige Überlegenheit des Standardansatzes gegenüber dem Basisindikatoransatz rechtfertigt den Verzicht auf diese Basler Restriktion.

12.3 Standardansatz (Art. 81 ERV)

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel mit Hilfe eines von Basel II als „Gross Income“ definierten Ertragsindikators folgt das EBK-RS 06/3 „Operationelle Risiken“ sowohl beim Basisindikator- als auch bei Standardansatz exakt den Basler Vorgaben. Damit besteht eine kleine Differenz zur EU-Richtlinie. Diese sieht in Abweichung des Basler Textes (aber in Übereinstimmung mit Erläuterungen zur dritten „Quantitative Impact Study“) nämlich vor, dass auch innerhalb eines gegebenen Jahres keine **Verrechnung von negativen Ertragsindikatoren** aus verschiedenen Geschäftsfeldern möglich ist. Diese Einschränkung erscheint wenig zweckmässig, weil sie tendenziell zu restriktiveren Anforderungen als im Basisindikatoransatz führt, bei dem diese Verrechnung quasi systemimmanent stattfindet. In der Praxis dürfte diese Abweichung kaum von Bedeutung sein.

Ein weiterer **Unterschied zur EU-Regulierung** (nicht aber zu den Basler Mindeststandards) besteht darin, dass die EU bestimmten Effektenhändlern bis zum Jahr 2012 die Möglichkeit einräumt, für ihr Geschäftsfeld Handel einen Multiplikationsfaktor von 15% statt 18% zu verwenden. Voraussetzung dazu ist, dass über 50% des Ertragsindikators in diesem Geschäftsfeld generiert werden müssen. Oft wird die potenzielle Doppelerfassung von Markt- und operationellen Risiken Argument ins Feld geführt. Sie ist jedoch nicht stichhaltig.

12.4 Qualitative Anforderungen

Unter dem Titel „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ hat der Basler Ausschuss im Februar 2003 eine Reihe qualitativer Anforderungen für den Umgang mit operationellen Risiken erlassen. Sie sind grundsätzlich an alle Banken gerichtet. Die fast 14 Seiten Text mit teilweise sehr detaillierten Empfehlungen wurden im schweizerischen Rundschreiben auf eine Seite beziehungsweise auf sieben Grundsätze (Anhang 1 im Rundschreiben EBK-RS 06/3 „Operationelle Risiken“) zusammengefasst. Ebenso wurde der Geltungsbereich klar geregelt: Von ihrer Erfüllung



befreit sind Banken, die den Basisindikatoransatz verwenden, die nicht bedeutend im Ausland vertreten sind und deren erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken den Betrag von 100 Mio. CHF nicht überschreiten.

Die vom Basler Ausschuss ausschliesslich für international tätige Institute geschaffenen **zusätzlichen qualifizierenden Anforderungen** für die Verwendung **des Standardansatzes** gelten auch in der Schweiz **nur für im Ausland vertretene Banken**. Damit besteht eine Differenz zur EU-Regulierung, die einige dieser Anforderungen auch auf nur im jeweiligen Inland aktive Institute anzuwenden beabsichtigt.

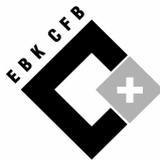
12.5 Verzicht auf den alternativen Standardansatz

Als eine Variante des Standardansatzes sieht der Basler Text in Form einer **nationalen Option** vor, dass für die beiden Geschäftsfelder Privat- und Firmenkundengeschäft zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel anstelle des Ertragsindikators auf deren Kreditexposition abgestützt werden kann. Die **Grundidee des alternativen Standardansatzes** zielt hauptsächlich darauf ab, eine doppelte Belastung von Instituten mit hohen Kreditexpositionen geringer Bonität (wie sie oft in Schwellen- und Entwicklungsländern) vorzukommen, zu vermeiden. Kredite mit schlechtem Rating werden bereits unter den Kreditrisikobestimmungen mit hohen Eigenmitteln belastet und erzielen durch vergleichsweise hohe Margen auch entsprechend hohe Werte beim Ertragsindikator, was auch für operationelle Risiken eine höhere Exposition suggeriert. Wie für die meisten Mitgliedsländer des Basler Ausschusses ist diese Konstellation auch für die Schweiz in der Praxis kaum von Bedeutung. Daher wird auf eine Umsetzung des alternativen Standardansatzes in der Schweiz verzichtet.

12.6 Allokationsmechanismen

Als Besonderheit mit bisher einmaligem Charakter unter den Basler Vorgaben sieht der Basler Text die Bestimmung von erforderlichen Eigenmitteln für operationelle Risiken mit Hilfe einer bankspezifischen Zuordnung, eines so genannten „Allokationsmechanismus“, vor. Dabei ist vorgesehen, dass eine Bankengruppe einen **konsolidierten institutsspezifischen Ansatz** (AMA) anwenden und die so bestimmten **erforderlichen Eigenmittel auf ihre Tochtergesellschaften zuordnen** kann. Dies soll nicht nur im Inland, sondern auch grenzüberschreitend über verschiedene Aufsichtsregimes möglich sein. Die EU sieht EU- beziehungsweise EWR-intern in ihrer Richtlinie diesbezüglich eine weitgehende Delegation von Kompetenzen von der jeweiligen Gastland- zur Herkunftsland-Aufsichtsbehörde vor. Für die Bereinigung allfälliger strittiger Punkte ist zwar ein Differenzbereinigungsverfahren vorgesehen, wobei darin jedoch der Herkunftsland-Aufsichtsbehörde im Konfliktfall eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird. Die Anwendung des Allokationsmechanismus wird auf Einzelinstitutsebene in Tochtergesellschaften von AMA-Banken zu deutlichen Reduktionen der erforderlichen Eigenmittel führen.

Die schweizerischen Vorschriften sehen die Anerkennung von Allokationsmechanismen nicht explizit vor, schliessen sie aber auch nicht explizit aus. In der Praxis sprechen jedoch verschiedene Gründe gegen eine solche Anerkennung: Zum einen würde sie eine **Wettbewerbsungleichheit** zwischen der Einzelinstitutsbetrachtung einer Tochter-



gesellschaft und einem vergleichbaren unabhängig operierenden Institut schaffen. Zum anderen erscheinen **Bedenken** durchaus angebracht, ob im Krisenfall – insbesondere bei grenzüberschreitenden Anerkennungen des Allokationsmechanismus – tatsächlich auf die entsprechenden Eigenmittel zugegriffen werden könnte. Grundsätzlich besteht für die Schweiz als Gastland keine Verpflichtung, in dieser wichtigen Frage der Eigenmittelregulierung Kompetenzen an ausländische Behörden zu delegieren.

12.7 Verzicht auf die Anforderung ausreichender Feinheit und Trennschärfe

Der Basler Text verlangt, dass das Risikomesssystem zur Erfassung der wichtigsten Quellen operationeller Risiken genügend fein und trennscharf sein müsse. Weil nicht alle Ansätze eine solch feine Abstufung effektiv erfordern, wird in der schweizerischen Umsetzung auf diese Anforderung verzichtet.

12.8 Grosszügigere Lösung für Korrelationsannahmen

Eine Bank mag – implizit oder explizit – Annahmen zu linearen und nichtlinearen Abhängigkeiten verschiedener operationeller Verluste untereinander treffen. Die Verwendung der Annahmen zu linearen Abhängigkeiten (Korrelationsannahmen) in einem institutsspezifischen Ansatz ist dem Basler Text zufolge mit der folgenden Voraussetzung verbunden: „The bank must validate its correlation assumptions using appropriate quantitative and qualitative techniques“ (Basler Mindeststandards, §669 Bst. d). Die wortwörtliche Erfüllung dieser Anforderungen ist kaum praktikabel. Denn auf Grund der vielschichtigen Natur operationeller Risiken liegen für viele Ereignisse gar keine umfassenden Datenreihen vor. So ist beispielsweise die Unabhängigkeit von Erdbebenschäden in Japan und Verlusten durch Handelsbetrug in Zürich plausibel, sie lässt sich aber wohl kaum mit Hilfe quantitativer Techniken belegen. Das EBK-RS 06/3 „Operationelle Risiken“ verlangt daher in Bezug auf **Annahmen betreffend Abhängigkeiten** lediglich, dass diese **plausibel** sind und **begründet** werden können.

13 Vermeidung unverhältnismässigen Aufwands (Art. 15 ERV)

Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems strebt Basel II für die Deckung der Risiken einer Bank eine möglichst adäquate Eigenmittelunterlegung an. Für deren Berechnung stellen die Eigenmittelverordnung und die sie präzisierenden Rundschreiben der Bankenkommission den Banken verschiedene Ansätze zur Verfügung. So können die Banken beispielsweise ihre für die Unterlegung der Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel entsprechend ihren Bedürfnissen nach dem SA-CH, dem SA-BIZ oder einem IRB berechnen. Die Berechnung der Eigenmittelunterlegung wird jedoch in allen Ansätzen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, detailliert geregelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die minimale Eigenmittelunterlegung tatsächlich gewährleistet ist und eine wirkliche Vergleichbarkeit besteht.

Die verschiedenen Ansätze und Untermenüs sind hinsichtlich ihrer Komplexität unterschiedlich. Dies führt dazu, dass die Kosten je nach Wahl der verschiedenen Optionen



differieren können. Primär kann und soll eine Bank durch ihre Wahl der Ansätze festlegen, wie viel Aufwand sie für die Berechnung ihrer Eigenmittelunterlegung auf sich nimmt. Die Bestimmungen des gewählten Ansatzes muss sie alsdann grundsätzlich vollständig einhalten. In bestimmten Fällen aber rechtfertigt der zusätzliche Nutzen die dafür notwendigen Kosten nicht. Der erforderliche Aufwand wiegt die gewonnene Sicherheit durch angemessenere Eigenmittel und die zusätzliche Genauigkeit in der Risikoerfassung nicht auf. Soweit der Zweck der Erlasse, der Schutz der Gläubiger und die Stabilität des Finanzsystems, gewährleistet bleibt, sollen die Banken deshalb in diesen Fällen von einer wortgetreuen Anwendung der Erlasse abweichen und Vereinfachungen vornehmen können. Art. 15 ERV lässt folgerichtig unter gewissen Umständen eine Anwendung der Erlasse in vereinfachter Form zu. Ein abweichendes Vorgehen zu den Bestimmungen *stricto sensu* soll aber stets die Ausnahme bleiben.

Vereinfachungen sind insbesondere dann angebracht und vertretbar, wenn die vollständige Anwendung des gewählten Ansatzes der Bank unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Die Verhältnismässigkeit ist fallweise zu prüfen. Ein Prüfkriterium kann unter anderem das Verhältnis der erforderlichen Eigenmittel (für den Geschäftsbereich, für welchen die Vereinfachungen gelten sollen) zu den totalen erforderlichen Eigenmitteln sein. Art. 15 ERV ist im Grundsatz nur für Geschäftstätigkeiten anwendbar, die im Verhältnis zur gesamten Geschäftstätigkeit unwesentlich sind.

Nach Art. 15 Abs. 2 ERV muss die Art und die Zulässigkeit der Vereinfachung dokumentiert werden. Die Bank muss schriftlich festhalten, dass mit der Vereinfachung ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement weiterhin gewährleistet bleibt. Ein angemessenes Risikomanagement hinsichtlich der Eigenmittelunterlegung besteht grundsätzlich dann, wenn die Bank die von ihr gewählten Ansätze vollumfänglich anwendet. Alle für die Bank wesentlichen Geschäftsbereiche müssen deshalb in vollständiger Anwendung der Erlasse beurteilt und mit Eigenmitteln unterlegt werden.

Im Weiteren muss die Bank dokumentieren, dass gegenüber einer wortgetreuen Umsetzung höhere erforderliche Eigenmittel oder tiefere anrechenbare Eigenmittel resultieren respektive sich das Verhältnis von erforderlichen zu anrechenbaren Eigenmitteln nicht reduziert. Kann dies im Einzelfall nicht sichergestellt werden, muss die Bank dies über einen Zuschlag auf den Eigenmitteln gewährleisten.

Beispiel 1

Bank X, eine klassische Vermögensverwaltungsbank, betreibt das Hypothekengeschäft als Zusatzgeschäft. Gemäss ihrer Kreditpolitik können Wohnliegenschaften, Landwirtschaftsobjekte und kleinere Gewerbebauten finanziert werden. Die Vergabe von Hypothekarkrediten ist auf 5% der Bilanzsumme limitiert. Um aus Sicht der Bank unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden, ordnet sie jedem einzelnen Hypothekarkredit ein Risikogewicht von 100% zu, also das höchst mögliche Risikogewicht für Hypothekarforderungen.

Beurteilung 1



Die Anwendbarkeit von Art. 15 ERV ist fallweise zu prüfen und zu dokumentieren. Im vorliegenden Beispiel ist zu prüfen, ob für die Bestimmung der Eigenmittelunterlegung für Hypothekarforderungen das gewählte Vorgehen der Bank legitim ist.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Hypothekargeschäft im Verhältnis zu den Geschäftstätigkeiten sowohl substanz- (sofern die Volumenlimite von 5% eingehalten wird) als auch ertragsmässig von untergeordneter Bedeutung ist. Auch sind die dafür eingesetzten Ressourcen im Verhältnis zum gesamten Geschäftsaufwand unbedeutend. Im Weiteren dürften die erforderlichen Eigenmittel für Hypothekarforderungen im Verhältnis zu den totalen erforderlichen Eigenmitteln marginal sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Bank X im vorliegenden Fall in vereinfachter Form ihre erforderlichen Eigenmittel für Hypothekarforderungen berechnen darf. Vorbehalten bleibt die Prüfung der Einhaltung der weiteren einschränkenden Bestimmungen von Art. 15 ERV (Risikomanagement, Verhältnis der erforderlichen zu den anrechenbaren Eigenmitteln).

Beispiel 2

Bank Y, eine ausländisch beherrschte Bank, fördert in Anlehnung an ihre Strategie das Lombardkreditgeschäft. Die für diesen Geschäftszweig erforderlichen Eigenmittel betragen 50% der totalen erforderlichen Eigenmittel. Die Bank wendet den Standardansatz (SA-BIZ) an. Als Kreditrisikominderungstechnik wendet Bank Y durchgehend den umfassenden Ansatz an. Da sie EDV-technisch nicht in der Lage ist, die aufsichtsrechtlichen Haircuts (inkl. Berücksichtigung von Währungsinkongruenzen) differenziert den jeweiligen Sicherheiten zuzuordnen, wendet sie pauschal einen Haircut von 30% an. Dies entspricht dem grösstmöglichen aufsichtsrechtlichen Haircut von 25% sowie einem Zuschlag von 5/8 auf dem Währungshaircut von 8%. Sicherheiten in Fremdwährung dürfen den Anteil von 50% am Marktwert sämtlicher Sicherheiten nicht überschreiten.

Beurteilung 2

Die Herleitung des pauschalen Haircuts von 30% ist grundsätzlich nachvollziehbar. Erwartungsgemäss dürfte ein solches Vorgehen auch zu einer höheren Eigenmittelunterlegung führen, als wenn Bank Y die verordnungstechnischen Bestimmungen respektive die Vorgaben des EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ einhalten würde. Andererseits handelt es sich bei den Lombardkrediten aber um einen sowohl strategisch als auch substanz- und ertragsmässig bedeutenden Geschäftszweig. Der Initialaufwand, den die Bank für eine notwendige Umrüstung ihrer IT-Umgebung aufbringen müsste, damit sie die Haircuts differenziert den jeweiligen Sicherheiten zuordnen könnte, dürfte in Relation zum erzielten Ertrag oder zu den für diesen Geschäftszweig bereitzustellenden Eigenmitteln verhältnismässig sein. Im Weiteren darf festgehalten werden, dass Bank Y kostengünstigere Alternativen zur Verfügung stehen, dies einerseits mit dem einfachen Ansatz anstelle des umfassenden Ansatzes, andererseits aber auch mit dem SA-CH und dem innerhalb diesem Ansatz verwendbaren Pauschalsatz von 50% für Lombardkredite. Bank Y darf also im vorliegenden Fall nicht auf die Bestimmungen von Art. 15 ERV zurückgreifen.



14 Aufsichtsverfahren unter Basel II (Säule 2) – Weiterführung der bestehenden EBK-Praxis

Basel II betont unter seiner Säule 2 die Wichtigkeit des aufsichtsrechtlichen Prüfprozesses, des bankseitigen Risikomanagements, der hinreichenden Deckung von Risiken durch Eigenmittel sowie des Zusammenspiels dieser Elemente. Hierzu enthält Basel II entsprechende Prinzipien sowie Empfehlungen. Jede Bank soll über die nötigen internen Verfahren des Risikomanagements verfügen. Ein zentrales Prinzip zu Risiken und Eigenmitteln besagt, dass die beaufsichtigten Institute dazu anzuhalten sind, mehr als das Minimum der erforderlichen Eigenmittel zu halten. Es besagt ausserdem, dass die Aufsichtsbehörden über das Instrumentarium verfügen sollten, das Halten zusätzlicher Eigenmittel vorzuschreiben. Insbesondere diese beiden eigenmittelorientierten Aspekte werden in Art. 34 ERV festgehalten.

Gemäss den Basler Mindeststandards umfasst die Säule 2 eine ganze Reihe von Vorgaben an das bankseitige Risikomanagement und zum Verhältnis von Risiken und Eigenmitteln. Art. 34 ERV überträgt die Säule 2 formell in schweizerisches Recht. Die bestehende pragmatische EBK-Praxis, wie sie sich auf Grundlage von Art. 4 BankG entwickelte, wird fortgesetzt. Die Bestimmung führt also zu keiner Praxisänderung. Für die Mehrzahl der Banken wird die Säule 2 gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nichts ändern. Bei den beiden Grossbanken, welche ohnehin einer engeren Aufsicht durch die Bankenkommission unterstehen, wird der Internal Capital Assessment Adequacy Process einer vertieften Betrachtung unterzogen werden.

Art. 34 Abs. 1 ERV bringt die Erwartungshaltung der Bankenkommission zum Ausdruck, dass Banken zusätzliche anrechenbare Eigenmittel halten, um zum einen den von den Mindestanforderungen für die Eigenmittelunterlegung unter Säule 1 nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen. Dazu zählen beispielsweise überdurchschnittliche Zinsrisiken im Bankenbuch, strategische, Reputations- und Konzentrationsrisiken. Zusätzliche Eigenmittel sollen zum anderen bereit stehen, um das Einhalten der Mindestanforderungen nach Säule 1 auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen. Insgesamt hat ein Mehr an anrechenbaren Eigenmitteln damit die Funktion eines Sicherheitspuffers.

Unter Basel I wurde seitens der Aufsichtsbehörde erwartet, dass Banken mindestens 20% mehr anrechenbare als erforderliche Eigenmittel halten. Die Praxis einer solchen pauschalen Zielgrösse soll fortgeführt werden. Es gilt dabei aber zumindest zwischen Banken zu unterscheiden, die den SA-CH oder SA-BIZ einerseits und den IRB andererseits anwenden. Die Praxis einer pauschalen Zielgrösse rechtfertigt sich für die meisten Banken. Im Falle der IRB-Banken ist bei der Bestimmung der Zielgrösse auch der Aspekt von mit dem Wirtschaftszyklus deutlich stärker schwankenden IRB-Eigenmittelanforderungen Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer gewissen Bandbreite die Zielgrösse mit dem Wirtschaftszyklus schwanken können muss (tendenziell eine Reduktion in Rezessions- und eine Erhöhung in Boomphasen). Von dieser IRB-spezifischen Notwendigkeit abgesehen, sollen aber im Grundsatz alle Banken gleich behandelt werden.



Die Bankenkommission nimmt – Ausnahmen vorbehalten – grundsätzlich keine vertiefte Prüfung der „nicht erfassten Risiken“ vor. Vielmehr erachtet sie eine Eigenmittelausstattung, die eine bestimmte, allenfalls mit den Banken individuell vereinbarte Zielgrösse für den Sicherheitspuffer übersteigt, als hinreichenden „Tatbeweis“ dafür, dass eine Bank die aufsichtsrechtlichen Erwartungen erfüllt hat. Banken – insbesondere die Grossbanken – die den IRB anzuwenden beabsichtigen, unterstehen dabei einer engeren Aufsicht durch die Bankenkommission und werden entsprechend individueller behandelt und beurteilt.

Diese Zielgrösse kann vorübergehend unterschritten werden, ohne dass zwingend eine Intervention der Bankenkommission erfolgt. Gleichwohl nimmt die Bankenkommission eine Bank, deren Sicherheitspuffer unter die Zielgrösse fällt, präventiv unter intensivere Beobachtung und ordnet nötigenfalls Korrekturmassnahmen zum Wiedererreichen der Zielgrösse an. Dies ist der Sachverhalt, der durch Art. 34 Abs. 2 ERV geregelt wird. Eine denkbare Korrekturmassnahme besteht beispielsweise darin (vgl. §759 Basler Mindeststandards¹⁵), dass die Bank einen Plan vorlegen muss, wie die Zielgrösse innert nützlicher Frist wieder erreicht und eingehalten werden kann. Härtere Korrekturmassnahmen wären die Anordnung, Dividendenzahlungen einzuschränken oder gar einzustellen, Risiken abzubauen oder die Anordnung, ohne Verzug zusätzliche Eigenmittel aufzunehmen.

Mit Art. 34 Abs. 3 ERV wird schliesslich der Bereich einer auf Erwartungen basierenden „weichen“ Regulierung definitiv verlassen. Absatz 3 konkretisiert Art. 4 Abs. 3 BankG, wonach die Bankenkommission ermächtigt ist, in besonderen Fällen durch eine anfechtbare Verfügung zusätzliche Eigenmittel zu verlangen. So wurde beispielsweise einer Kantonalbank, die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Wirtschaftsförderung systematisch anstelle anderer Banken und Finanzgesellschaften, die sich aus bestimmten Regionen und Wirtschaftsbereichen zurückgezogen hatten, die Rolle als Kreditgeberin einnahm, erhöhte Eigenmittelanforderungen auferlegt, auf dass sie die entstandenen Konzentrationsrisiken bei Krediten mit geringer Bonität und in einzelnen Branchen angemessen abdeckt.¹⁶ Ein weiteres Beispiel könnte eine Bank sein, die in Bezug auf Zinsrisiken im Bankenbuch überdurchschnittlich hohe Risiken im Verhältnis zu den erforderlichen Eigenmitteln aufweist, und deswegen keine ausreichende Sicherstellung mehr gewährleistet ist.

Unter Art. 34 Abs. 3 ERV fallende aufsichtsrechtlicher Sondermassnahmen sind bankseitig nicht offen zu legen. In Aufseherkreisen ist man sich über eine allfällige destabilisierende Wirkungen einer solchen Offenlegung einig.

15 Offenlegung (Säule 3)

Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung sieht für jede Bank die **Offenlegung** von quantitativen und qualitativen **Informationen** vor, die es den Marktteilnehmern erlauben

¹⁵ Vgl. Fussnote 3.

¹⁶ Vgl. EBK-Jahresbericht 2000, Seite 56.



sollen, die **Lage der Bank** sowohl bezüglich **Risiken** als auch bezüglich erforderlichen und anrechenbaren **Eigenmitteln** besser **einzuschätzen** (Säule 3). Ein beträchtlicher Teil dieser Anforderungen ist in den derzeit publizierten jährlichen Geschäftsberichten sowie in den Zwischenberichten nicht abgedeckt.

Das Rundschreiben zur Umsetzung der dritten Säule in der Schweiz berücksichtigt, was die Banken bereits heute regelmässig in ihren Finanzberichten gemäss den Bestimmungen der Bankenkommission zur Rechnungslegung veröffentlichen. Ausserdem sieht das Rundschreiben eine **Aufteilung der Banken** in folgende **Kategorien** vor:

- Diejenigen Banken, welche den **Schweizer Standardansatz (SA-CH)** für Kreditrisiken sowie den Basisindikatoransatz oder den Standardansatz für operationelle Risiken anwenden, müssen **lediglich den Betrag der anrechenbaren und der erforderlichen Eigenmittel offen legen** – aufgeteilt nach Kredit-, Markt-, operationellen und nicht gegenparteibezogenen Risiken –, **sofern die erforderlichen Eigenmittel zur Deckung des Kreditrisikos unter 200 Millionen CHF** liegen. Den Konsolidierungsrabatt einmal ausser Acht lassend und unter der Annahme, dass sämtliche Institute in der Schweiz den Schweizer Standardansatz anwenden werden, würde eine **grosse Mehrheit der Banken** – ebenso wie sämtliche Effektenhändler – **von diesem Regime profitieren**.
- Diejenigen Institute, welche diese Limite überschreiten, sowie solche, welche den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) oder den IRB für Kreditrisiken bzw. einen institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA) anwenden, werden sämtliche Anforderungen des Rundschreibens erfüllen müssen. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: a) Internationaler Standardansatz: Der Basler Ausschuss wie auch die massgebende Richtlinie der EU sehen keine Befreiung der kleinen Institute vor; b) IRB und AMA: Während sich die Standardansätze aus detaillierten rechtlichen Regeln herleiten lassen, welche jedermann zugänglich sind, weisen die fortgeschrittenen Ansätze beträchtliche Freiheitsgrade auf. Daher ist es völlig gerechtfertigt, hier grössere Anstrengungen bezüglich Transparenz vorzuschreiben. Betreffend die zusätzlichen Informationen, welche für die Anwendung interner Ansätze (IRB und AMA, wie oben erwähnt, sowie der Modellansatz für Marktrisiken) auferlegt werden, enthält das Rundschreiben einen Verweis auf die betreffenden Anforderungen, wie sie im Basler Dokument aufgeführt sind.

Im Einklang mit dem erwähnten Dokument ist ein **erweiterter Konsolidierungsrabatt vorgesehen**. D.h., dass das Mutterhaus **und die anderen Gruppengesellschaften** von der Anwendung des Rundschreibens auf Einzelbasis befreit sein werden, solange ihre Daten auf konsolidierter Stufe erstellt und ordnungsgemäss veröffentlicht werden.

In der Mehrzahl der Fälle dürfte eine Offenlegung einmal pro Jahr ausreichen. Jedoch werden Institute oder Gruppen mit mehr als 1 Milliarde CHF erforderlichen Eigenmitteln ihre quantitativen Informationen halbjährlich aktualisieren müssen. Ohne Berücksichtigung eines Konsolidierungsrabattes würden hiervon, ermittelt auf der Grundlage der heutigen Eigenmittelanforderungen, etwa zehn Institute betroffen sein. Die erwähnten Veröffentlichungen könnten in einer Form erfolgen, die einer Bank am meisten entgegenkommt, inklusive einer Bekanntmachung auf der bankeigenen Internetseite.



Das Rundschreiben und seine Verweise stimmen völlig mit dem Wortlaut der revidierten Eigenmittelverordnung überein und enthalten keinerlei zusätzliche Anforderungen. Zudem entspricht die Quasi-Befreiung, in deren Genuss Institute mit Schweizer Standardansatz und erforderlichen Eigenmitteln für Kreditrisiken von weniger als 200 Millionen CHF kommen, dem Willen, dem immer wieder geäusserten Wunsch nach differenzierter Regulierung nachzukommen. Eine grosse Mehrheit der Banken dürfte von dieser **Minimal-Umsetzung der dritten Säule** profitieren.

16 Risikoverteilung

Wie unter den Abschnitten 5 und 10 dargelegt, stehen den Banken zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken drei Ansätze zur Verfügung. Entsprechend dem dort gewählten Ansatz sind auch die Klumpenrisiken zu berechnen. Banken, welche den **SA-CH** anwenden, haben demzufolge unter den Risikoverteilungsvorschriften den Schweizer Ansatz anzuwenden, welcher auf der heutigen Regulierung (vgl. Art. 21ff. BankV) basiert. Der Aufwand bei der Umstellung auf die neuen Risikoverteilungsvorschriften kann damit für diese Banken – wie schon bei den neuen Eigenmittelvorschriften – gering gehalten werden. Wegen der internationalen Ausrichtung der anderen Banken, die für die Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken auf den **SA-BIZ** oder den **IRB** umstellen, erschien die **Fortführung des heutigen Regimes nicht mehr angemessen**. In Anlehnung an die EU-Bankenrichtlinie¹⁷ wird deshalb auf eine Berechnungsbasis nach Bruttopositionen – mit bestimmten Ausnahmen – umgestellt.

¹⁷ Vgl. 5. Abschnitt „Grosskredite“ (Art. 106–119) der Neufassung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

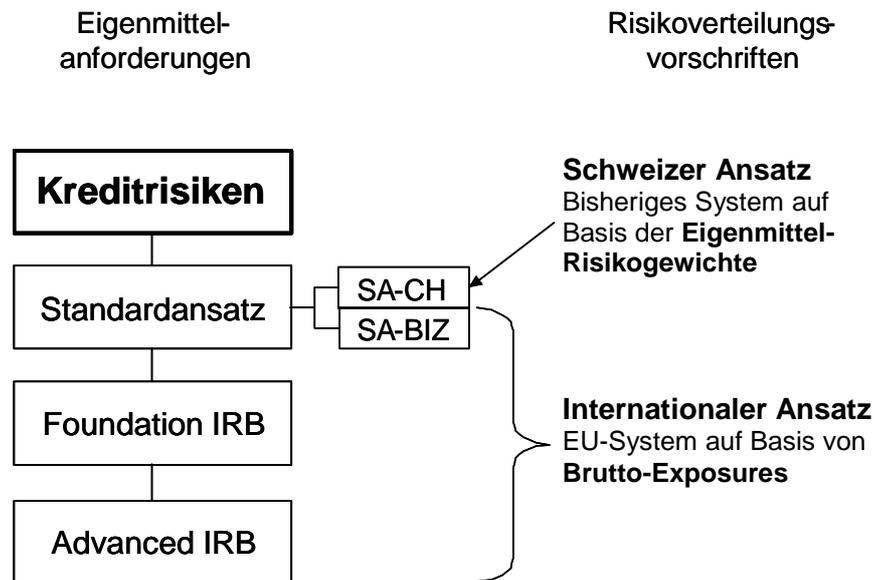


Abbildung 4: Der Zusammenhang zwischen Eigenmittelanforderungen und Risikoverteilungsvorschriften

Die **Risikoverteilungsvorschriften sind neu in drei Kapitel aufgeteilt:** 1. Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ (Art. 83-103 ERV), 2. Kapitel „Schweizer Ansatz“ (Art. 104-112 ERV) und 3. Kapitel „Internationaler Ansatz“ (Art. 113-123 ERV). Banken, die unter den Eigenmittelvorschriften den SA-CH anwenden, haben wie bereits erwähnt unter den Risikoverteilungsvorschriften den „Schweizer Ansatz“ zu verwenden. Für alle anderen Banken kommen die Bestimmungen des 3. Kapitels „Internationaler Ansatz“ zur Anwendung. Kapitel 1 „Allgemeine Bestimmungen“ enthält diejenigen Regelungen, die für beide Ansätze gelten.

16.1 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen haben gegenüber dem geltenden Recht unter Art. 21 BankV praktisch keine Änderungen erfahren. So sind beispielsweise die bisherigen Melde- und Obergrenzen von 10%, 25% und 800% (Art. 83, 86 und 87 ERV) nach wie vor gültig. Unter diesem Kapitel werden im Weiteren auch Ausführungen zur Behandlung von gruppeninternen Positionen, zu Meldepflichten und Berechnungsgrundsätzen sowie zu Erleichterungen und Verschärfungen festgehalten.

16.2 Schweizer Ansatz

Der Schweizer Ansatz **übernimmt grundsätzlich die geltenden Risikoverteilungsvorschriften von Art. 21 ff. BankV.** So wird das System der indirekten Berechnungsmethode beibehalten, bei der die einzelnen Risikopositionen zuerst nach ihrem relativen Gegenpartierisiko gewichtet werden. Dabei werden, mit Ausnahme der Positionen gegenüber Unternehmen, **dieselben Gewichtungssätze wie unter den Eigenmittelvorschriften** verwendet.



Für **Forderungen gegenüber Unternehmen** wird der **bisher gültige Gewichtungssatz von 100 % beibehalten** (Art. 106 ERV). Der Umstand, dass es den Banken unter den Eigenmittelvorschriften neu erlaubt ist, sich bei der Risikogewichtung auf externe Ratings abzustützen, hätte bei der Berechnung der Klumpenrisiken zur Folge gehabt, dass eine Bank gegenüber einem Unternehmen im Extremfall eine Risikoposition in der Höhe von 100% ihrer anrechenbaren Eigenmittel hätte aufbauen können, das heisst eine vier Mal so hohe Position wie heute. Dies würde einerseits dem Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung widersprechen und andererseits die in der EU-Richtlinie vorgesehenen Grenzen massiv überschreiten. Andere, unter den neuen Eigenmittelvorschriften vorteilhaftere Gewichtungssätze werden demgegenüber übernommen (z.B. Wohnbauhypotheken bis zwei Drittel des Verkehrswertes: Gewichtungssatz bisher 50%, neu 35%, oder Retailkredite: Gewichtungssatz bisher 100%, neu 75%).

Lombardkredite werden unter dem Schweizer Ansatz auch weiterhin eine Spezialbehandlung erfahren (Art. 107 ERV). Für Banken, die bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel den Pauschalansatz beziehungsweise den einfachen Ansatz anwenden, ändert sich gegenüber heute nichts (Art. 107 Abs. 1 und 2 ERV). Banken, die den umfassenden Ansatz anwenden, haben die Positionen wie unter den Eigenmittelvorschriften zu behandeln, das heisst die Positionen werden durch Verrechnung mit dem angepassten Wert der Sicherheit reduziert (Art. 107 Abs. 3 ERV).

Banken, die sich bei der Risikogewichtung auf externe Ratings abstützen, haben unter den Risikoverteilungsvorschriften neu den so genannten „**Cliff-Effects**“ (siehe Abschnitt 10.1) speziell Rechnung zu tragen. Eine Rückstufung des Ratings kann einen Wechsel der Ratingklasse und damit eine massive Erhöhung des Risikogewichtungssatzes zur Folge haben. Die **Auswirkungen von möglichen Ratingverschlechterungen** müssen demzufolge bei der Kreditvergabe inskünftig in die Risikoüberlegungen miteinbezogen werden. Die gleichen „Cliff-Effects“ können bei **überfälligen Forderungen** entstehen. So erhöht sich beispielsweise der Gewichtungssatz bei einer grundpfandgesicherten Forderung mit einer Risikogewichtung von 35% auf 100%, sobald die Forderung mehr als 90 Tage in Verzug ist.

In einzelnen Bereichen erhöhen sich die Risikogewichte gegenüber heute. So beträgt beispielsweise der **Risikogewichtungssatz für Gemeinden ohne Rating neu 50%**, gegenüber 25% bisher. Für die **Rückführung von Überschreitungen der Obergrenzen**, resultierend aus der Anwendung der neuen Vorschriften, wird eine **Frist von zwei Jahren** eingeräumt (Art. 125 Abs. 6 ERV).

16.3 Internationaler Ansatz

Die Vorschriften im internationalen Ansatz basieren auf den Vorgaben, wie sie in der EU Anwendung finden.¹⁸ Dabei gelten folgende **Grundsätze**:

- Die **Position einer Gegenpartei** setzt sich aus den gewichteten Forderungen unter Berücksichtigung allfälliger Sicherheiten, den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten Ausserbilanzgeschäften, den Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen

¹⁸ vgl. Fussnote 17.



Geschäften mit Effekten sowie der Netto-Longposition in Effekten zusammen (Art. 113 ERV).

- Die einzelnen **Positionen gegenüber einer Gegenpartei werden grundsätzlich mit 100% risikogewichtet**. Eine Ausnahme bilden Forderungen gegenüber Banken und bestimmten öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Hier kommt ein Gewichtungssatz von 20% zur Anwendung (Art. 115 ERV).
- **Verschiedene Positionen sind nicht in die Berechnung der Gesamtposition mit einzubeziehen**. So sind Positionen in inländischen Pfandbriefen sowie Positionen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen, gewissen multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen oder durch diese besicherte Positionen nicht zu berücksichtigen. Ausgenommen sind weiter Positionen gegenüber einer Zentralbank oder Zentralregierung in deren lokaler Währung, sofern diese Positionen in dieser Währung refinanziert sind. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Positionen gedeckt durch Bareinlagen oder durch von der Bank selbst ausgegebene Schuldtitel, sofern diese Sicherheiten bei der Bank selbst, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank verpfändet oder hinterlegt sind. Positionen eines General Clearing Members gegenüber einem Clearinghaus sind ebenfalls ausgenommen, sofern das Clearinghaus die Anforderungen als zentrale Gegenpartei erfüllt (Art. 56 Abs. 2 und 3 ERV). Zudem ist bei grundpfandgesicherten Forderungen auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, die vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder die vermietet sind, nur der Anteil in die Berechnung der Gesamtposition einzubeziehen, der 50% des Verkehrswertes übersteigt (Art. 114 ERV).

Wie unter den Eigenmittelvorschriften gibt es im internationalen Ansatz der Risikoverteilungsvorschriften **keine Spezialregelung für Lombardkredite**. Die Anrechnung der Sicherheit erfolgt analog der Behandlung unter den Eigenmittelvorschriften entweder nach dem einfachen oder dem umfassenden Verfahren im Rahmen des SA-BIZ oder nach dem IRB.

- Unter dem **einfachen Ansatz** in den Risikoverteilungsvorschriften können Sicherheiten, die bestimmte Kriterien erfüllen, unter Berücksichtigung von fest definierten „Haircuts“ (Abzug von Belehnungsmargen) angerechnet werden. Die Position wird dabei um den angepassten Wert der Sicherheiten reduziert (Art. 117 ERV).
- Bei der Anrechnung von Sicherheiten unter dem **umfassenden Ansatz und dem IRB** sind für die einzelnen Positionen die vollständig angepassten Forderungswerte unter Berücksichtigung allfälliger Kreditrisikominderungsmaßnahmen und Volatilitätsanpassungen zu berechnen und in die Position der Gegenpartei einzubeziehen. Banken, die den A-IRB anwenden, dürfen zudem eigene Verlustquoten (Loss Given Default) oder Positionswerte (Exposure at Default) verwenden. Diese Berechnungsmethoden dürfen jedoch nur von Banken angewendet werden, die in der Lage sind, die aus der Berücksichtigung von Sicherheiten entstandenen Konzentrationsrisiken (Deckungsklumpen) angemessen zu begrenzen und zu überwachen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist entweder der einfache Ansatz anzuwenden oder es ist alternativ der durch Schuld- und Beteiligungstitel von Dritten, durch An-



lagefonds, durch Treuhandanlagen bei Dritten oder durch Garantien von Dritten sichergestellte Teil in die Gesamtposition der Drittpartei oder in diejenige der Gegenpartei einzubeziehen (Art. 118 ERV).

In Bezug auf die Behandlung der oben erwähnten Konzentrationsrisiken (Deckungsklumpen) verlangt die EU in ihrer Richtlinie, dass die Banken „policies and procedures“ vorsehen und umfangreiche Stresstests durchführen. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens wird in der Schweizer Regelung auf die Durchführung derartiger Stresstests verzichtet. Es wird vielmehr den Banken überlassen, Konzentrationsrisiken im Rahmen ihrer bestehenden internen Überwachungsprozesse zu adressieren. Dass das alleinige Feststellen von hohen Risikokonzentrationen (Mega-Klumpen) nicht ausreicht, ist dabei selbstredend. Deshalb hat die bankeigene Risikopolitik eine angemessene Begrenzung vorzusehen, welche jedoch nicht zwingend explizit gesprochene Limiten für einzelne Emittenten voraussetzt, sondern auch im Rahmen von bestehenden Limiten (z.B. Segmente, Regionen, Branchen etc.) resp. auf entsprechende Entscheide des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung hin erfolgen kann.

Auch für Banken, die den internationalen Ansatz anwenden, wird eine **Übergangsfrist von zwei Jahren zur Rückführung von allfälligen Überschreitungen der Obergrenzen** gewährt (Art. 125 Abs. 6 ERV).

16.4 Neues EBK-RS 06/5 „Risikoverteilung“

Wie bereits für die Bereiche Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken und Eigenmittel-Offenlegung wird auch für den Bereich Risikoverteilung ein neues Rundschreiben erlassen (EBK-RS 06/5 „Risikoverteilung“). Es regelt die Berücksichtigung von Kreditderivaten im Handels- und im Bankenbuch sowie von kurzfristigen Interbankpositionen in der Risikoverteilung:

- **Kreditderivate**

Bereits bisher waren Kreditderivatkontrakte Gegenstand der Risikoverteilungsvorschriften. Allerdings hat die bisherige Regulierung keine Erläuterungen zur konkreten Berücksichtigung dieser Kategorie von Finanzinstrumenten im Rahmen der Risikoverteilung enthalten und damit zu diversen Unklarheiten und zu einer uneinheitlichen Praxis geführt. Das neue Rundschreiben „Risikoverteilung“ füllt diese Lücke in der schweizerischen Regulierung. Es regelt die Anwendung der Risikoverteilungsvorschriften für Kreditderivate sowohl aus Sicherungsnehmer- wie auch aus Sicherungsgebersicht.

- **Kurzfristige Interbankpositionen**

Schon unter den geltenden Risikoverteilungsvorschriften besteht eine Ausnahmeregelung für kurzfristige Interbankpositionen, welche in EBK-RS 00/1 „Kurzfristige Interbank-Forderungen“ geregelt ist. Demnach gelten für Positionen mit einer **Restlaufzeit bis zu einem Jahr** gegenüber bestimmten Banken reduzierte Gewichtungssätze. **Die Bankenkommission und die Schweizerische Nationalbank** sind zur Auffassung gelangt, dass die aus diesen vorteilhaften Gewichtungssätzen **resultierende hohe Risikokonzentration eine Gefahr für die Stabilität des schweizerischen Bankensystems** darstellt. Vor dem Hintergrund des heute weit



entwickelten Repo-Marktes erscheinen Erleichterungen für Laufzeiten bis zu einem Jahr nicht mehr erforderlich. Das EBK-Rundschreiben 00/1 „kurzfristige Interbankforderungen“ wird aus diesem Grunde aufgehoben und durch eine Ausnahmeregelung für sehr kurzfristige Positionen ersetzt, welche im neuen Rundschreiben „Risikoverteilung“ geregelt wird. Ein reduzierter Gewichtungssatz gilt neu grundsätzlich nur noch für Positionen **auf Sicht und Over-night** gegenüber bestimmten Banken. Kleine Banken können den reduzierten Gewichtungssatz gegenüber diesen Banken für Positionen mit einer **Restlaufzeit von bis zu drei Monaten** anwenden. Die bisherige Ausnahmeregelung für die **RBA-Gruppe wird weitergeführt**.

17 Anwendung im grenzüberschreitenden Verhältnis

Für international tätige Banken kann die grenzüberschreitende Umsetzung von Basel II auf Grund unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen in einzelnen Ländern sehr grossen Aufwand hervorrufen (so genannte „Cross-Border-Issues“). Die Bankenkommission koordiniert nach Möglichkeit die Prüfhandlungen der verschiedenen nationalen Aufseher in den Gastländern von ausländischen Tochtergesellschaften betroffener **Schweizer Banken**. Dadurch sollen Doppelspurigkeiten vermieden und die Ressourcen aller Beteiligten effizient eingesetzt werden.

Gegenüber **Auslandsbanken** besteht seitens der Bankenkommission **keinerlei Erwartung** oder gar Zwang **zur Anwendung eines IRB oder AMA**. Andererseits hält die Bankenkommission eine Auslandsbank auch nicht davon ab, einen IRB zu verwenden, wenn die für die ausländische Konzernmutter zuständige Aufsichtsbehörde dies verlangen sollte. In diesen Fällen wählt die Bankenkommission ein pragmatisches und risikoorientiertes Vorgehen, um **mögliche Probleme bei der grenzüberschreitenden Anwendung zu vermeiden**. Nach Möglichkeit stützt sich die Bankenkommission auf Prüfungsergebnisse der für die ausländische Konzernmutter zuständigen Aufsichtsbehörde und übernimmt deren Beurteilung. Diese **vereinfachte Vorgehensweise** wird – nicht zuletzt aus Wettbewerbsüberlegungen – dadurch **kompensiert**, dass Auslandsbanken mit einer IRB- oder AMA-Bewilligung dennoch **erforderliche Eigenmittel** in einem Umfang zu halten haben, die mit denjenigen **des entsprechenden Standardansatzes** (beziehungsweise dem Basisindikatoransatz für operationelle Risiken) vergleichbar sind. Auf diese Weise werden auch allfällige Abweichungen zwischen technischen Anforderungen an die internen Verfahren des Konzerns und denjenigen der Schweizer Regulierung abgedeckt.

Im Bereich operationeller Risiken verursacht die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem Basisindikatoransatz als Vergleichsbasis für die nach dem AMA erforderlichen Eigenmittel keinen nennenswerten Aufwand. Die explizite Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem Standardansatz (SA-CH oder SA-BIZ) als Vergleichsbasis beziehungsweise Zielvorgabe für die IRB-basierten erforderlichen Eigenmittel **würde jedoch die zusätzliche Implementierung des jeweiligen Standardansatzes** bedingen. Um dies zu vermeiden, wird ein bestimmter **Prozentsatz der Basel-I-Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken als Näherungswert** für die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach dem Basel-II-Standardansatz heran-



gezogen. Die Basel-I-Anforderungen müssen dabei sowieso von jeder Bank, die den IRB oder den AMA anwendet, vor Umstellung auf Basel II wie auch für die ersten Jahre danach berechnet werden – dies ist die so genannte **Parallelrechnung** (vgl. Art. 124 ERV). Die Berechnung der Vergleichsbasis in Form eines bestimmten Prozentsatzes der Basel-I-Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken **verursacht also keinen Zusatzaufwand**. Im Zuge der Parallelrechnung werden nun für mehrere Stichtage die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach Basel I sowie nach Basel II (mit dem IRB) berechnet. Entsprechend ist es leicht möglich, **institutsspezifisch** das **durchschnittliche Verhältnis** zwischen den **Basel-II-IRB-Eigenmittelanforderungen** und einem bestimmten **Prozentsatz der Basel-I-Anforderungen für Kreditrisiken** zu bestimmen. Dieses institutsspezifische Verhältnis dient dann zur **Bestimmung des institutsspezifischen IRB-Multiplikators** (Art. 65 Abs. 3 ERV), um die typischerweise tieferen IRB-Anforderungen auf ein mit dem Standardansatz vergleichbares Niveau anzuheben. Dieses Anheben stellt dabei für die vor allem im Private-Banking tätigen Auslandsbanken **keine Erschwernis** dar, da diese Banken im Hinblick auf das Private-Banking-Geschäft ohnehin einen komfortablen **Überschuss an Eigenmitteln** aufweisen.

18 Wirtschaftliche Auswirkungen

18.1 Auswirkungen auf die Banken

Die quantitativen Auswirkungen der neuen Eigenmittelvereinbarung Basel II wurde in der Schweiz über die Wirkungsstudie QIS-CH (Quantity Impact Study) untersucht. Diese im Frühjahr 2006 abgeschlossene Studie konzentrierte sich auf die Standardansätze für Kredit- und operationelle Risiken und legte die empirische Grundlage für die definitive Kalibrierung der Risikogewichte und der Multiplikatoren fest. Fast zeitgleich zur QIS-CH wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eine internationale Studie, die so genannte „Quantitative Impact Study 5“ (QIS5), durchgeführt. Die QIS5 liefert im Gegensatz zur nationalen Studie die empirische Grundlage zur Kalibrierung der institutsspezifischen Modellansätze für Kredit- und operationelle Risiken (IRB/AMA).

Insgesamt hat eine repräsentative Auswahl von 77 Instituten an der Erhebung für die QIS-CH teilgenommen und der EBK ihre Erhebungsdaten eingereicht. Sämtliche Berechnungen und Analysen wurden aufgrund der Ende September 2005 zur Vernehmlassung publizierten Regulierungstextentwürfe erstellt. Die Ergebnisse erfüllen grundsätzlich die Erwartungen und die im Erläuterungsbericht¹⁹ der EBK zur Umsetzung von Basel II in der Schweiz formulierte Zielsetzung, dass die Eigenmittelausstattung im gesamten Finanzsystem erhalten bleiben soll.

Die neuen Bestimmungen nach Basel II führen bei den traditionellen, im Kreditgeschäft tätigen Banken in der Regel zu einer leichten Entlastung der Eigenmittelanforderungen. Gründe hierfür sind, neben der Verwendung von externen Ratings und den systematisch anwendbaren Risikominderungstechniken, insbesondere tiefere Eigenmittelanfor-

¹⁹ http://www.ebk.ch/d/archiv/2005/20050930/050930_03_d.pdf



derungen für Wohnbauhypotheken, Lombardkredite und Retailkunden (inklusive Kleinunternehmen).

Auf der anderen Seite führt die neue Unterlegungspflicht für operationelle Risiken bei den vorwiegend in der Beratung, Vermögensverwaltung und im Handel tätigen Instituten zu höheren Eigenmittelanforderungen. Diese Institute haben vergleichsweise geringe Kredit- und Marktrisiken in ihren Büchern. Entsprechend gering fielen ihre bisherigen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken aus, worin die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken implizit enthalten waren. Die neue explizite, von der Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken herausgelöste Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken belastet die erwähnten Institute daher stärker als Institute, welche vorwiegend im Kreditgeschäft tätig sind.

Mit dem Systemwechsel zu Basel II sind keine negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabepolitik, insbesondere auch im Firmenkundenkredit- und Retailgeschäft (inkl. KMU), verbunden. (Detailinformationen finden sich im von der EBK veröffentlichten Analysebericht.²⁰)

18.2 Kunden und KMU

In der Schweiz haben die Grossbanken bereits im Nachgang zur Krise in den Neunzigerjahren **differenzierte Verfahren zur Kreditvergabe sowie Preisgestaltung** durch Verwendung interner Ratings eingeführt und ihr Kreditrisikomanagement verbessert. Andere Banken sind dem in vereinfachter Form gefolgt. In der Folge fand eine ausgiebige öffentliche Debatte über eine mögliche Benachteiligung der **Finanzierung von KMU** und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Kreditpolitik statt.

Eine differenziertere Erfassung, Messung und Steuerung der Kreditrisiken nach Bonität des Schuldners, wie unter Basel II vorgesehen, ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Gläubiger- und Systemschutzes als auch volkswirtschaftlich wünschenswert. Eine Quersubventionierung von Krediten an unterkapitalisierte und ertragsschwache KMU liegt weder im Interesse der vielen guten KMU noch in jenem der nachhaltigen Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft. Bankenzusammenbrüche führen zu enormen volkswirtschaftlichen Verlusten, und ein durch notleidende Kredite stark in Mitleidenschaft gezogenes Bankensystem kann auch seine Kapitalvermittlungsfunktion im Interesse der Unternehmensfinanzierung nicht mehr wirksam erfüllen.

Lange vor Basel II und unabhängig von jeglicher Regulierung haben die Banken damit begonnen, Ratingsysteme im Kreditgeschäft einzusetzen. Die neuen Eigenmittelvorschriften des IRB sind somit nichts anderes als der regulatorische Nachvollzug aktueller Praxis im Bankengeschäft. In diesem Sinne hat Basel II keinen entscheidenden Einfluss auf die Kreditvergabepolitik der Banken. Dieselbe Aussage gilt selbstverständlich auch für alle Banken, welche einen Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für ihre Kreditrisiken anwenden. Dies wird in der Schweiz die überwiegende Mehrheit sein. Viele von ihnen verwenden bei der Kreditvergabe und -bewirtschaftung ebenfalls ein internes Ratingsystem. Dabei steht die Verbesserung

²⁰ http://www.ebk.ch/d/dossiers/pdf/Analysebericht_d.pdf



des Risikomanagements im Vordergrund und nicht etwa die Absicht, unter der neuen Regulierung die Eigenmittelanforderung mit Hilfe eines komplexen Verfahrens zu ermitteln beziehungsweise zu optimieren. Bei risikogerechter Preisgestaltung machen die Eigenmittelkosten neben den Refinanzierungskosten, Risikokosten und administrativen Kosten sowie dem Gewinnbeitrag lediglich einen Teil der Gesamtkosten, das heisst des „Preises“, eines Kredits aus. Den in der Regel mit Abstand grössten Teil bilden die Risikokosten. Bereits in Abschnitt 5.4 wurde darauf hingewiesen, dass die Eigenmittelanforderungen, sprich die Eigenmittelkosten, für Kredite an KMU unter Basel II eine pflegliche Behandlung erfahren werden. So ist bei Verwendung interner Ratings die Methode zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen bei der Preisfestsetzung eines Kredites letztlich unerheblich. Vielmehr sind es betriebswirtschaftliche Grössen eines Unternehmens, das heisst seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die über die entsprechenden Risikokosten des Kapitals den Preis eines Kredites bestimmen. Daran ändert auch der Wechsel von Basel I auf Basel II nichts. Gleichwohl ist die Bankenkommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Anliegen der KMU entgegengekommen.

Da der Wechsel zu Basel II nicht zu einer Änderung der Höhe der Gesamteigenmittelanforderungen an das Schweizer Bankensystem führt, dürften die **makroökonomischen Auswirkungen von Basel II und die Konsequenzen für das Kreditgeschäft gering** sein. Damit werden die Banken weiterhin über einen ausreichenden Puffer verfügen, mit dem sie eine mögliche Verschlechterung ihrer Kreditportfolios abfedern und gleichzeitig ihre Eigenmittelanforderungen erfüllen können. Mit diesem Puffer erscheint eine **Kreditverknappung für KMU wie auch für übrige Unternehmen als direkte Folge von Basel II unwahrscheinlich**. Die von Basel II ausgehende **Gefahr der Prozyklizität**, dass die neue Regulierung gerade wegen der Gleichschaltung aller Banken und wegen ihrer erhöhten Risikosensitivität Konjunkturzyklen verstärken könnte, **muss ernst genommen und überwacht werden**. So werden die Banken zum Beispiel verpflichtet, Stresstests durchzuführen, um den Einfluss einer Verschlechterung der Konjunktur auf die Eigenmittelanforderungen zu quantifizieren. Erhöhte Risikosensitivität bedeutet aber auch, dass Banken in Zeiten guter Konjunktur eine sorgfältige Kreditpolitik betreiben und daher in Rezessionen weniger schlechte Kredite in ihren Büchern haben. Zudem unterliegen nicht alle Branchen denselben Konjunkturzyklen, und es gibt in allen Branchen gut geführte Unternehmen, die selbst in Zeiten der Rezession kreditwürdig sind.

18.3 Wettbewerbsposition des Finanzplatz Schweiz

Der **Abschied von der Einheitsregulierung** im nationalen Recht und die Einführung einer differenzierten Menüwahl, wie sie heute schon bei der Marktrisikoregulierung besteht, soll den **verschiedenen Bedürfnissen** von kleinen und mittleren, vorwiegend im Inland tätigen Banken und international tätigen Grossbanken **Rechnung tragen**, ohne in den Wettbewerb der Banken untereinander einzugreifen. Im internationalen Verhältnis soll die Regelung für die international tätigen Banken weitgehend derjenigen der EU entsprechen, um auch im grenzüberschreitenden Verhältnis Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die über dem internationalen Minimum liegenden schweizerischen Eigenmittelanforderungen benachteiligen die Schweizer Banken im grenzüberschreitenden Wettbewerb offensichtlich nicht, halten doch fast zwei Drittel dieser Banken freiwillig



lig das Doppelte der schweizerischen Mindesteigenmittel-Anforderungen oder sogar mehr. Im Durchschnitt halten die Banken 159% der national geforderten Eigenmittel.

Dem **Problem der adversen Selektion**, das heisst der Gefahr, dass sich gute Kredite auf Grund risikogerechter und daher vergleichsweise günstiger Kreditkonditionen bei Banken mit komplexen Methoden sammeln, während sich die schlechten Kredite bei Banken mit einfacheren Ansätzen konzentrieren, wird die Bankenkommission im Rahmen der institutsspezifischen Aufsichtsverfahren (zweite Säule) entgegenwirken. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass Banken höhere Eigenmittelanforderungen zu erfüllen haben, dass sie Positionen reduzieren, ihr Risikomanagement verbessern müssen oder in ihrer Dividendenpolitik von der EBK Auflagen erhalten.

18.4 Kosten-Nutzen-Überlegungen

Die Kosten für die Umsetzung der Regulierung im Finanzmarktbereich sind in den letzten Jahren nicht nur in der Schweiz sondern weltweit gestiegen. Überlegungen zu Kosten und Nutzen von Regulierungen sind **grundsätzlich sinnvoll**. Sie stärken das Kostenbewusstsein, liefern Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung der Zweck- und Verhältnismässigkeit von geplanten Regulierungen und helfen, bessere Alternativen zu finden. Sinnvolle Überlegungen zu Kosten und Nutzen eines Regulierungsprojektes setzen eine hohe Detailkenntnis des Projektes, der Datenlage, der ökonomischen Tragweite sowie der Evaluationsmethodik voraus und sind ohne eine umfassende – und aufwändige – Beteiligung der Betroffenen kaum durchführbar. Auch mit beträchtlichem Aufwand kann eine Kosten-Nutzen-Analyse im Regulierungsbereich lediglich Schätzungen und keine exakten Angaben liefern. Die **Umsetzungskosten von Regulierungen sind im Voraus kaum seriös schätzbar**. Bei ihrer Messung müssen die Kosten, die auch ohne zusätzliche Regulierung anfallen würden, abgezogen werden. Das erschwert eine genaue Bezifferung, ebenso wie die Schätzung der innewohnenden Kosten (wie entgangene Erträge, Verlust von Wettbewerb und Innovationen). Der kollektive Nutzen ist, wenn überhaupt, kaum im Voraus zuverlässig quantifizierbar. Gesetzlich festgelegte, systematische Kosten-Nutzen-Analysen sind deshalb aus Sicht der Bankenkommission – auch angesichts des Aufwandes und der Komplexität solcher Analysen – nicht sinnvoll. Sie würden den ohnehin langen Regulierungsprozess noch weiter verzögern. **Hingegen sollen** nach dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit **Kosten-Nutzen-Überlegungen in den Regulierungsprozess einbezogen werden**. Die Geltung des allgemeinen Verhältnismässigkeitsgrundsatz wurde durch Einfügen des Art. 15 ERV hervorgehoben. Zur Vermeidung eines unverhältnismässigen Aufwands lässt die Verordnung eine im Einzelfall vom strengen Wortlaut abweichende Vereinfachung in der Umsetzung zu (vgl. Kapitel 13).

Ursprünglich hatte Bankenkommission geplant, in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung im ersten Quartal 2006 eine **Abschätzung der direkten Umsetzungskosten** von Basel II in der Schweiz vorzunehmen.

Zumal die Resultate auf den Umsetzungsprozess keinen oder nur einen ganz geringen Einfluss gehabt hätten, verzichteten die Bankenkommission und die Bankenverbände in gegenseitigem Einverständnis auf die Durchführung dieser Analyse. Sie wäre in einem gewissen Sinne zur Unzeit gekommen: Zu früh oder zu spät. Dadurch können sich die



Institute mit ganzer Kraft auf die Umsetzung konzentrieren. Es ist zudem fraglich, inwieweit sich dieses regulatorische Grossprojekt mit internationalen Vorgaben für eine Kosten/Nutzen-Pilotstudie eignet. Ganz klar bekennt sich die Bankenkommission aber zu den Regulierungsgrundsätzen, welche Kosten/Nutzenanalysen vorsehen. Dieser Verzicht hat somit keine Präjudizwirkung für spätere Regulierungsvorhaben und zieht die Glaubwürdigkeit der Bankenverbände, welche dieses Instrument gefordert haben, auch nicht in Zweifel.

An dieser Stelle soll nicht nochmals auf die möglichen Verteilungswirkungen bei den Eigenmittelanforderungen für bestimmte Bankgruppen zurückgekommen werden. Sie wurden bereits im Abschnitt 18.1 behandelt. Basel II verursacht bei den Banken direkte **Umstellungskosten**. Die offensichtlichsten dabei sind die Kosten für neue Systeme und Systemanpassungen mit dem entsprechenden Schulungsaufwand beim Personal. Nicht zu vernachlässigen sind für die Institute auch die kurz- bis mittelfristig **höheren Compliance-Kosten**, um sicherzustellen, dass die neue Regulierung nachhaltig umgesetzt wurde. Institute, die einen internen Ansatz (**IRB** oder **AMA**) zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen von der Bankenkommission bewilligt haben wollen, müssen **neben** den eigentlichen **Bewilligungskosten auch fortdauernd** mit einem **relativ hohen Aufwand bei der Einhaltung der entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen** rechnen. Ferner sind die **Opportunitätskosten des Managements der Banken** zu nennen, dessen Kapazitäten teilweise durch die Umsetzung von Basel II gebunden werden, statt dass sie zur Ertragsgenerierung im Tagesgeschäft eingesetzt werden können. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass Basel II einen Einfluss auf die Ausgestaltung einzelner Bankprodukte haben wird oder sich die Produktpalette der Banken ganz allgemein ändern könnte. Einen Überblick über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Umsetzung von Basel II gibt eine **von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie**, welche die Auswirkungen der geplanten neuen Eigenmittelregelungen auf alle Sektoren der europäischen Wirtschaft, insbesondere KMU, untersucht.²¹

18.5 Ergebnisse der QIS Schweiz (QIS-CH), Kalibrierung

Die Auswirkungen der von der EBK prospektiv festgelegten Risikogewichte wurden mittels der im Frühjahr 2006 abgeschlossenen nationalen Wirkungsstudie **QIS Schweiz (QIS-CH)** überprüft. Die Auswertung dieser repräsentativen Erhebung mit 77 teilnehmenden Instituten hat aufgezeigt, dass das quantitative Ziel – **Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus** – mit den vorgesehenen Risikogewichten erreicht werden konnte.

²¹ http://europa.eu.int/comm/internal_market/bank/docs/regcapital/studies/2004-04-basel-impact-study_en.pdf

Eigenmittelanforderungen: Relative Veränderung zwischen Basel I und Basel II SA-CH

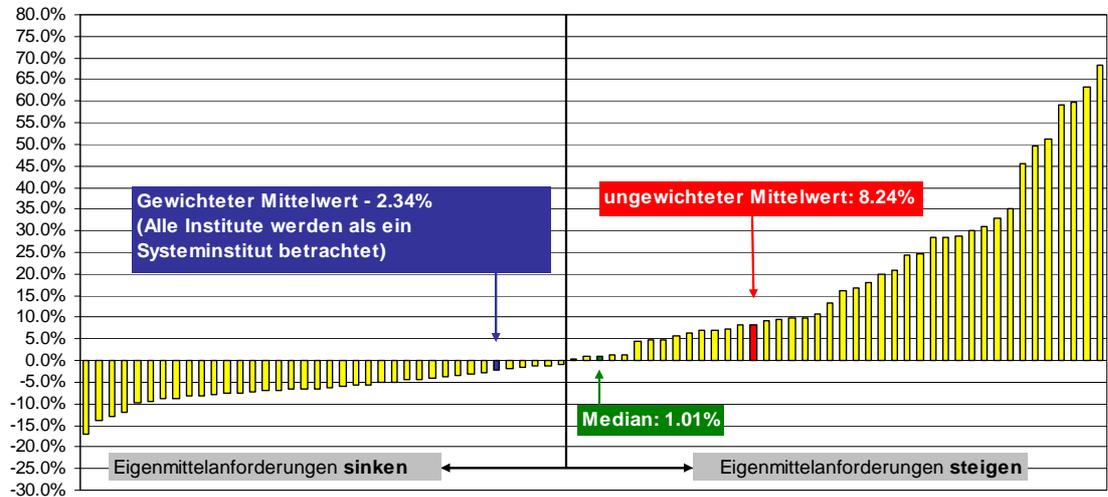


Abbildung 5: Veränderungen der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken unter Basel II SA-CH zu Basel I

Die Darstellung zeigt für jedes Institut, welches an der QIS-CH teilgenommen hat, die relative Veränderung der Eigenmittelanforderungen nach Basel II, unter Verwendung des Schweizer Standardansatzes (SA-CH), zur heutigen Regulierung. Zusätzlich sind auch entsprechende Systemwerte abgebildet. Unter der neuen Regulierung nehmen die gesamten Eigenmittelanforderungen im System (ohne die beiden Grossbanken) um 2.34% ab (gewichteter Mittelwert der Stichprobe). Der entsprechende ungewichtete Mittelwert beträgt +8.24%. Der Stichprobenmedian²² liegt bei +1.01%. Auch Sensitivitätsanalysen zu den verschiedenen Wahlmöglichkeiten²³, welche innerhalb der Standardansätze verfügbar sind, haben diese Systemwerte nicht wesentlich beeinflusst. Eine Rekalibrierung der im Entwurf vom September 2005 vorgesehenen Risikogewichte drängte sich somit nicht auf. **Weitergehende Informationen zur Wirkungsstudie QIS-CH können direkt unserer Publikation auf der Homepage der EBK (http://www.ebk.ch/d/dossiers/pdf/Analysebericht_d.pdf) entnommen werden.**

19 Zeitplan

Im Einklang mit den Umsetzungsfristen der EU-Richtlinien wird die EBK den Banken gestatten, während 2007 auf Basel II umzustellen. Das heisst es müssen nicht alle Standardinstitute und F-IRB-Institute den Eigenmittelausweis erstmals per 31. März 2007 nach den neuen Vorschriften ausfüllen, sondern es besteht mehr Flexibilität: Für

²² Die Hälfte der beobachteten Einzelabweichungen sind grösser und die andere Hälfte kleiner als der Median.

²³ Es bestehen unter anderem Wahlmöglichkeiten bei den Risikominderungstechniken oder bei der Verwendung externer Ratings.



alle Ansätze ausser A-IRB und AMA kann der Eigenmittelausweis erstmals per 31. März 2007, muss aber spätestens per 31. März 2008 ausgefüllt werden. Im Sinne einer befristeten Übergangslösung sind Ausnahmen denkbar, insbesondere bezüglich der Einhaltung stark erhöhter Eigenmittelanforderungen, laufen jedoch per Ende 2007 aus. Mit anderen Worten werden Institute, die erst zum letztmöglichen Termin umstellen, keine Ausnahmeregelungen mehr erhalten – es gibt also einen Trade-off zwischen Umstellungszeitpunkt und EBK-Flexibilität bezüglich Gewährung von Ausnahmen, zum Beispiel bei der Einhaltung qualitativer Kriterien für den Umgang mit operationellen Risiken: Institute, welche die qualitativen Kriterien gemäss Anhang 1 des Rundschreibens Operationelle Risiken zu erfüllen haben, müssen dies spätestens auf den 1. Januar 2008 tun – unabhängig davon, ob sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen (diejenigen für operationelle Risiken eingeschlossen) auf die neue Regulierung umgestellt haben.

AMA-Institute und Advanced-IRB-Institute haben unverändert auf 1. Januar 2008 umzustellen. Ab dem 1. Januar 2008 haben somit sämtliche Institute in der Schweiz die neue Regulierung vollständig einzuhalten.

Die EU sieht vor, dass die neuen Marktrisikovorschriften bereits an dem 1. Januar 2007 einzuhalten sind. Um den Banken die Umsetzung zu erleichtern, ermöglicht die schweizerische Umsetzungsfrist den Banken Flexibilität bei der Umstellung. Diese hat jedoch zeitgleich mit den übrigen neuen Bestimmungen zu Kreditrisiken, operationelle Risiken und zur Risikoverteilung spätestens auf den 1. Januar 2008 hin zu erfolgen. Für die Modellierung der Ausfallrisiken im Handelsbuch wie auch die neue Regelung von Verbriefungen erfolgt die Umstellung jedoch erst im Jahre 2010.

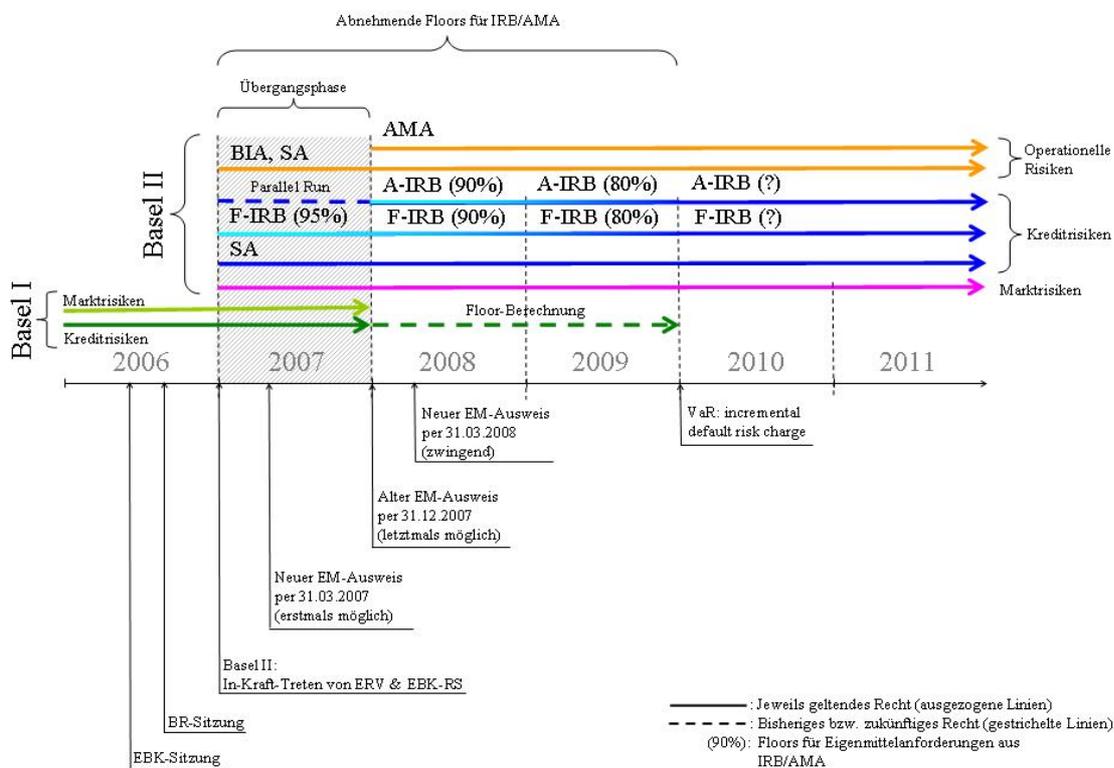


Abbildung 6: Zeitplan für die Umsetzung

20 Konkordanz

Artikel in der ERV	Titel des ERV-Artikels	Artikel in bisheriger BankV
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen		
1. Kapitel: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe		
Art. 1	Grundsatz	neu
Art. 2	Gegenstand	neu
Art. 3	Geltungsbereich	Art. 2a (bleibt aber)
Art. 4	Begriffe	neue Begriffe
Art. 5	Handelsbuch	Art. 14
2. Kapitel: Konsolidierung		
Art. 6	Konsolidierungspflicht	Art. 13a Abs. 1 + 2
Art. 7	Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und Abzugsmethode	Art. 13a
Art. 8	Abweichende Behandlung mit Zustimmung der Prüfgesellschaft	Art. 13a Abs. 6 / neu



Art. 9	Besondere Vorschriften	Art. 13a Abs. 7 / neu
Art. 10	Untergeordnete Finanzgruppen	Entgegen Art. 13 a Abs. 3
Art. 11	Captives für operationelle Risiken	neu
Art. 12	Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs	Art. 14a
3. Kapitel: Nachweis angemessener Eigenmittel		
Art. 13	Eigenmittelausweis	Art. 13b
Art. 14	Berechnungsgrundlagen	neu
4. Kapitel: Vereinfachte Anwendung		
Art. 15		neu
2. Titel: Anrechenbare Eigenmittel		
1. Kapitel: Grundlagen		
Art. 16	Anforderungen	neu
Art. 17	Bestandteile und Berücksichtigung	Art. 11 Abs. 1
2. Kapitel: Berechnung		
1. Abschnitt: Kernkapital („tier 1“)		
Art. 18	Uneingeschränkt anrechenbare Elemente	Art. 11a Abs. 1 Bst. a-d
Art. 19	Innovatives Kernkapital	neu
Art. 20	Anrechnung innovativen Kernkapitals	neu
Art. 21	Zusätzliches Kernkapital bei Privatbankiers	Art. 11a Abs. 1 Bst. e und Abs. 2
Art. 22	Kapitalanteile von Minderheitsaktionären	Art. 11a Abs. 1
Art. 23	Bereinigtes Kernkapital	Art. 11a Abs. 3
2. Abschnitt: Ergänzendes Kapital („tier 2“)		
Art. 24	Oberes ergänzendes Kapital („upper tier 2“)	Art. 11b Abs. 1
Art. 25	Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim SA-BIZ	neu
Art. 26	Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim IRB	neu
Art. 27	Unteres ergänzendes Kapital („lower tier 2“)	Art. 11b Abs. 2 Bst. a
Art. 28	Zusätzliches unteres ergänzendes Kapital bei Kantonalbanken und Banken in der Rechtsform der Genossenschaft	Art. 11b Abs. 2 Bst. b und c
3. Abschnitt: Zusatzkapital („tier 3“)		
Art. 29		Art. 11c
4. Abschnitt: Anrechenbarkeit und Abzüge		
Art. 30	Anrechenbarkeit des ergänzenden Kapitals und des Zusatzkapitals	Art. 11 Abs. 2, 3 und 4
Art. 31	Abzüge vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital	Art. 11d Bst. a und b
Art. 32	Abzüge von den Eigenmitteln	Art. 11d Bst c, Art. 12k Abs. 1



3. Titel: Erforderliche Eigenmittel		
1. Kapitel: Allgemeines		
Art. 33	Mindestanforderungen („Säule 1“)	Art. 12, Art. 13b
Art. 34	Zusätzliche Eigenmittel („Säule 2“)	neu
Art. 35	Offenlegung („Säule 3“)	neu
2. Kapitel: Kreditrisiken		
1. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 36	Begriff	neu
Art. 37	Nach Risiko zu gewichtende Positionen	Art. 12 Abs. 2
Art. 38	Ansätze	neu
2. Abschnitt: Berechnung der Positionen		
Art. 39	Nettoposition	Art. 12h
Art. 40	Positionen bei Ausserbilanzgeschäften	Art. 12c
Art. 41	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Art. 12d
Art. 42	Berechnungsansätze für Derivate	neu, Art. 12e
Art. 43	Marktwertmethode	Art. 12e
Art. 44	Standardmethode	neu
Art. 45	EPE-Modellmethode	neu
Art. 46	Zinsinstrumente und Beteiligungstitel	Art. 12i
Art. 47	Risikomindernde Massnahmen	neu, Art. 12a Abs. 2, EBK-RS 03/2
Art. 48	Besicherte Transaktionen	neu, Art. 12a Abs. 2
3. Abschnitt: Positionsklassen und deren Gewichtung nach SA-CH und nach SA-BIZ		
Art. 49	Positionsklassen	neu
Art. 50	Verwendung externer Ratings	neu
Art. 51	Verwendung externer Ratings auf Konzernebene	neu
Art. 52	Anerkennung von Ratingagenturen	neu
Art. 53	Berechnung der zu gewichtenden Positionen	Art. 12a
Art. 54	Positionen in lokaler Währung gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	neu
Art. 55	Banken und Effektenhändler	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.4, 3.2, 3.3, 4.2, 5.2
Art. 56	Börsen und Clearinghäuser	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.7
Art. 57	Positionen gegenüber Unternehmen ohne Rating	neu
Art. 58	Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 3.1, 4.1, 5.4
Art. 59	Nettopositionen in Beteiligungstiteln	Art. 12i



Art. 60	Lombardkredite	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 4.3
Art. 61	Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten	Art. 12g
Art. 62	Abzüge von den gewichteten Positionen	Art. 13a
Art. 63	Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen	neu
Art. 64	Multiplikatoren im SA-BIZ	neu
4. Abschnitt: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)		
Art. 65		neu
3. Kapitel: Nicht gegenparteibezogene Risiken		
Art. 66	Begriff	Art. 12b
Art. 67	Gewichtung	Art. 12b
4. Kapitel: Marktrisiken		
5. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 68	Grundsatz	Art. 12l Abs. 1
Art. 69	Begriff	neu
Art. 70	Berechnungsansätze	Art. 12l
6. Abschnitt: De-Minimis-Ansatz		
Art. 71		Art. 12l Abs. 2
7. Abschnitt: Marktrisiko-Standardansatz		
Art. 72	Zinsinstrumente im Handelsbuch	Art. 12m Abs. 1–3
Art. 73	Aktieninstrumente im Handelsbuch	Art. 12m Abs. 4–5
Art. 74	Devisenpositionen	Art. 12n Abs. 1
Art. 75	Gold- und Rohstoffpositionen	Art. 12n Abs. 2–3
8. Abschnitt: Marktrisiko-Modellansatz		
Art. 76	Berechnung	Art. 12o
5. Kapitel: Operationelle Risiken		
9. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 77	Begriff	neu
Art. 78	Berechnungsansätze	neu
Art. 79	Ertragsindikator	neu
10. Abschnitt: Ansätze		
Art. 80	Basisindikatoransatz	neu
Art. 81	Standardansatz	neu
Art. 82	Institutsspezifische Ansätze (AMA)	neu
4. Titel: Risikoverteilung		
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
11. Abschnitt: Gegenstand		
Art. 83	Klumpenrisiko	Art. 21 Abs. 1
Art. 84	Marktrisiken	Art. 21l



Art. 85	Ausführungsbestimmungen	neu
12. Abschnitt: Obergrenzen der Klumpenrisiken		
Art. 86	Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken	Art. 21a Abs. 1
Art. 87	Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken	Art. 21b
Art. 88	Überschreitungen der Obergrenze	Art. 21a Abs. 4-5
Art. 89	Gruppeninterne Positionen	Art. 21a Abs. 2
13. Abschnitt: Meldepflichten in Zusammenhang mit den Klumpenrisiken		
Art. 90	Meldung von Klumpenrisiken	Art. 21 Abs. 2-5 und Art. 21m
Art. 91	Meldung unzulässiger Überschreitungen	Art. 21a Abs. 3
Art. 92	Meldung gruppeninterner Positionen	neu
14. Abschnitt: Berechnungsgrundsätze		
Art. 93	Ansätze	neu
Art. 94	Feste Übernahmezusagen aus Emissionen	Art. 21k Abs. 2
Art. 95	Beteiligungstitel und nachrangige Schuldtitel	Art. 21d Abs. 2
Art. 96	Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen	Art. 21d Abs. 5
Art. 97	Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen	Art. 21d Abs. 6
Art. 98	Derivate	Art. 21h Abs. 1
Art. 99	Verrechnung	Art. 21d Abs. 4
Art. 100	Gruppe verbundener Gegenparteien	Art. 21c
Art. 101	Positionen gegenüber einem Konsortium	Art. 21e Abs. 4
Art. 102	Positionen der Gruppengesellschaften	neu
15. Abschnitt: Erleichterungen und Verschärfungen		
Art. 103		Art. 22
2. Kapitel: Schweizer Ansatz		
Art. 104	Gesamtposition	Art. 21d Abs. 1
Art. 105	Einbezug in die Gesamtposition	Art. 21d Abs. 3
Art. 106	Risikogewichtung	Art. 21e Abs. 1-3
Art. 107	Lombardkredite	Art. 21e Abs. 1-2
Art. 108	Ausserbilanzgeschäfte	Art. 21f
Art. 109	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Art. 21g
Art. 110	Derivate	Art. 21h
Art. 111	Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten	Art. 21i
Art. 112	Emittentenspezifische Gesamtpositionen	Art. 21k Abs. 1
3. Kapitel: Internationaler Ansatz		
Art. 113	Gesamtposition	Art. 21d Abs. 1
Art. 114	Ausnahmen von der Gesamtposition	neu
Art. 115	Risikogewichtung	Art. 21e Abs. 1



Art. 116	Besicherte Positionen	Art. 21e Abs. 2-3
Art. 117	Anrechnung von Sicherheiten unter dem einfachen Ansatz	neu
Art. 118	Anrechnung von Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz und dem IRB	neu
Art. 119	Ausserbilanzgeschäfte	Art. 21f
Art. 120	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Art. 21g
Art. 121	Derivate	Art. 21h
Art. 122	Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten	Art. 21i
Art. 123	Emittentenspezifische Gesamtposition	Art. 21k
5. Titel: Schlussbestimmungen		
Art. 124	Parallelrechnung und minimale erforderliche Eigenmittel	neu
Art. 125	Übergangsbestimmungen	neu
Art. 126	Änderung bisherigen Rechts	neu
Art. 127	Inkrafttreten	neu
Anhang 1	SA-CH und SA-BIZ: Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	neu
Anhang 2	SA-CH: Positionsklassen (SA-CH) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	neu
Anhang 3	SA-BIZ: Positionsklassen (SA-BIZ) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	neu
Anhang 4	SA-CH und SA-BIZ: Positionsklassen (SA-CH und SA-BIZ) ohne externe Ratings	neu
Anhang 5	SA-CH und SA-BIZ: Positionsklasse Nettoposition in Beteiligungstiteln sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen	neu
Anhang 6	Marktrisiko-Standardmethode	neu
Anhang 7	Änderung bisherigen Rechts	neu